



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

„Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“

(FFH-Gebiet: NI-Nr. 288, EU-Melde-Nr. 3218-332)

NSG „Pastorendiek“ (NSG HA 001) – VO vom 12.06.2017

NSG „Pastorendiek“ (NSG HA 001) – Alt-VO vom 02.06.1926 (außer Kraft)

LSG „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ (LSG DH 083) – VO vom
12.06.2017

LSG „Oberwald“ (LSG 21) – Alt-VO vom 30.05.1968 (außer Kraft)

Niedersächsisches Forstamt Nienburg
Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel
Landkreis Diepholz

Veröffentlichungsversion – Stand: August 2021
NLF-intern verbindliches Fachgutachten – Stand: März 2021
(nicht mit der UNB abgestimmt)

Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)
Dezernat Forsteinrichtung/ Waldökologie
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 3003-0
poststelle@nfp.niedersachsen.de

Entwurf Stand April 2021

Laufzeit:

Kartierung, Fotos und Planerstellung: Christian Schumann, Nds. Forstplanungsamt

Titelfoto: Eiszeitliches Schlatt „Pastorendiek“ im NSG „Pastorendiek“, Fremdbesitz

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf.....	7
2	Das Bearbeitungsgebiet.....	9
2.1	Planungsrelevante Schutzgebiete	9
2.2	Standarddatenbogen NLWKN.....	12
2.3	Naturräumliche Ausstattung	12
2.3.1	Klima, Geologie und Boden	12
2.3.2	Historische Entwicklung.....	13
3	Bestand/ Folgekartierung.....	15
3.1	Biotoptypen (Übersichtstabelle).....	15
3.2	Lebensraumtypen (LRT) (Übersicht).....	16
3.2.1	Lebensraumtypen (maßgeblich).....	18
3.2.1.1	Wald-LRT	18
3.2.1.1.1	9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>).....	18
3.2.1.1.2	9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> ..	22
3.3	Arten (maßgeblich).....	26
3.3.1	Anh.-II-Arten (FFH-RL).....	26
3.4	Weitere planungsrelevante Biotoptypen	28
3.4.1	§ 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG	28
3.4.2	Nicht maßgebliche LRT	28
3.4.3	Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.)	28
3.4.4	Entwicklungsflächen.....	29
3.5	Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich).....	30
3.5.1	Anh.-IV-Arten (FFH-RL).....	30
3.5.2	Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)	31
3.5.2.1	Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen.....	31
3.5.2.2	Tierarten der Roten Listen	32
4	Entwicklungsanalyse/ Monitoring.....	33
4.1	Darstellung der Maßnahmenumsetzung.....	33
4.1.1	Umsetzung der allgemein formulierten Erhaltungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	33
4.1.2	Lebensraumtypen (LRT) (maßgeblich)	34
4.1.3	Arten (maßgeblich).....	36
4.1.4	Weitere planungsrelevante Biotoptypen (nicht maßgeblich)	36
4.1.4.1	§ 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG	36
4.1.4.2	Nicht maßgebliche LRT.....	37
4.1.5	Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)	37
4.1.5.1	Anh.-I-Arten (VS-RL) (nicht maßgeblich).....	37

4.1.5.2	Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)	37
4.1.5.2.1	Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen.....	37
4.2	Darstellung der Gebietsentwicklung.....	37
4.2.1	Lebensraumtypen (LRT) (maßgeblich)	38
4.2.2	Arten (maßgeblich).....	40
4.2.3	Weitere planungsrelevante Biototypen	40
4.2.3.1	§ 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG	40
4.2.3.2	Prior. Biototypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.).....	40
4.2.3.3	Entwicklungsflächen	40
4.2.4	Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)	41
4.2.4.1	Anh.-IV-Arten (FFH-RL).....	41
4.2.4.2	Weitere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten).....	41
4.2.4.2.1	Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen.....	41
4.2.4.2.2	Tierarten der Roten Listen	41
4.3	Belastungen und Konflikte.....	42
4.4	Ergebnis / Fazit.....	42
5	Zielformulierung.....	44
5.1	Leitbild.....	44
5.2	Erhaltungsziele (EHZ) für maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter	44
5.2.1	LRT	44
5.2.1.1	9110 Hainsimsen-Buchenwälder (<i>Luzulo-Fagetum</i>), Bereich des NSG.....	44
5.2.1.2	9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen, Bereich des LSG.....	44
5.2.2	Arten	45
5.2.2.1	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	45
5.3	Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Biototypen	45
5.3.1	Prior. Biototypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.)	45
5.3.2	Entwicklungsflächen.....	45
5.4	Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)	45
5.4.1	Weitere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten).....	45
5.4.1.1	Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen.....	45
6	Maßnahmenplanung.....	46
6.1	Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. LÖWE-Erlass und Eigenbindung der NLF sowie Umsetzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen.....	46
6.2	Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO „Pastorendiek“ und LSG-VO „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“	49
6.3	Regelungen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß NSG-VO „Pastorendiek“ und LSG-VO „Wälder und Schlatts im alten Forstamt Erdmannshausen“	53

6.4	Wald-LRT (maßgeblich).....	54
6.4.1	Allgemeine Planungsvorgaben (gem. Sicherungserlass)	54
6.5	Planungen für Arten (maßgeblich)	56
6.5.1	Anh.-II-Arten (FFH-RL).....	56
6.6	Planungen für weitere Biotoptypen (nicht maßgeblich)	58
6.6.1	§ 30-Biotope	58
6.6.2	Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.)	58
6.6.3	Entwicklungsflächen	58
6.7	Planungen für weitere Arten (nicht maßgeblich).....	58
6.7.1	Anh.-IV-Arten (FFH-RL).....	58
6.7.2	Weitere planungsrelevante Arten (RL-Arten).....	58
6.7.2.1	Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste	58
6.7.2.2	Tierarten der Roten Listen	59
6.8	Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange	59
6.9	Planungsrelevante Hinweise Dritter	60
6.10	Flächenbezogene Maßnahmentabelle	61
7	Weitere Untersuchungserfordernisse.....	63
8	Finanzierung.....	63
9	Anhang	64
9.1	Berücksichtigung von Erhaltungszielen.....	64
9.2	Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. Vorgaben des Unterschutzzstellungserlasses (USE).....	68
9.3	Vermerk zur Berücksichtigung von „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ (NWE) ...	69
9.4	Karten	70
9.5	Beteiligte Behörden und Stellen	70
9.6	Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben.....	71
9.4	Literaturverzeichnis.....	72
9.7	Definition „Maßgebliche Bestandteile“ (nach Polygonvermerk).....	74
9.8	Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungszustands	76
9.9	Erläuterung der vergebenen Standardmaßnahmen	77
9.10	Prioritäre Lebensraumtypen und Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)	79
9.11	NSG-Verordnung.....	80
9.12	LSG-Verordnung	89
9.13	SDB 98	
	Tabellenverzeichnis.....	102
	Abbildungsverzeichnis	104

Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU unter anderem, neben der hoheitlichen Sicherung aller FFH-Gebiete für diese quantifizierte Erhaltungsziele¹ zu konzipieren sowie die im Sinne des Art. 6 der Richtlinie notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Im Zuge des seit 2015 laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) 2014/2262 gegen die Bundesrepublik Deutschland hat sich auch Niedersachsen verpflichtet, die bereits seit längerem überfällige Bearbeitung der o.g. Arbeitsschritte bis Ende 2021 abzuschließen.

Gemäß Ziffer 2.2 des SPE-Erlasses („Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ - Gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020) erstellen die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) für ihre Flächen in den FFH-Gebieten Bewirtschaftungspläne (BWP: Bewirtschaftungspläne bzw. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 (5) BNatSchG) und stimmen diese mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ab. Aufgrund der Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes ist überdies die Veröffentlichung aller BWP der NLF sowie die Veröffentlichung der Managementpläne der UNB (für die Flächen außerhalb der NLF) zwingend erforderlich. Auch dieser Punkt ist Gegenstand des VVV, auch hier hat Niedersachsen zugesagt, bis Ende 2021 die Verpflichtung vollständig zu erfüllen.

Aufgrund der wenigen Zeit, die für die Veröffentlichung der BWP der NLF noch zur Verfügung steht, werden diese mit unterschiedlichen Verfahrensständen veröffentlicht. Die BWP der NLF sind unter diesem Aspekt in drei Kategorien unterteilt:

1. „Mit der UNB abgestimmter BWP“
2. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“
3. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP kompakt, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“ (BWP mit reduziertem Textteil)

Zu welcher der o.a. Fallgruppen der hier vorliegende Plan gehört, kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Erarbeitung bzw. Aktualisierung der BWP alle zehn Jahre. Zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen wie die Festlegung der NWE-Kulisse (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung: NWE-Erl.²) oder das Inkrafttreten von NSG- oder LSG-VOen werden ab deren Gültigkeit von den NLF beachtet, im Detail aber erst bei der nächsten turnusmäßigen Überarbeitung in den BWP aufgenommen. Dies trifft vom Grundsatz her auch auf die seitens der EU geforderte Konzipierung von quantifizierten Erhaltungszielen zu.

In den Fällen, in denen in die BWP die NWE-Kulisse oder die aktuelle Schutzgebietsverordnung nicht eingearbeitet wurden, finden sich im Anhang der jeweiligen BWP entsprechende Textbausteine mit erläuternden Hinweisen. Die quantifizierten Erhaltungsziele werden ebenfalls im Anhang (bzw. im Hauptteil des BWP kompakt) in tabellarischer Form dargestellt. Die verbale Beschreibung der gebietspezifischen Erhaltungsziele findet sich in der Regel im eigentlichen Textteil der BWP.

Kategorie der BWP			Plantext enthält quantifizierte EHZ	Plantext enthält NWE	Plantext enthält aktuelle Schutzgebiets-VOs		
1.	2.	3.			alle	teilweise	keine
Mit der UNB abgestimmt	<u>Nicht</u> mit der UNB abgestimmt	BWP kompakt			alle	teilweise	keine
	X		X		X		

¹ Erhaltungsziele müssen anhand numerischer Kriterien (Fläche, Population, ...) messbar sein, um am Ende des Planungszeitraums überprüfen zu können, ob die Ziele erreicht worden sind.

² Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom 01.07.2018 (VORIS 79100)

1 Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf

Das Gebiet »Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden« (GGB-Code DE 3218-332) mit der landesinternen Nr. 288 ist nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) als FFH³-Gebiet gemeldet. Es ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Laut Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensräume und Arten in den FFH-Gebieten sowie über notwendige Erhaltungsmaßnahmen zu berichten.

Der Bewirtschaftungsplan soll die notwendigen Basisdaten für das zukünftige Monitoring nach 10 Jahren und die Erfüllung der Berichtspflichten liefern sowie den Erhalt und die Entwicklung der FFH-relevanten Schutzgüter durch eine Maßnahmenplanung sicherstellen (EU 1992; Nds. ML und MU 2015). Die Erkenntnisse und Maßnahmenplanung des vorliegenden Bewirtschaftungsplans sind verbindliche Grundlage für die Waldbauplanung der Forsteinrichtung.

Mit den Regelungen im Rahmen dieses Bewirtschaftungsplanes werden der Schutz gesetzlich geschützter Biotop (BNatSchG § 30, NAGBNatSchG § 24) und die Beachtung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen des Naturschutzgebietes „Pastorendiek“ (ABl. des Lkrs. Diepholz Nr. 10/2017 v. 03.07.2017 S. 20) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ (ABl. des Lkrs. Diepholz Nr. 10/2017 v. 03.07.2017 S. 28) gewährleistet. Mit der Umsetzung des vorliegenden Bewirtschaftungsplanes wird zudem sichergestellt, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht. Mit dem Planwerk werden die Vorgaben der Erlasse „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (VORIS 79100) und „Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (VORIS 28100) vom 21.10.2015 eingehalten und umgesetzt.

Insgesamt dienen die vorgesehenen Maßnahmen dem Erhalt und der Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten und Lebensräume im Gebiet.

Gem. Art. 6 Abs.1 FFH-RL (bzw. gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG) müssen für Natura 2000-Gebiete notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die den ökologischen Ansprüchen der wertbestimmenden LRT, Anh.-II-Arten bzw. Vogelarten gerecht werden. Diese Erhaltungsmaßnahmen können rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art und ggf. geeignete Bewirtschaftungspläne umfassen. Gem. Ziffer. 2.4 des „SPE-Erlasses“ erstellen die NLF Bewirtschaftungspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Natura 2000-Schutzgüter enthalten und werden diese eigenverbindlich in die Forsteinrichtung der NLF umgesetzt. Nach Auffassung des MU erfüllen damit die BWP der NLF die Anforderungen an die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen⁴.

³ Flora-Fauna-Habitat

⁴ s. auch „Vermerk der EU-Komm. über die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete“ vom 18.09.2013 (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/comNote%20conservation%20measures_DE.pdf)

Projektablauf

Tab. 1: Projektverlauf

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer
23.05.2018	Einleitungsbesprechung	Forstplanungsamt, NFA ⁵ Nienburg, UNB Landkreis Nienburg, NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Juli bis August 2018	Außenaufnahmen Biotopkartierung	C. Schumann (NFP ⁶)
28.02.2019	Forstinterne Abstimmung der Maßnahmenplanung (vor Forsteinrichtung)	C. Schumann (NFP), NFA Nienburg
April – Juni 2019	Abstimmung der Biotopkartierung	C. Schumann (NFP), O.v. Drachenfels (NLWKN)
Februar bis März 2020	Erarbeitung des 1. Planentwurfs	C. Schumann (NFP)
März 2021	Forstinterne Abstimmung (fiA) des Planentwurfs	NFA Nienburg, Forstplanungsamt
März 2021	Überarbeitung und Ergänzung des Planentwurfs nach fiA	C. Schumann (NFP)
XXX	Abstimmung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung und Beteiligung Dritter	UNB Landkreis Diepholz, NFP, Dritte
XXX	Überarbeitung und Ergänzung des Planentwurfs	C. Schumann (NFP)
XXX	Abschließende Abstimmung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung	UNB Landkreis Diepholz, NFP

⁵ Niedersächsisches Forstamt

⁶ Niedersächsisches Forstplanungsamt

2 Das Bearbeitungsgebiet

Das FFH-Gebiet »Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden« liegt ca. 1,4 bis 3,1 km nördlich der Ortsrandlage von Schwaförden. Es besteht aus insgesamt 6 unverbundenen bzw. über Feldgräben verbundene Einzelflächen in Wald- und Freilandlage; drei dieser Flächen, die ausschließlich aus Waldanteilen bestehen, werden durch die Niedersächsischen Landesforsten bewirtschaftet.

Die nördlichste Teilfläche im Besitz der NLF liegt im Forstort Pastorendiek. Sie ist vollständig in Wald eingebettet und ist als einzige Teilfläche des FFH-Gebietes mit einem Stillgewässer (Amphibiengewässer) ausgestattet. Die beiden übrigen Flächen der NLF sind mindestens auf zwei Seiten von Ackerland - abgetrennt durch befestigte Wirtschaftswege – umgeben und werden durch ihre Waldrandlage weitgehend geprägt.

2.1 Planungsrelevante Schutzgebiete

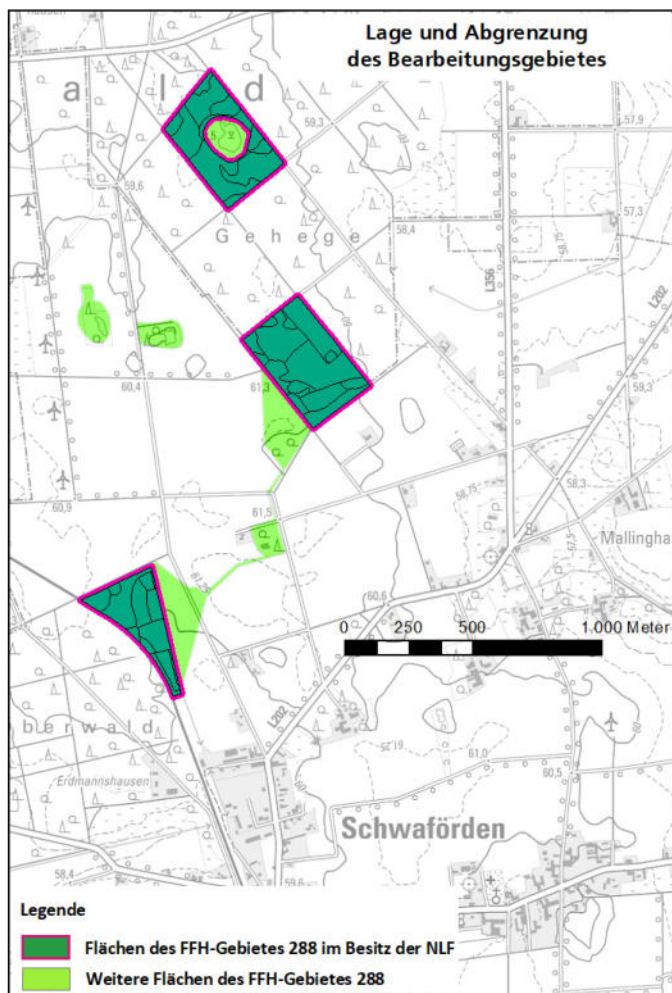


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des FFH- Gebietes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten

Neben der Ausweisung als FFH-Gebiet sind Anteile dieses Gebietes mit entsprechenden Verordnungen, die am selben Tag in Kraft traten, nämlich am 03.07.2017, zusätzlich entweder als Naturschutzgebiet oder als Teil eines Landschaftsschutzgebietes festgelegt worden (Tab. 2).

Das **Naturschutzgebiet „Pastorendiek“** ist in seinen Außengrenzen identisch mit Abt. 2088, wobei der zentral gelegene See mit seinen Randbereichen und Verlandungszonen (insgesamt rund 2,4 ha) nicht zum Besitz der NLF zählt. Das Eigentum an diesem zentralen Bereich liegt bei der Evangelischen Kirchengemeinde Sudwalde, daher auch der Name des Schlatts. Das eiszeitlich entstandene Schlatt selbst wurde bereits im Jahr 1935 aufgrund der Bemühungen des Lehrers Pfaffenberg zum ersten Naturschutzgebiet im Regierungsbezirk Hannover erklärt und war seit 1926 schon als Naturdenkmal geschützt.

Das **Landschaftsschutzgebiet „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“** umfasst Flächen mit einer Größe von rund 133 ha (laut LSG-VO). Innerhalb dieses LSG liegen die im Besitz der NLF befindlichen Abt. 2079 und 2034, wobei nur der östliche Teil von Abt. 2034 zum FFH-Gebiet zählt.

Die unterschiedlichen Bestimmungen aus der NSG-VO und LSG-VO, die sich insbesondere auf die waldbaulichen Planungen der Flächenanteile der NLF am FFH-Gebiet beziehen, erfordern eine differenzierte Maßnahmenplanung für das Gesamtgebiet.

Auch die weiteren aus der NSG-VO und der LSG-Verordnung resultierenden Auflagen werden in der Maßnahmenplanung berücksichtigt (Kapitel 6).

Tab. 2: Übersicht der Schutzkategorien des FFH Gebiets 288

Schutzkategorie	Gesamtfläche nach SDB bzw. VO [ha]	Bearbeiteter Flächenanteil [ha]	Anteil der Landesforsten [%]	Quelle zu Gesamtfläche
FFH Gebiet 288 „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“	44,06	28,10	63,8%	SDB (NLWKN 2019)
NSG HA 001 „Pastorendiek“	ca. 11,0	9,50	rd. 86,0%	NSG-VO (LK Diepholz 2017a)
LSG DH 083 „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“	ca. 133,0	rd. 19,50	rd. 15%	LSG-VO (LK Diepholz 2017b)

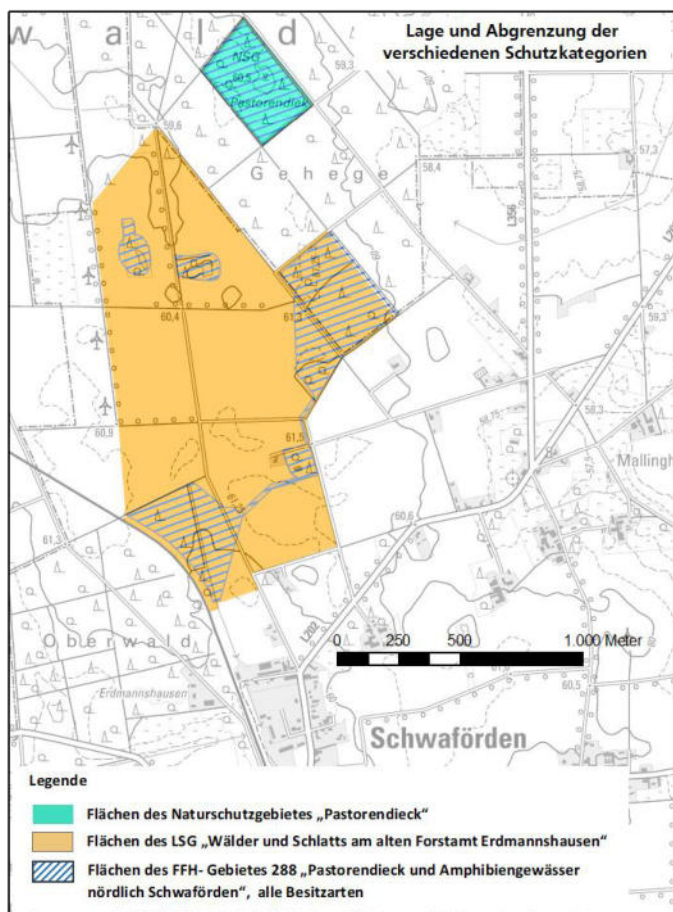


Abb. 2: Lage und Abgrenzung der weiteren Schutzkategorien der Flächen des FFH-Gebietes

Weitere besondere Waldfunktionen:

Die Waldfunktionenkarte verzeichnet für das Bearbeitungsgebiet weitere Schutzfunktionen:

- **Waldschutzgebiet** Gebietsname: Schwaförden, Gebietsnummer: 8305 (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (NFP), (Tab. 3)

Das FFH-Gebiet ist in das Waldschutzgebiet Nr. 8305 Schwaförden mit den Gebietskategorien Naturwirtschaftswald (NWW) und Lichter Wirtschaftswald (LW) integriert.

Tab. 3: Waldschutzgebietskategorien (NLF) des Bearbeitungsgebietes

Bedeutung	Fläche [ha]	Anteil [%] am Untersuchungsgebiet
Naturwirtschaftswald (NWW)	10,55	37,5
Lichter Wirtschaftswald (LW)	8,64	30,7

- **Wasserschutzgebiet (Schutzzone III)**, Abt. 2034 b1 bis b4 liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet Schwaförden (03251406101 WGA, Teilgebietsnr. 801).

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** für den Landkreis Diepholz (LK Diepholz 2016) stellt für das Bearbeitungsgebiet folgende Funktionen heraus:

- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (RROP Kap. 3.1.2)
- Vorranggebiet NATURA 2000 (RROP Kap. 3.1.3)
- Vorbehaltsgebiet Erholung (RROP Kap. 3.2.4).

Im **Landschaftsrahmenplan (LRP)** für den Landkreis Diepholz (LK Diepholz 2008) werden für das Bearbeitungsgebiet folgende Aussagen getroffen:

- Gebiet, welches die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet fachlich erfüllt.
- Gebiet, welches wegen seiner überwiegend sehr hohen Bedeutung für Arten und Biotope zu sichern ist.

2.2 Standarddatenbogen NLWKN

Im Standarddatenbogen (SDB) des NLWKN wird das FFH-Gebiet folgendermaßen charakterisiert: „Mehrere Kleingewässer mit bedeutsamen Amphibienvorkommen und anschließende Waldbestände. Außerdem mehrere teils nährstoffreichere, teils nährstoffärmere Schlattgewässer, z. T. mit Übergangs- und Schwingrasenmooren“.

Das Gebiet ist gemäß Standarddatenbogen (SDB) insgesamt 44,06 ha (NLWKN 2019) groß. Nach Präzisierung der Natura-2000-Grenzen ergibt sich eine Fläche von rund 28,1 ha FFH-Gebiet auf dem Gebiet der Landesforsten (Abb. 1), was rund 64 % der gesamten FFH-Gebietsfläche entspricht.

Das FFH Gebiet „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ wurde im Januar 2005 im Rahmen der ersten Nachmeldetranche an die EU-Kommission gemeldet und von dieser im November 2007 (NLWKN 2019) bestätigt.

Im SDB (NLWKN 2019) werden für das gesamte FFH-Gebiet sechs verschiedene Lebensraumtypen (LRT) mit dazugehörigen Erhaltungszuständen (EHZ) genannt (Tab. 4), von denen jedoch nur zwei LRT, nämlich 9110 und 9190 im Bearbeitungsgebiet der NLF vorkommen.

Tab. 4: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet 288 (NLWKN 2019)

Nr.	Lebensraumtypen	EHZ nach SDB	Rep ⁷
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	B	C
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	k.A.	k.A.
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	B	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	C	C
91DO*	Moorwälder	B	C

Als maßgebliche Art wird der Kammmolch (*Triturus cristatus*) im SDB (NLWKN 2019) genannt.

2.3 Naturräumliche Ausstattung⁸

2.3.1 Klima, Geologie und Boden

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit »Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest (D30)«, die der atlantischen biogeographischen Region zugeordnet ist. Das FFH-Gebiet 288 befindet im Naturraum Syker Geest (594) – einer ackergeprägten offenen Kulturlandschaft, die durch kleine Wäldchen und Gehölze gegliedert wird; diese ist insgesamt wenig reliefiert.

Nach der forstlichen naturräumlichen Gliederung⁹ liegt das FFH-Gebiet »Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden« in der Waldbauregion 7 „Mittel-Westniedersächsisches Tiefland und Hohe Heide“ im westlichen Bereich des Wuchsbezirks 620 Geest-Mitte.

⁷ Repräsentativität (A-hervorragende Repräsentativität, B-gute Repräsentativität, C-mittlere Repräsentativität, D-nicht signifikant)

⁸ Weitgehend aus Köhler, W. (2011): Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Rathloser Gehäge“

⁹ Nds. Landesforsten (Hrsg.) (2019): Klimaangepasste Baumartenwahl. Band 61. Aus dem Walde – Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen.

Klima: Das Klima in der Waldbauregion Mittelwestniedersächsisches Tiefland - einem klimatischen Übergangsbereich - ist geprägt durch abnehmende atlantische Einflüsse, was sich an reduzierten Niederschlägen und Windstärken sowie weniger ausgeglichenen Temperaturen mit ausgeprägter Früh- und Spätfrostneigung zeigt. Die meisten Niederschläge fallen im Wuchsgebiet im Juli und August, die niederschlagsärmsten Monate sind Februar und März.

Tab. 5: Klimadaten Geest-Mitte (gemessen vom DWD)

Wuchsbezirk	Geest-Mitte
Klimakennwerte 1981-2010	
Mittlere Niederschlagssumme im Jahr	713 mm
Mittlere Niederschlagssumme in der forstlichen Vegetationszeit	336 mm
Mittlere Jahreslufttemperatur	9,4 °C
Mittlere Lufttemperatur in der forstlichen Vegetationszeit	15,0 °C
Mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur	16,3 °C

Geologie/Relief: Die Topographie des Wuchsbezirks Geest-Mitte wurde wie im gesamten Westniedersächsischen Tiefland durch das Pleistozän und durch nachfolgende holozäne Überprägungen geformt. Im Bearbeitungsgebiet ist so eine Geestfläche auf drenthestadialen Altmoränen entstanden, die durch Abflusssysteme in eine flachwellige Rinnenplattenlandschaft aufgegliedert wurde.

Böden/Wasserhaushalt: Im gesamten Gebiet sind Substratgruppen der Grundmoräne prägend für die Bodenbildung. Es überwiegen zweischichtige Böden aus ziemlich gut versorgten Geschiebelehmen. Den weitaus größten Teil bilden schwächer wechselfeuchte bis staufrische Standorte (WHZ 37), in der südlichen Abt. auch frische und vorratsfrische Standorte (WHZ 41) aus verlehmteten Sanden oder sandigen Lehmen mit Lößüberlagerung (Substrat ...4.5), teilweise mit ortsteinartigen Verfestigungen. Daher ist in weiten Teilen eine von Staunässe beeinflusste Pseudogley-Braunerde der vorgefundene Bodentyp. Eng begrenzt um den Pastorendiek - als Toteisloch ein Relikt der letzten Vereisung – sind schwache moorige Überprägungen erkennbar.

Die Nährstoffversorgung ist aufgrund der lehmigen Bodenkomponenten auf der überwiegenden Fläche als ziemlich gut eingeordnet worden.

2.3.2 Historische Entwicklung¹⁰

Die Landschaft nördlich von Schwaförden war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, siehe Kurhanoversche Landesaufnahme 1764-1786¹¹, offen und unbewaldet und im Wesentlichen verheidet. Die heutigen Forstorte „Gehege“ mit dem Pastorendiek und „Oberwald“ existierten in der heutigen Form und Abgrenzung noch nicht. Die heutigen Wälder bestehen daher aus der ersten bzw. zum Teil der zweiten Waldgeneration. Auch der Pastorendiek als Moorfläche lag zur Zeit der Landesaufnahme innerhalb einer Heidefläche.

Aufgrund der Baumartenzusammensetzung und der Bestandesstrukturen ist davon auszugehen, dass die Bestände planmäßig angelegt wurden und nicht aus Sukzession der Heidefläche entstammen. Die Entwicklung des Waldes aus natürlichem Ursprung würde nicht erklären, warum beispielsweise Buche und Fichte in den Beständen anzutreffen sind. Für ein natürliches Einwandern fehlten in der Umgebung entsprechende Samenbestände. Aus diesem Grund liegt die Vermutung nahe, dass Altbestände mit Buchen- und Fichtenanteil gegen Ende des 19. Jahrhunderts als sog. Erdmann-Bestände begründet wurden. Hierbei wurde eine Mischung aus Buche, Fichte und Kiefer

¹⁰ aus: Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet DE 3218-332 „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ 2011

¹¹ NIBIS® Kartenserver (2011): Historische Karten zur Landnutzung. Historische Karte 1 : 25.000 – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=618#>

angelegt; im Laufe der Zeit wurden bereits die Nadelholzanteile im Zuge der Vor- und Zielstärken-
nutzung entnommen. Die älteren Eichenbestände in Abt. 2034 haben ihren Ursprung in der zwei-
ten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das Bearbeitungsgebiet wird somit ausschließlich von Beständen
auf historisch jungen Waldstandorten geprägt.

Etwa die Hälfte der Forsten im Gesamtgebiet sind von Laubwäldern bestockt. Mehr oder weniger
reine Nadelholzbestände (insbesondere Weißtanne, Douglasie und Japanlärche) finden sich auf
weiteren etwa 40 % der Gesamtfläche des Gebietes. Kiefernforsten, eine Entwicklungsfläche zum
LRT 9110 und Sonstige Biotoptypen (Allee/Baumreihe und Waldlichtungsflur) nehmen jeweils unter
2 % der Gesamtfläche des Gebietes ein.

3 Bestand/ Folgekartierung

Die Biotoptypen werden einschließlich ihrer Untertypen und Zusatzmerkmale nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. v. *Drachenfels* 2016) im Maßstab 1:5.000 flächen- deckend erfasst und auf Basis aktueller Orthofotos abgegrenzt.

Die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden über die Biotopkartierung auf Basis der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie“ (O. *Drachenfels Februar* 2014) bereits im Gelände entsprechend zugeordnet.

Die Zustandsbewertung der LRT erfolgt polygonweise auf Grundlage der im Gelände erhobenen Daten unter Verwendung der Kartierhinweise des NLWKN „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ (O. *Drachenfels Februar* 2015).

Begleitend zur Biotoptypenerfassung werden kennzeichnende und gefährdete Pflanzenarten erfasst. Es erfolgt jedoch keine systematische Vegetationsaufnahme. Zufallsbeobachtungen gefährdeter Tierarten und Arten der Anhänge II und IV werden dokumentiert. Daten Dritter wie Meldungen aus dem Artenkataster des NLWKN oder Bestandserhebungen in faunistischen oder floristischen Fachgutachten zu gefährdeten Arten und Arten der Anhänge II und IV werden berücksichtigt, wenn diese nicht älter als 10 Jahre sind. Es werden Daten zu wertbestimmenden und planungsrelevanten Arten berücksichtigt, die bis zum Ende des Kartierjahres (31.12.2018) dem Nds. Forstplanungsamt zur Verfügung gestellt werden (Stichtagsregelung).

Die Eingabe und Auswertung der Daten zur Waldbiotopkartierung erfolgt mit dem Fachprogramm „NIFIS-Desktop FORSTGIS-Waldbiotopkartierung“ = „WBK-Client“, das auf dem Geografischen Informationssystem ARCGIS 10.2.2 basiert.

3.1 Biotoptypen (Übersichtstabelle)

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten 13 Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe sind in Tab. 6 zusammengestellt. Um den Naturschutzwert der einzelnen Flächen zu charakterisieren, wurde der Status nach §30 BNatSchG / §24 NAGBNatSchG und die prioritären Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (NLWKN 2011), die nicht LRT oder § 30 sind, aufgeführt.

Tab. 6: Übersicht der vorkommenden Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet

Biotoptyp	Schlüssel	FFH-LRT	§30	priorit. Biotop- typen	Größe
Wald					
Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	WLA	(9110)	-		0,26
Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	WLA	9110	-		5,18
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands	WQL	0	-		0,57
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands	WQL	9190	-		4,57
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WQL[WL]	9110	-		0,74
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WQL[WL]	9190	-		3,85
Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald mit Elementen von Eichenmischwald feuchter Sandböden	WVS[WQF]	(9190)	-		0,24
Douglasienforst	WZD	0	-		1,86

Douglasienforst im Komplex mit Lärchenforst	WZD/WZL	0	-		1,99
Kiefernforst	WZK	0	-		0,35
Lärchenforst	WZL	0	-		0,33
Lärchenforst im Komplex mit Douglasienforst	WZL/WZD	0	-		3,24
Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	WZS	0	-		4,19
Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WZS[WL]	(9110)	-		0,34
Sonstige Biotoptypen					
Allee/Baumreihe	HBA	0	-	x	0,14
Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	UWA	0	-		0,28
Summe					28,10

Als einziger prioritärer Biotoptyp aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ sind zwei Baumreihen (Biotoptyp HBA) mit sehr geringer Flächengröße vertreten. Sie befinden sich am nordöstlichen Rand von Abt. 2034 b3 im Süden des Bearbeitungsgebietes. Angrenzend zur nördlich gelegenen Baumreihe besteht eine früher von Weißtanne bestockte Windwurffläche. Aus der Aufstellung der kartierten Biotoptypen geht hervor, dass sich die Wälder im FFH-Gebiet insgesamt als bodensauer präsentieren. Dies kommt in erster Linie durch die Ausstattung der krautigen Vegetation zum Ausdruck.



Abb. 3: Ehemaliger, vom Wind geworfener Weißtannenbestand im LSG Abt. 2034b3 (Biotoptyp UWAb) mit einer Größe von rund 0,3 ha.

3.2 Lebensraumtypen (LRT) (Übersicht)

Im FFH-Gebiet 288 sind auf Flächen der NLF 2018 zwei Lebensraumtypen (LRT) erfasst worden, die insgesamt eine Fläche von 14,34 ha (51 % des Bearbeitungsgebietes) bedecken. Die beiden LRT 9110 und 9190 werden nach SDB als maßgeblich eingestuft (NLWKN 2019) (Tab. 7).

Tab. 7: Maßgebliche Lebensraumtypen im gesamten Bearbeitungsgebiet. Angaben Kartierung 2008 im Vergleich zur Kartierung 2018 und GEHZ gemäß SDB

FFH-Lebensraumtypen							Gesamtfläche des Bearbeitungsgebietes 2018 [ha]: 28,10		
FFH-Gebiet 288 auf Flächen der NLF									
LRT-Nr.	FFH-Lebensraumtyp	2008		2018		GEHZ Kartierung 2008	GEHZ Kartierung 2018	GEHZ nach SDB	
		[ha]	[%]	[ha]	[%]				
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	5,30	18,8	5,92	21,1	B	B	B	
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen	6,17	21,8	8,42	30,0	C	B	C	
Summe		11,46	40,5	14,34	51,0				

Die Gesamtfläche des LRT 9190 hat sich bei der Kartierung 2018 deutlich erhöht, weil Flächen, die zuvor noch als Entwicklungsflächen eingeschätzt waren, in der jetzigen Folgekartierung dem LRT 9190 regulär zugeordnet wurden.

Der Gesamterhaltungsgrad des LRT 9190, bezogen auf die NLF-Flächen des Gesamtgebietes, hat sich gegenüber der Erstkartierung und der Einschätzung im Standarddatenbogen von C zu B verbessert.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Flächenanteil der kartierten FFH Lebensraumtypen in den verschiedenen Erhaltungszuständen, bezogen auf das gesamte NLF-Bearbeitungsgebiet. Auf 15,0 % der Fläche wurde ein sehr guter (A), auf 61,3 % ein guter (B) und auf 23,7 % ein mittlerer bis schlechter (C) Erhaltungszustand erfasst werden (Tab.8).

A = Hervorragende Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind vollständig vorhanden, keine oder sehr geringe Beeinträchtigungen.

B = Gute Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind weitgehend vorhanden, geringe bis mäßige Beeinträchtigungen.

C = Mittlere bis schlechte Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind nur in Teilen vorhanden, u.U. starke Beeinträchtigungen.

E = Entwicklungsflächen: Die Kriterien des Lebensraumtyps werden aktuell nicht erfüllt, können aber mittelfristig durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden.

Tab.8: Erhaltungszustand der Maßgeblichen Lebensraumtypen (Einzelpolygone) im Bearbeitungsgebiet

FFH-Lebensraumtypen und Erhaltungszustände (Einzelpolygone)									
FFH 288 Pastorendiek									
Gesamtfläche des Bearbeitungsgebietes 2018 [ha] : 28,10									
FFH-LRT	Flächenausdehnung nach Erhaltungszustand								Anteil am Gesamtgebiet [%]
	A		B		C		E	Sa. LRT	
	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[ha]	
(9110)							0,60		
(9190)							0,24		
9110	1,15	19,5	4,77	80,5				5,92	21,06
9190	1,00	11,9	4,02	47,7	3,40	40,4		8,42	29,96
Summe	2,16	15,0	8,78	61,3	3,40	23,7	0,83	14,34	51,03

Aufgrund der unterschiedlichen waldbaulichen Zielsetzungen aus der NSG- und LSG-Verordnung werden die Bewertungen für die LRT im Folgenden getrennt voneinander hergeleitet.

3.2.1 Lebensraumtypen (maßgeblich)

3.2.1.1 Wald-LRT

3.2.1.1.1 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Vorkommen, Größe: Der Hainsimsen-Buchenwald nimmt mit **5,92 ha** Bestandesgröße und mit rund 21% rund ein Fünftel des Bearbeitungsgebietes ein. Es handelt sich dabei ausschließlich um Altbestände.

Seine Bestände sind schwerpunktartig in den Abt. 2088 und 2034 b1 bis b3 verbreitet. Der Anteil an der gesamten Lebensraumtypenfläche im Gebiet liegt bei rund 39%.

Standorte: Er besiedelt überwiegend staufrische bis staufeuchte, zweischichtige Geschiebelehne mit Sand- bzw. Sandlößüberlagerung. Die Nährstoffversorgung der Pseudogley-Braunerden ist als ziemlich gut anzusprechen.

Strukturen (Alter; Aufbau), Ausprägung: Als Altersklassenwald zumeist ohne Mischbaumarten ist der Hainsimsen-Buchenwald phasenbedingt als mittlerer Baumholzbestand relativ strukturarm aufgebaut. Stellenweise ist ein Unterstand vorhanden, bei dem die Buche vereinzelt im Wuchs zurückbleibt und nur den unteren Bereich des Kronenraumes des Hauptbestandes erreicht. Bei unterbrochenem Kronenschirm und mäßigem Lichteinfall finden sich erste Buchen-Verjüngungsansätze sowie Weißtannen-, Fichten- und Douglasien-Keimlinge.

Arten: Der bodensaure Buchenwald stellt sich im Bearbeitungsgebiet insgesamt als relativ arm an typischen Kennarten dar. Trotz der ziemlich guten Nährstoffversorgung finden sich hauptsächlich Arten, die auf eine starke Versauerung des Oberbodens hindeuten. Die Flächen des LRT sind daher auch als Biotoptyp WLA – Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden – kartiert worden. Kennzeichnend sind Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmieele (*Deschampsia flexuosa*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*). In geschlossenen Beständen ist zudem wegen der geringen Lichtdurchlässigkeit der Kronenschicht die Bodenvegetation spärlich entwickelt. In Bestandeslücken finden sich schnell Ansätze von natürlicher Verjüngung (Rotbuche, auch Weißtanne, Fichte).

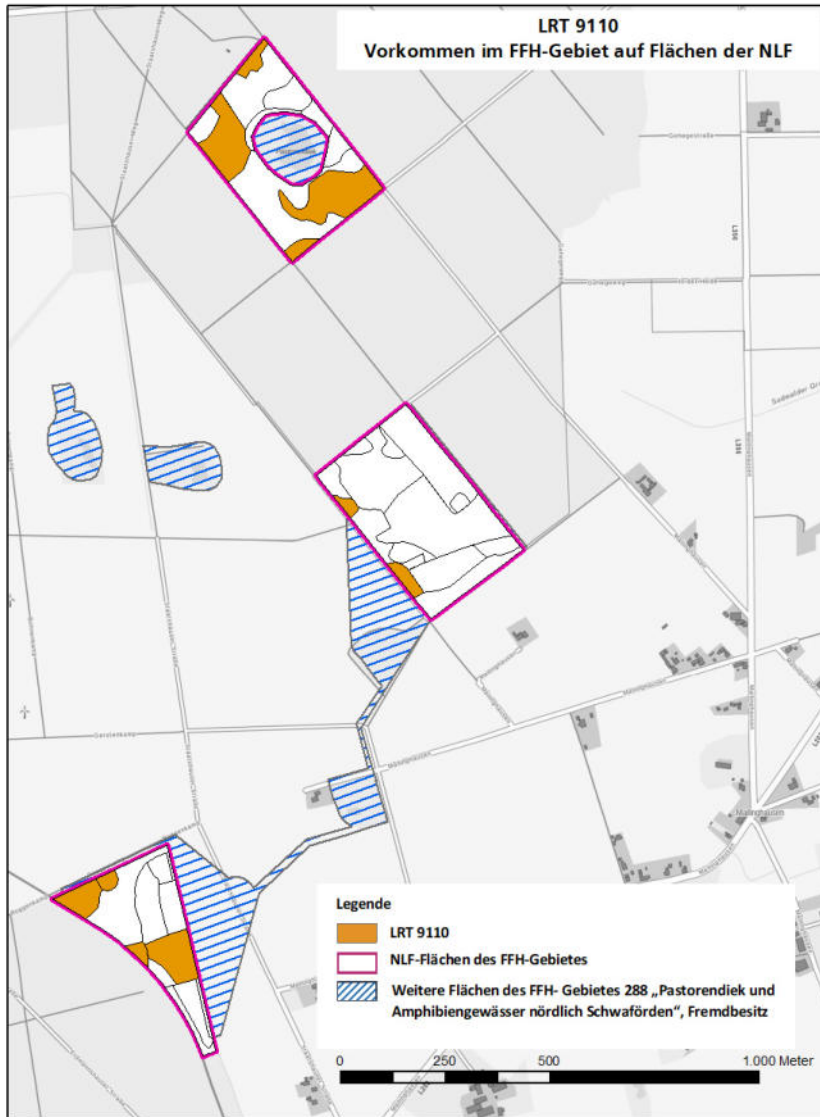


Abb. 4: LRT 9110 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet auf Flächen der NLF

Die folgende Tabelle zeigt die Bewertungen der einzelnen Kriterien und die Herleitung des GEHG für den LRT 9110 jeweils für die Teilräume der NLF-Flächen im NSG und LSG.

Tab.9: Bewertung des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet

9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)			
		NSG 3,58 ha	LSG 2,34 ha
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:			
Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur			
hervorragende Ausprägung	<i>mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) >35 % in guter Verteilung</i>	A	A
gute Ausprägung	<i>mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, Anteil von Altholz 20–35 %, reine Altholzbestände (Gruppe 3)</i>		
mittlere bis schlechte Ausprägung	Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2 <i>Anteil von Altholz <20%</i>		
lebende Habitatbäume			

9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)			
		NSG 3,58 ha	LSG 2,34 ha
hervorragende Ausprägung	≥6 Stück pro ha	A 7,2 Stck/ha	A 12,7 Stck/ha
gute Ausprägung	3–<6 Stück pro ha		
mittlere bis schlechte Ausprägung	<3 Stück pro ha		
starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume			
hervorragende Ausprägung	>3 liegende und stehende Stämme pro ha		
gute Ausprägung	>1–3 liegende oder stehende Stämme pro ha	B 1,4 Stck/ha	B 1,5 Stck/ha
mittlere bis schlechte Ausprägung	≤1 liegende oder stehende Stämme pro ha		
Gesamtbewertung der Strukturen		A	A
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:			
<p>Hauptbaumarten: <i>Fagus sylvatica</i></p> <p>Nebenbaumarten: <i>Carpinus betulus</i>, <i>Quercus petraea</i>, <i>Quercus robur</i></p> <p>Pionierbaumarten: <i>Betula pendula</i>, <i>Populus tremula</i>, <i>Sorbus aucuparia</i>, <i>Salix caprea</i>, regional im Tiefland auch <i>Pinus sylvestris</i></p> <p>Sträucher (fehlen meist): <i>Frangula alnus</i>, <i>Ilex aquifolium</i> (vgl. 9120), <i>Sambucus racemosa</i></p> <p>Arten der Krautschicht (☞: nur an lichten Stellen bzw. in Säumen): <i>Carex pilulifera</i>, <i>Deschampsia flexuosa</i>, <i>Dryopteris carthusiana</i>, <i>Dryopteris dilatata</i>, <i>Lonicera periclymenum</i>?, <i>Maianthemum bifolium</i>, <i>Luzula pilosa</i>, <i>Oxalis acetosella</i>, <i>Pteridium aquilinum</i>, <i>Vaccinium myrtillus</i>,</p> <p>zusätzlich auf reicheren Standorten einzelne Arten des LRT 9130, in eichenreichen Beständen Arten des LRT 9190</p> <p>Moose: <i>Dicranella heteromalla</i>, <i>Dicranum scoparium</i>, <i>Polytrichum formosum</i> u.a.</p>			
Baumarten			
hervorragende Ausprägung	typische Baumartenverteilung: Buchenanteil in der 1. Baumschicht ≥50 %, je nach Standort auch Beteiligung von Begleitbaumarten, Kiefern-Anteil im Tiefland regional bis 10 %, Fichtenanteil im Harz je nach Standort bis zu 50 % (ebenso bei B und C), Pionierbaumarten kleinflächig in Lücken und an Rändern Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥90 %		
gute Ausprägung	geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z.B. Pioniergehölze fehlen völlig) Kiefern-Anteil im Tiefland regional bis 30 % Buchen-Eichen-Mischwälder mit Buchenanteil von 25–<50 % in der 1. Baumschicht Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 80–<90 %	B	B
mittlere bis schlechte Ausprägung	starke Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung Kiefern-Anteil im Tiefland regional bis 50 % Buchen-Eichen-Mischwälder mit <25 % Buchenanteil in der 1. Baumschicht (Buche in B2 dominant) Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 70–<80 %		
Krautschicht (inkl. Kryptogamen)			
hervorragende Ausprägung	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig Tiefland i.d.R. ≥5 Arten der Farn- und Blütenpflanzen		
gute Ausprägung	geringe Defizite Tiefland i.d.R. 3–4 Arten der Farn- und Blütenpflanzen	B	B
mittlere bis schlechte Ausprägung	starke Defizite Tiefland i.d.R. <3 Arten der Farn- und Blütenpflanzen		

Fauna: bei Bewertungsgrenzfällen fakultativ Auf- oder Abwertung je nach vorkommenden Tierarten und deren Individuenzahl; zur Bewertung besonders geeignete Artengruppen: Fledermäuse: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) u.a. Vögel: Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), regional auch Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) u.a. Totholzkäfer: Balkenschröter (<i>Dorchus parallelipedus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) u.a.		
Gesamtbewertung der Arten	B	B
Beeinträchtigungen:		
Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge		
keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (z.B. Femellöcher) keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen	A	A
mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen		
starke Auflichtungen, z.B. durch Großschirmschläge oder Kahlschläge und/oder starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen ⁽¹⁾		
Beimischung gebietsfremder Baumarten		
Anteil an der Baumschicht <5 %		
Anteil an der Baumschicht 5–10 %; Lärche, Kiefer und regional auch Fichte bis 20 %	B 9,3%	B 5,7%
Anteil an der Baumschicht >10(20)–30 %		
Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)		
Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %	A	A
Anteile in Kraut- oder Strauchschicht 5–10 %		
Anteile in Kraut- und Strauchschicht >10 %		
Eutrophierung		
Nährstoffzeiger (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <10 % der Fläche vorkommend)	A	A
Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen (auf 10–25 % der Fläche vorkommend)		
hoher Anteil von Nährstoffzeigern (auf >25 % der Fläche vorkommend)		
Bodenverdichtung		
Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren	A	A
Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf 5–10 % der Fläche wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung		
Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf >10 % der Fläche zahlreiche Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen starke Befahrensschäden (flächige Verdichtung bzw. sehr starke Gleisbildung mit Grundbruch)		
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)		
unerheblich		
gering bis mäßig	B (Wildverbiss)	
stark		C (Zerschneidung)
⁽¹⁾ Starke Defizite sind gegeben, wenn alle drei Teilkriterien der Habitatstrukturen mit C bewertet werden		
Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen	B	C
GEHG	B	B

Der LRT 9110 weist sowohl im NSG als auch im LSG eine sehr gute Ausprägung der Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur auf. Auch die Werte für lebende Habitatbäume bewegen sich in A-Ausprägung. Leichte Defizite sind beim starken Totholz zu beobachten. Die Baumartenverteilung zeigt jeweils geringe bis mäßige Abweichungen vom Optimalzustand, ebenso die Krautschicht. Bei den

Beeinträchtigungen fällt die Beimischung gebietsfremder Nadelbaumarten ins Gewicht. Im LSG-Anteil ist der LRT 9110 zudem stark zerschnitten. Dennoch ergibt sich als Gesamterhaltungsgrad in beiden Teilgebieten ein „B“ für die Flächen des LRT 9110.

3.2.1.1.2 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Vorkommen, Größe: Bodensaure Eichenwälder kommen im gesamten FFH-Gebiet in zusammenhängenden Bestandeseinheiten vor. Die Fläche des Lebensraumtyps beträgt **8,42** ha, was einem Anteil von rund 30 % am Bearbeitungsgebiet entspricht.

Standorte: Im Gegensatz zu der LRT-Bezeichnung „auf Sandebenen“ ist im FFH-Gebiet das Standortpektrum weiter zu fassen. Sie befinden sich überwiegend auf staufrischen bis staufeuchten, zweischichtigen Geschiebelehmen mit Sand- bzw. Sandlößüberlagerung. Die Nährstoffversorgung der Pseudogley-Braunerden ist als ziemlich gut anzusprechen. Standortbezogen unterscheiden sie sich nicht von Hainsimsen-Buchenwäldern. Ein Bestand reicht als feuchter Typus der Birken-Stieleichenwälder in die Randbereiche des Pastorendieks hinein.

Strukturen (Alter; Aufbau), Ausprägung: Bodensaure Eichenwälder finden sich im FFH-Gebiet einerseits als geschlossene, überwiegend homogene und einschichtige Jungbestände (in der zweiten Waldgeneration), andererseits als Altbestände (Altersklassen VI und VII, über 100- bis 140jährig) mit einem lichten Unterstand, z.T. aus standortfremder Fichte oder Spätblühender Traubenkirsche.

Arten: Das Artenspektrum bodensaurer Eichenwälder ist von Natur aus gering und ohne eigene echte Kennarten. Als Arten nährstoffarmer Standorte sind Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Gemeines Haarmützenmoos (*Polytrichum formosum*) sowie auf feuchten Standorten Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) zu nennen.

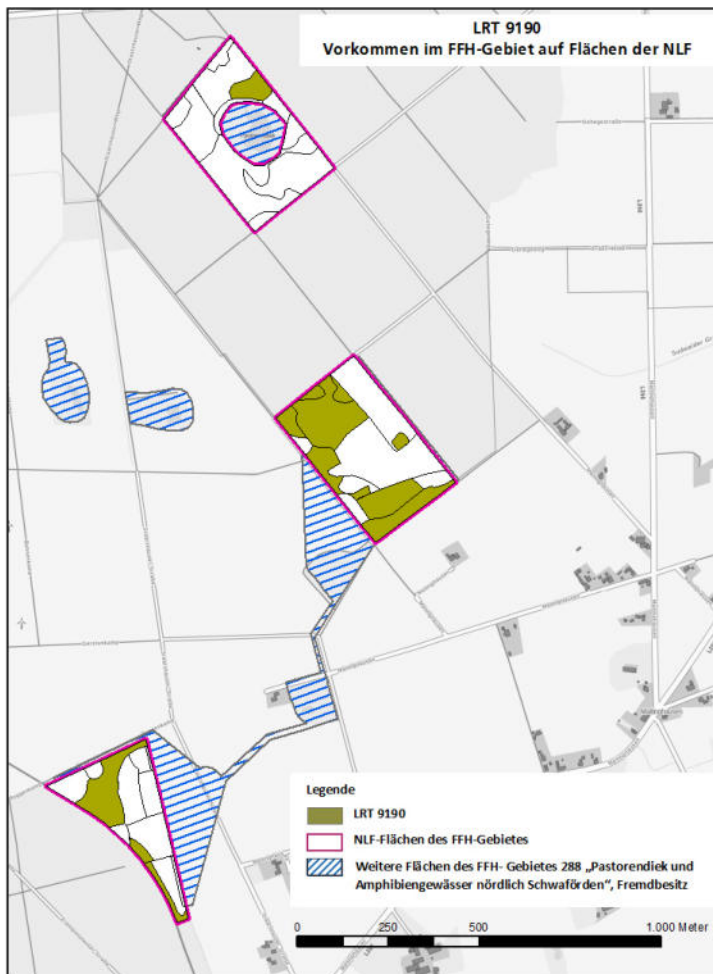


Abb. 5: LRT 9190 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet auf Flächen der NLF

Tab. 10: Bewertung des LRT 9190 im Bearbeitungsgebiet

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur			
		NSG 0,58 ha	LSG 7,84 ha
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:			
Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur			
hervorragende Ausprägung	mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) >35 % in guter Verteilung		
gute Ausprägung	mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, Anteil von Altholz 20–35 % reine Altholzbestände (Gruppe 3)	B	B
mittlere bis schlechte Ausprägung	Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2 Anteil von Altholz <20%		
lebende Habitatbäume			
hervorragende Ausprägung	≥6 Stück pro ha		
gute Ausprägung	3–<6 Stück pro ha	B 3,0 Stck/ha	B 4,3 Stck/ha
mittlere bis schlechte Ausprägung	<3 Stück pro ha		

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>			
		NSG 0,58 ha	LSG 7,84 ha
starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume			
hervorragende Ausprägung	>3 liegende und stehende Stämme pro ha		
gute Ausprägung	>1–3 liegende oder stehende Stämme pro ha		
mittlere bis schlechte Ausprägung	≤1 liegende oder stehende Stämme pro ha	C 1 Stck/ha	C 0,8 Stck/ha
Gesamtbewertung der Strukturen		B	B
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:			
Hauptbaumarten: <i>Quercus robur</i> , <i>Quercus petraea</i> , <i>Betula pendula</i> , <i>Betula pubescens</i> , <i>Pinus sylvestris</i> (regional) Nebenbaumarten: <i>Carpinus betulus</i> , <i>Fagus sylvatica</i> ; Pionierbaumarten: <i>Sorbus aucuparia</i> Sträucher: <i>Frangula alnus</i> , <i>Ilex aquifolium</i> , Arten der Krautschicht: <i>Carex pilulifera</i> , <i>Deschampsia flexuosa</i> , <i>Dryopteris carthusiana</i> , <i>Dryopteris dilatata</i> , <i>Festuca ovina</i> agg., <i>Holcus mollis</i> , <i>Lonicera periclymenum</i> , <i>Maianthemum bifolium</i> , <i>Luzula pilosa</i> , <i>Molinia caerulea</i> (feuchte Standorte), <i>Pteridium aquilinum</i> , <i>Vaccinium myrtillus</i> , Moose: <i>Dicranella heteromalla</i> , <i>Dicranum polysetum</i> , <i>Dicranum scoparium</i> , <i>Polytrichum formosum</i> u.a.			
Baumarten			
hervorragende Ausprägung	typische Baumartenverteilung (Eichenanteil in der B1 ≥25 %, andere standorttypische Baumarten, v. a. Birke, Kiefer oder Buche, zumindest teilweise vorhanden) Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥90		
gute Ausprägung	geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung, z.B. geringerer Eichenanteil (10–24 % in der 1. Baumschicht) bei Dominanz von Birke und Kiefer Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 80–<90 %	B	B
mittlere bis schlechte Ausprägung	starke Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z.B. Eichenbestände ohne Begleitbaumarten oder Eichen-Birkenwälder mit Eichenanteil von <10 % in der 1. Baumschicht) Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 70–<80 %		
Strauchschicht			
hervorragende Ausprägung	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig (i.d.R. ≥2 typische Straucharten zahlreich vorhanden)		
gute Ausprägung	geringe Defizite (i.d.R. 1 typische Strauchart zahlreich vorhanden)	B	B
mittlere bis schlechte Ausprägung	typische Straucharten fehlen weitgehend		
Krautschicht (inkl. Kryptogamen)			
hervorragende Ausprägung	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig (i.d.R. ≥5 typische Arten von Farn- und Blütenpflanzen)		
gute Ausprägung	geringe Defizite (i.d.R. 3–5 typische Arten von Farn- und Blütenpflanzen)	B	B
mittlere bis schlechte Ausprägung	nur wenige der typischen Arten (i.d.R. <3 Arten von Farn- und Blütenpflanzen)		
Fauna: bei Bewertungsgrenzfällen fakultativ Auf- oder Abwertung je nach vorkommenden Tierarten und deren Individuenzahl; zur Bewertung besonders geeignete Artengruppen: Vögel: v. a. Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>); außerdem Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) u.a. Totholzkäfer: <i>Eremit</i> (<i>Osmoderma eremita</i>), <i>Hirschkäfer</i> (<i>Lucanus cervus</i>) u.a.			
Gesamtbewertung der Arten		B	B

Beeinträchtigungen		
Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge		
keine bis mäßige Auflichtungen (größere ggf. bei Mittel- und Hutewäldern) keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen		
stärkere Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren auf größeren Flächen) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen		
starke Auflichtungen, z.B. durch Großschirmschläge oder Kahlschläge (großflächige Ausbreitung von Verlichtungszeigern wie z.B. Brombeere) ⁽¹⁾ und/oder starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen ⁽²⁾	C	B
Beimischung gebietsfremder Baumarten		
Anteil an der Baumschicht <5 %		
Anteil an der Baumschicht 5–10 %	B	B
Anteil an der Baumschicht >10–30 %		
Zunehmende Ausbreitung hochwüchsiger Schattbaumarten (v.a. Buche)		
Anteil in allen Schichten <25 %		
Anteil in einzelnen oder allen Schichten Anteile 25–50 %	B	B
Anteil in einzelnen Schichten >50 % (ggf. Zuordnung zu 9110 oder 9120)		
Entwässerung (bei Feuchtstandorten)		
Wasserhaushalt weitgehend intakt (evtl. wenige flache, nicht mehr unterhaltene Gräben)	A	A
geringe bis mäßige Entwässerung, z.B. durch einige Gräben oder ausgebaute Vorfluter		
starke Entwässerung durch tiefe Gräben oder großflächige Grundwasserabsenkung		
Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)		
Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %	A	A
Anteile in Kraut- oder Strauchschicht 5–10 %		
Anteile in Kraut- und Strauchschicht >10 %		
Eutrophierung		
Nährstoffzeiger (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <5 % der Fläche vorkommend)		
Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen (auf 5-10 % der Fläche vorkommend)	B	B
hoher Anteil von Nährstoffzeigern (auf >10-30 % der Fläche vorkommend)		
Bodenverdichtung		
Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren	A	A
Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf 5–10 % der Fläche wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung		
Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf >10 % der Fläche zahlreiche Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen starke Befahrensschäden (flächige Verdichtung bzw. sehr starke Gleisbildung mit Grundbruch)		
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)		
unerheblich		
gering bis mäßig	B (Verbiss)	B (Zerschneidung)
stark		
⁽¹⁾ Schirm- und Kahlschläge bis 1 ha werden nicht als Beeinträchtigung bewertet, wenn sie eine ausreichende Zahl von alten Überhältern aufweisen, der Eichenverjüngung dienen und sofern ein ausreichender Flächenanteil geschlossener Altholzbestände in günstiger Verteilung verbleibt, bzw. wenn sie der Pflege von historischen Hute-, Schneitel- und Mittelwäldern dienen.		
⁽²⁾ Starke Defizite sind gegeben, wenn alle drei Teilkriterien der Habitatstrukturen mit C bewertet werden.		
Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen	C	B
GEHG	B	B

Die NLF-Flächen des LRT 9190 zeigen eine gute Ausprägung der Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur in beiden Teilgebieten mit mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen. Im NSG-Teilgebiet beträgt der Altholzanteil 100 %, wobei hier nur eine einzige Fläche mit rund 0,6 ha bilanziert wird. Im LSG-Teilgebiet beträgt der Altholzanteil bei 7,84 ha LRT-Fläche immerhin noch rund 43 %. Das Vorkommen lebender Habitatbäume wurde jeweils mit B (im NSG-Teil mit grenzwertigen nur 3 Stück/ha), das des starken Totholzes jedoch in beiden Teilgebieten mit C bewertet (im NSG-Teil nur 1 Stück/ha, im LSG-Teil nur 0,8 Stück/ha). Insgesamt ergibt sich für die Bewertung des Oberkriteriums „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“ demnach in beiden Teilgebieten ein B. Die Ausprägungen bei der Baumartenverteilung, der Strauchschicht (die hier im Wesentlichen aus Faulbaum besteht) als auch der Krautschicht sind mit jeweils geringen bis mäßigen Defiziten in beiden Teilgebieten mit B bewertet worden. Zur Abwertung bei den Beeinträchtigungen führen im Teilgebiet des NSG die starken Defizite bei der Ausstattung von starkem Totholz und auch der lebenden Habitatbäume. Der GEHGZ des LRT 9190 ergibt sich schließlich in beiden Teilgebieten zu B.

3.3 Arten (maßgeblich)

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen. Ihre Vorkommen in FFH-Gebieten sind daher meist mit Erhaltungszielen in den Schutzgebieten verknüpft.

Arten des Anhangs IV sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse, von denen die Richtlinie bestimmt, dass sie streng zu schützen seien. Die meisten Arten des Anhangs II sind daher zugleich Anhang-IV-Arten.

Bei allen Daten wurden nur solche berücksichtigt, die im Bearbeitungsgebiet liegen und nicht älter als zehn Jahre sind (ab 2008).

3.3.1 Anh.-II-Arten (FFH-RL)

Nach Standarddatenbogen ist der Kammmolch (*Triturus cristatus*) als wertbestimmende Art genannt; diese ist gleichzeitig in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Im Auftrag des NLWKN wurde im Jahr 2015 im Rahmen des Kammmolchmonitorings eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Kammmolchvorkommens im FFH-Gebiet durchgeführt (ÖPLUS HELLBERND, L. 2015). In drei der sechs innerhalb des FFH-Gebietes liegenden Stillgewässer konnte die Art mit Reusenfängen und Kescherzügen in geringer Individuenzahl nachgewiesen werden. Es handelt sich um den „Pastorendiek“ sowie zwei recht isoliert in der Feldmark gelegene Gewässer (A, C, E). In den drei anderen Gewässern, die eine relative Nähe zum Waldbesitz der NLF aufweisen, wurde dagegen kein Kammmolchvorkommen nachgewiesen B, D, F).

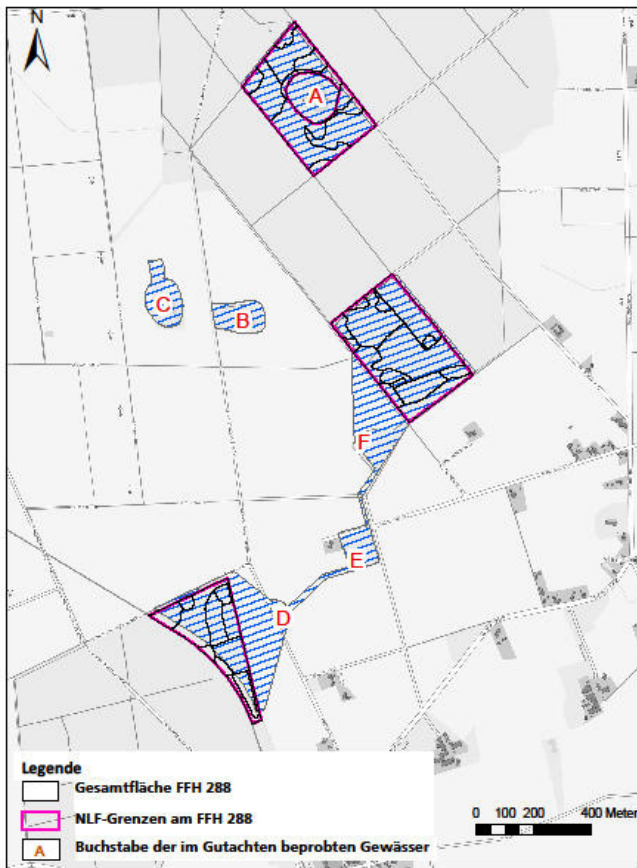


Abb. 6: Lage und Bezeichnung der im Kammolch-Monitoring 2015 untersuchten Gewässer

Auf Grundlage dieses Gutachtens werden im Standarddatenbogen des Gebietes mit Stand Februar 2019 folgende Aussagen zum Zustand der Kammolchpopulation im Gesamtgebiet getroffen:

- Populationsgröße: r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)
- Relative Populationsgröße im Naturraum: 2: über 2 % bis zu 5 % der Population befindet sich im Gebiet
- Relative Populationsgröße in Niedersachsen und Deutschland: 1: bis zu 2 % der Population befindet sich im Gebiet
- Biogeografische Bedeutung: Population nicht isoliert, innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes
- Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente: C: mittel bis schlecht
- Gesamtbewertung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der Art im Naturraum: A: sehr hoch
- Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der Art in Niedersachsen und Deutschland: C: mittel („signifikant“).

Die für die Fortpflanzung des Kammolches erforderlichen Gewässer befinden sich alle in Fremdeigentum. Bis auf den „Pastorendiek“ liegen diese Gewässer mehr oder weniger isoliert in der benachbarten Feldflur und sind durch befestigte Wege (die als Barrieren wirken) von den Winterquartieren abgetrennt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Kammolch die Waldflächen im Besitz der NLF, insbesondere diejenigen Waldflächen, die den „Pastorendiek“ umschließen, als Winterquartiere aufsucht.

Das Habitat des Kammmolchs umfasst Sommer- und Winterquartiere, die mehrere hundert Meter weit voneinander entfernt sein können. Das Sommerquartier, das Ende Februar bis Anfang März aufgesucht wird, beinhaltet ein strukturreiches, offenes und besonntes Gewässer mit deckungsreicher Wasservegetation (ohne Fischbesatz). Das Gewässer wird zur Fortpflanzung aufgesucht und zur Entwicklung von Laich- und Larven benötigt. Bis Mitte September frisst sich der Kammmolch, der sich räuberisch von Laich, Kleinkrebsen und anderen Molchen ernährt, Fettreserven an, um anschließend das Gewässer zu verlassen. An Land werden bis zum Spätherbst Winterquartiere aufgesucht, die frostsicher sein müssen, wie z.B. Nagergänge oder durch Totholz abgedeckte Humusaufgaben.

Die Molchart ist in ihrem Habitat auf zwei Teillebensräume angewiesen, die räumlich beieinander liegen und durch möglichst barrierefreie Wanderungskorridore verbunden sein sollen. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten findet der Kammmolch lediglich potentielle frostsichere Winterquartiere, aber kein laichtaugliches, besonntes, strukturreiches Stillgewässer ohne Fischbesatz.

Weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind aus dem Bearbeitungsgebiet nicht bekannt.

3.4 Weitere planungsrelevante Biotoptypen

Neben den FFH- Lebensraumtypen gehören grundsätzlich zu den planungsrelevanten Biotoptypen die nach § 30 BNatSchG/ § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, die Biotoptypen, die aufgrund der NSG- und LSG-Verordnungen besonderem Interesse sind, sowie die prioritären Biotoptypen der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

3.4.1 § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG

Biotope, die gem. § 30 BNatSchG /§ 24 NAGBNatSchG geschützt sind, wurden im Bearbeitungsgebiet nicht kartiert.

3.4.2 Nicht maßgebliche LRT

Nicht maßgebliche LRT kommen im Bearbeitungsgebiet nicht vor.

3.4.3 Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.)¹²

Zu den sonstigen landesweit stark gefährdeten Biotoptypen (NLWKN 2011) zählen die im Bearbeitungsgebiet vorkommenden beiden länglich-schmalen Baumreihen (HBA) aus Alteichen am Ost- rand der südlichsten Abteilung.

¹² Planungsrelevante BT nach der „Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie“ (2011), die nicht LRT oder § 30 sind



Abb. 7: Sonstige landesweit stark gefährdete Biotoptypen nach der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“

3.4.4 Entwicklungsflächen

Die Entwicklungsflächen (E) nehmen 0,84 ha (3,0 % des Gesamtgebietes, Tab.) ein. Bei diesen Flächen werden die Kriterien für die Kennzeichnung des jeweiligen FFH-Lebensraumtyp (O. Drachenfels Februar 2014) noch nicht erfüllt, das Entwicklungspotenzial ist jedoch am Arteninventar schon erkennbar.

Tab.11: Entwicklungsflächen im FFH-Gebiet

E-Fläche Nr.	(LRT)	NSG/LSG	Biotoptyp	Schlüssel	Abt.	Größe [ha]
1	(9110)	NSG	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden, erheblicher Anteil standortfremder Baumarten, mit Elementen von Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Baumarten	WLAX[WZS]	2088	0,26
2	(9110)	LSG	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten mit Elementen von bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	WZS[WLA]	2079b1	0,34
3	(9190)	NSG	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald mit Elementen von Eichenmischwald feuchter Sandböden	WVS[WQF]	2088	0,24

Die Erhaltung und Entwicklung des LRT 9190 ist gemäß NSG-Verordnung im Naturschutzgebiet kein besonderer Schutzzweck. Dort soll der LRT 9110 entwickelt werden. Im LSG ist die Erhaltung und Entwicklung des LRT 9110 kein besonderer Schutzzweck. Dort soll der LRT 9190 entwickelt werden. Aufgrund der naturalen Ausstattung der E-Flächen Nr. 2 und 3 ist die Entwicklung zu den

jeweiligen LRT jedoch vorgezeichnet. Dies ließe sich nur mit brachialen waldbaulichen Maßnahmen verhindern (etwa Abtrieb/Neupflanzung), was nicht im Sinne eines nachhaltigen LÖWE-Waldbaus wäre.

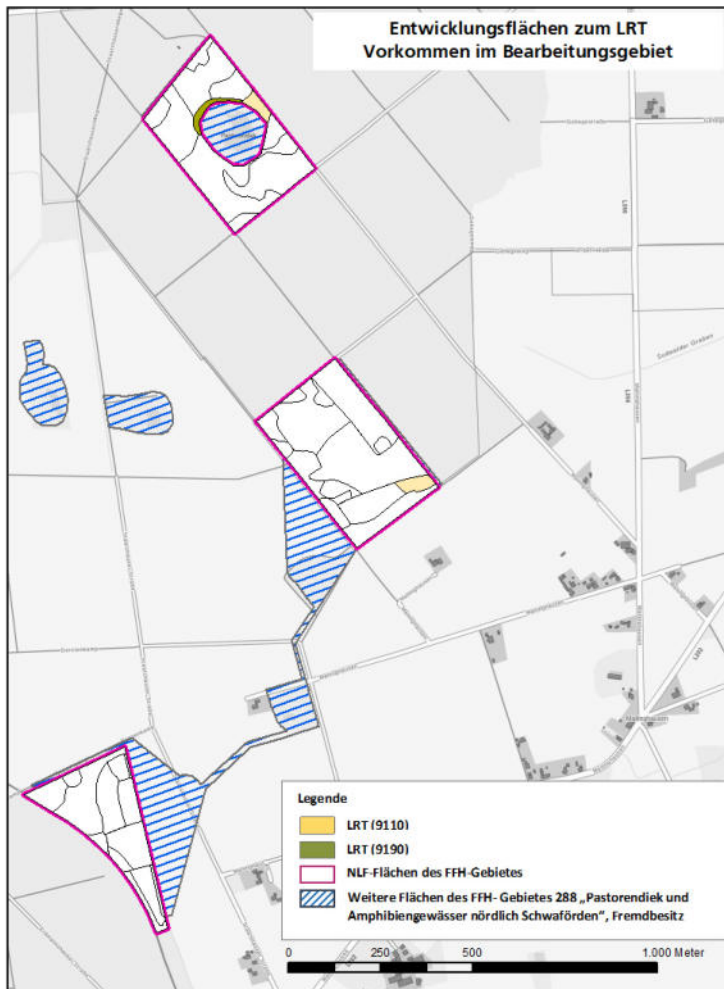


Abb. 8: Entwicklungsflächen (E): Vorkommen und Lage im Bearbeitungsgebiet

Es wurden drei Entwicklungsflächen im Bearbeitungsgebiet aufgenommen. Fläche Nr. 1 wird im NSG von älterer Buche dominiert, allerdings finden sich noch erhebliche Anteile an älterer Weißtanne und Douglasie. Die Fläche soll sich durch Auszug des Nadelholzes zum LRT 9110 entwickeln. Fläche Nr. 2 liegt im LSG-Teil. Sie ist derzeit noch von Weißtanne und Japanischer Lärche dominiert, weist aber bereits einen 7 m hohen Nachwuchs aus Buche auf. Sie wird sich durch den Auszug des Nadelholzes zum LRT 9110 entwickeln. Bei Fläche Nr. 3 handelt es sich um einen schmalen Bereich, der sich im NSG nordwestlich um den Besitz der Kirchengemeinde erstreckt. Hier ist ein von niedrigwüchsigen Birken, Kiefern und Stieleiche geprägter Wald anzutreffen als Entwicklungsfläche zum LRT 9190.

3.5 Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)

3.5.1 Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

Arten des Anhangs IV der FFH-RL außer dem Kammmolch wurden im Bearbeitungsgebiet nicht nachgewiesen.

3.5.2 Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)

Zu den weiteren planungsrelevanten Arten gehören die in den aktuellen Roten Listen Niedersachsens (Region Tiefland-West) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Erfasst werden alle Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste mit Status 1 bis 3 und R (Zufallsfunde). Eine Planung findet für die RL-Arten mit Status 1 bis 2 und R statt.

Neben den im Rahmen der vorliegenden Biotopkartierung gefundenen Arten werden auch andere Nachweise der vergangenen zehn Jahre berücksichtigt, soweit diese zugänglich gemacht wurden (z.B. NLWKN, etc.). Alle Fundorte ab 2009 sind in der Karte der gefährdeten Arten dargestellt.

3.5.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

Im Untersuchungsgebiet wurde seit 2009 nur eine Art der Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste festgestellt. (Tab.12). Es handelt sich um den Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*). Grundlage der Gefährdungseinstufung ist die aktuelle Niedersächsische Rote Liste der Farn – und Blütenpflanzen (Garve 2004).

Sein Fundort liegt im Biotoptyp WLA (Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden) am Westrand des NSG. Der Bergfarn ist in der Referenzregion „Niedersächsisches Tiefland West“ mit der Gefährdungskategorie 3 „gefährdet“ eingestuft.

Tab.12: In den vergangenen 10 Jahren festgestellte Pflanzenarten der Roten Listen im Niedersächsischen Tiefland-West (ohne Anhangs-Arten der FFH-Richtlinie).

Rote Listen-Arten, Gesamtartenliste Pflanzen									
FFH-Gebiet 288 "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" (NLF)									
NFP-									
Nr.	Lateinischer Name	Deutscher Name	RL_TW	RL_NDS	RL_BRD	BArtVO	Quelle	Letzter Fund	
Farn- und Blütenpflanzen									
637	<i>Oreopteris limbosperma</i>	Bergfarn	3	*	/	*	Schumann	20.07.2018	

Es bedeuten: 1= Vom Aussterben bedroht, 2= Stark gefährdet, 3= Gefährdet, R= potenziell aufgrund von Seltenheit gefährdet, V= Vorwarnliste, u= Unbeständiges Vorkommen, *= Ungefährdet, /= Keine Angabe, #= keine Angabe/nicht bewertet, D= Daten unzureichend, §= Besonders geschützte Art nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung, §§= Streng geschützte Art nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung, RL_TO= Gefährdung der Art in Niedersachsen/Region Tiefland Ost, RL_NDS= Gesamtgefährdung der Art in Niedersachsen, RL_BRD= Gesamtgefährdung der Art nach der Roten Liste für die BRD, BArt- VO= Einstufung der Art nach der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)

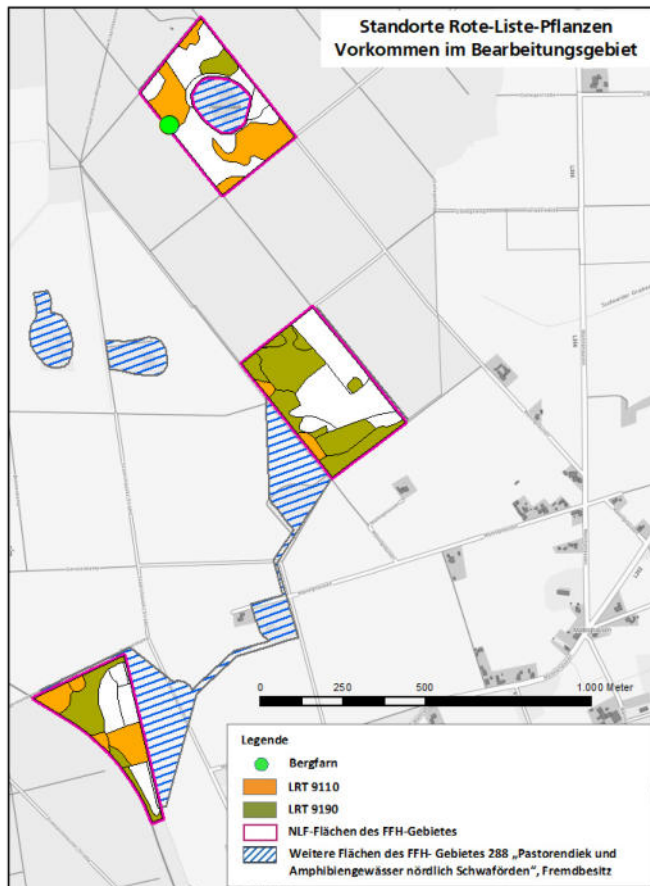


Abb. 9: Vorkommen der Rote-Liste-Arten im Bearbeitungsgebiet

3.5.2.2 Tierarten der Roten Listen

Für das Untersuchungsgebiet sind keine Nachweise von Tierarten der Roten Liste Niedersachsens (Region Tiefland-West) bekannt, auch kein direkter Nachweis des Kammmolchs.

4 Entwicklungsanalyse/ Monitoring

4.1 Darstellung der Maßnahmenumsetzung

4.1.1 Umsetzung der allgemein formulierten Erhaltungs- u. Entwicklungsmaßnahmen

A. Umsetzung LÖWE-Programm

Die wesentlichen Planungen auf Grundlage des LÖWE-Programms¹³ sowie des maßgeblichen Erlasses¹⁴ wurden im Jahr 2017 sowohl in die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastorendiek“ in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz“ als auch die „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz“ aufgenommen. Die folgenden Maßnahmen wurden im „Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ aus dem Jahr 2011 festgelegt.

Tab.13: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ 2011 – LÖWE-Programm

WBK Maßnahmenplanung 2011 - LÖWE-Programm allgemein	Umsetzung
Für Nadelforste (WZF, WZL, WZD, WZS) galten die Entwicklungsziele:	
- Strukturförderung durch Erhalt von Misch- und Nebenbaumarten.	umgesetzt
- Strukturförderung durch Belassen von kleinflächigen und vorübergehenden Blößen mit Duldung natürlicher Sukzession auf Waldlichtungsfluren; Raumangebot für Gebüsche sowie Frühwaldstadien erhalten.	umgesetzt
- Stufig-buchtige Waldinnenrandgestaltung durch Förderung krautreicher Säume und Begünstigung von Sträuchern und Nebenbaumarten.	nicht zielgerichtet umgesetzt
- Belassen von Totholz, auch Stammabschnitten, und standörtlichen Kleinstrukturen (Bodenhohlräume, Bodenmulden mit Laubansammlung) als potentielle frostsichere Winterquartiere für den Kammolch.	umgesetzt

B. Umsetzung Totholzkonzept

Tab.14: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ 2011 – Totholzkonzept

WBK Maßnahmenplanung 2011 - Totholzkonzept	Umsetzung
Erweitertes Erhaltungsziel für 9110/9190:	
- Belassen von Totholz, auch Stammabschnitten und standörtlichen Kleinstrukturen (Bodenhohlräume, Bodenmulden mit Laubansammlung) als potenzielle frostsichere Winterquartiere für den Kammolch.	umgesetzt
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen LRT 9110:	
- Erhalt von mehr als 1 Stamm starkes Totholz pro Hektar.	umgesetzt
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen LRT 9190:	
- Erhalt von mindestens 1 Stamm starkes Totholz pro Hektar.	umgesetzt

¹³Gem. RdErl. des ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100: „Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)“

¹⁴Gem. RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

C. Umsetzung Habitatbaumkonzept

Tab.15: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ 2011 – Habitatbaumkonzept

WBK Maßnahmenplanung 2011 - Habitatbaumkonzept	Umsetzung
9110/9190	
- Erhalt von mindestens 3 Habitatbäumen pro Hektar.	umgesetzt
- Ausweisung/Markierung von Habitatbaumgruppen.	Habitatbaumgruppen z.Zt. nicht markiert.

D. Umsetzung sonstiger allgemeiner Planungsgrundsätze

Tab.16: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ 2011 – Sonstige allgemeine Planungsgrundsätze

WBK Maßnahmenplanung 2011 – Sonstige Planungen	Umsetzung
<p>Befestigte Wege befinden sich ausschließlich am Rand des Bearbeitungsgebiets. Zur Feinerschließung der Bestände, die lediglich im Falle der Holzernte genutzt werden, existieren nur unbefestigte Erdwege.</p> <p>Es ist keine Neutrassierung durch Waldbestände oder andere Lebensräume geplant.</p> <p>Die befestigten Wege, die abhängig von ihrer Beanspruchung aus einer wassergebundenen mineralischen Trag- und Deckschicht (Verschleißschicht) aufgebaut sind, müssen regelmäßig unterhalten werden, damit ihre Befahrbarkeit bestehen bleibt oder wiederhergestellt wird. Da die Wegeunterhaltung sich ausschließlich auf vorhandene Trassen bezieht und ausschließlich der Bestandssicherung der Wegekörper dient, ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Waldlebensraumtypen haben. Sie wurden bereits in der Vergangenheit in regelmäßigem Turnus durchgeführt und stellen keine erheblichen Eingriffe im Sinne des FFH-Rechts dar.</p>	Wurde umgesetzt.

4.1.2 Lebensraumtypen (LRT) (maßgeblich)

Tab.17: Kritische Würdigung der Umsetzung der WBK-Maßnahmenplanung bezüglich maßgeblicher LRT aus dem „Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ 2011

WBK Maßnahmenplanung 2011	Umsetzung
9110 Hainsimsen-Buchenwald	
Erweiterte Erhaltungsziele:	
- Förderung des Strukturereichtums durch femel- und plenterartige Nutzung und Begünstigung des Aufkommens einer natürlichen Verjüngung aus Buche und Nebenbaumarten (Eberesche, Birke, Weide).	teilweise umgesetzt
- Regulierung der Baumartenmischung innerhalb der Naturverjüngung zu Lasten standortfremder Fichten, Lärchen und/oder Douglasien.	nicht zu beurteilen
- Begünstigung von einzelnen Eichen als Habitatbäume.	wurde weitgehend umgesetzt
- Förderung von Nebenbaumarten und Sträuchern entlang von Waldwegen und/oder in vorübergehenden kleinflächigen Waldlichtungsfluren.	nicht umgesetzt

WBK Maßnahmenplanung 2011	Umsetzung
Schutzmaßnahmen: Verzicht auf:	
- Großflächige Zielstärkennutzungen und Schirmschläge, in deren Folge einheitlicher, gering strukturierter Nachwuchs aufkommt.	wurde umgesetzt
- Einbringen standortfremder oder nicht lebensraumtypischer Baumarten.	wurde umgesetzt
- Ganzflächige Bodenbearbeitung.	wurde umgesetzt
- Großflächigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.	wurde umgesetzt
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:	
- Beibehaltung eines Buchenanteils von mehr als 50 % in der ersten Baumschicht (bezogen auf die Gesamtfläche des LRT)	wurde umgesetzt, ist seit 2017 nur im NSG Entwicklungsziel
- Erhalt der lebensraumtypischen Gehölzarten mit einem Anteil ≥ 80 %.	wurde umgesetzt, ist laut VO von 2017 nur noch auf den NLF-Teilflächen im NSG Entwicklungsziel
- Erhalt der insgesamt guten Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Anteil von Altbeständen $>20\%$ und Erhalt von mindestens 2 verschiedenen Waldentwicklungsphasen oder reine Altholzbestände (bezogen auf die Gesamtfläche des LRT).	umgesetzt, ist laut VO von seit 2017 nur noch auf den NLF-Flächen im NSG Erhaltungsziel
- Femel- und plenterartige Nutzung des Altholzes.	teilweise umgesetzt
- Mischungsregulierung des Nachwuchses zu Lasten von standortfremden Nadelbäumen (Abt. 2088)	nicht zu beurteilen
- Erhalt und Pflege abwechslungsreicher Waldinnenrandstrukturen unter Einbeziehung von Lücken und Lichtungsfluren im Hinblick auf eine artenreiche Krautschicht sowie Sträuchern und Nebenbaumarten (Eberesche, Birke, Eiche).	nicht zielgerichtet umgesetzt
9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	
Erweiterte Erhaltungsziele:	
- Langfristiger Erhalt der Baumschicht aus Stiel- oder Traubeneiche.	umgesetzt, seit 2017 nur noch im LSG Erhaltungsziel
- Erhalt der Beimischung von Birke, Eberesche, Aspe, insbesondere im Unterstand.	umgesetzt
- Erhalt und Förderung der Strauchschicht und der Verjüngung aus Birke, Eberesche und Aspe sowie aus Stechpalme abhängig vom Standort, in feuchten Partien Faulbaum.	Erhalt umgesetzt, Förderung nicht zielgerichtet umgesetzt
- Beseitigung von standortfremder und ökologisch bedenklicher Spätblühender Traubenkirsche, da sie erst im Initialstadium in der Fläche vorhanden ist.	nicht umgesetzt
Schutzmaßnahmen: Verzicht auf:	
- Einbringen standortfremder oder nicht lebensraumtypischer Baumarten.	umgesetzt
- Einbringen von Schattbaumarten (z.B. Unterbau mit Rotbuche).	umgesetzt
- Befahren des Waldbodens abseits von festgelegten Linien und bei ungünstiger Witterung.	umgesetzt
- Ganzflächige Bodenbearbeitung.	umgesetzt
- Großflächigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.	umgesetzt

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:	
- Beibehaltung eines Eichenanteils von mehr als 50% in der 1. Baumschicht (bezogen auf die Gesamtfläche des LRT).	Wurde umgesetzt. Im NSG, wo der LRT 9190 kein Erhaltungsziel ist, beträgt seine Flächengröße nur 0,58 ha Altholz.
- Erhalt der lebensraumtypischen Gehölzarten mit einem Anteil von \geq 80%.	umgesetzt
- Erhalt der insgesamt guten Ausprägungen der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, Anteil von Altbeständen $>20\%$ und Erhalt von mindestens zwei verschiedenen Waldentwicklungsphasen oder reine Altholzbestände (bezogen auf die Gesamtfläche des LRT).	umgesetzt
- Femel- und plenterartige Nutzung des Altholzes.	teilweise umgesetzt
- Freistellung der Alteichen von Bedrängern (Buche).	teilweise umgesetzt
- Auszug standortsfremder Nadelbäume im Zuge der Vor- und Endnutzung.	umgesetzt
- Mischungsregulierung bzw. Aushieb von Nadelbäumen und Förderung von Eiche, Eberesche, Birke sowie standortstypischer Sträucher (Faulbaum).	teilweise umgesetzt

4.1.3 Arten (maßgeblich)

Die bisherige Maßnahmenplanung ging davon aus, dass der Kammmolch Waldbestände, die sich im Besitz der NLF befinden, als Winterquartier nutzt, auch wenn hierfür noch kein tatsächlicher Nachweis vorliegt. Die Planung sah vor, dass ein enges Netz ökologischer Nischen eingerichtet wird, das aus folgenden Komponenten besteht:

- Erhalt und Schaffung von frostsicheren Winterquartieren unter Totholz.
- Erhalt von standörtlichen Kleinstrukturen; z.B. Bodenmulden mit starken Laubeinwehungen und Bodenhohlräumen (Nagergänge).
- Herrichtung von Totholzbänken und Reisighaufen.
- Zurückschlagen von aufgerichteten Wurzeltellern, so dass darunter ein geschützter Hohlraum entsteht.

Eine aktive Schaffung von Strukturen als Winterquartiere für den Kammmolch wird nicht für erforderlich gehalten. Die Schaffung und der Erhalt von Totholz ist im Rahmen des Totholzkonzeptes gewährleistet. Darüber hinaus existieren Bodenmulden und Schlagabraum inkl. großer Kronen; Wurzelteller sind vielfach vorhanden. Insbesondere die im vorherigen Plan vorgesehene „Herrichtung von Totholzbänken und Reisighaufen“ wird daher als unnötig betrachtet.

4.1.4 Weitere planungsrelevante Biototypen (nicht maßgeblich)

4.1.4.1 § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG

Biotope, die den §§ 30 BNatSchG/24 NAGBNatSchG unterliegen, sind in der Basiserfassung nicht kartiert worden. Daher gab es auch keine entsprechende Planung.

4.1.4.2 Nicht maßgebliche LRT

Nicht maßgebliche LRT sind im Bearbeitungsgebiet weder bei der Ersterfassung noch der jetzt vorliegenden Folgekartierung kartiert worden. Daher wurden keine entsprechenden Maßnahmen geplant.

4.1.5 Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)

4.1.5.1 Anh.-I-Arten (VS-RL) (nicht maßgeblich)

Für Arten der Vogelschutzrichtlinie liegen keine Nachweise für das Bearbeitungsgebiet vor.

Die bei den Lebensraumtypen beschriebenen Maßnahmen zum Erhalt und Verbesserung der Strukturvielfalt sind geeignet, auch für potentiell vorkommende Waldvögel ausreichende und artspezifische Habitate anzubieten.

4.1.5.2 Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)

4.1.5.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

Das bekannte Vorkommen des Bergfarns im Untersuchungsgebiet bedarf zur Sicherung seines Vorkommens keiner über die ohnehin gültigen Bewirtschaftungsregeln (LÖWE, Bestimmungen der Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen) hinausgehenden Einzelfallregelungen.

4.2 Darstellung der Gebietsentwicklung

Für das FFH-Gebiet "Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden" erfolgte mit der aktuellen Kartierung aus dem Jahr 2018 eine flächendeckende Erhebung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. Grundlage dafür ist der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. v. Drachenfels 2016) sowie die „Hinweise zur Definition und Kartierung der FFH-Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (O. Drachenfels Februar 2015).

Im Rahmen der Waldbiotopkartierung wurde dieses Gebiet 2008 vollflächig biotopkartiert. Die Lebensraumtypen und Biotoptypen wurden nach dem damaligen Stand der niedersächsischen Verfahrensgrundlagen abgegrenzt und die LRT-Erhaltungszustände bewertet (DRACHENFELS, 2004). Auf Grundlage dieser Aufnahmen wurde 2010/2011 der Erhaltungs- und Entwicklungsplan erstellt (Köhler 2011).

Vergleicht man die Kartierergebnisse der Biotoptypen sowie die Einstufung und Bewertung der Lebensraumtypen zwischen den Erfassungen der Jahre 2008 und 2018 ergeben sich Unterschiede, denen wesentlich nachfolgende Ursachen zugrunde liegen:

- Biotopveränderungen durch natürliche Prozesse (Altersentwicklungen, Sukzession) oder durch gezielte Maßnahmen (Mischwuchsregulierung, Durchforstung),
- Veränderte Kartierungs- und Bewertungsgrundlagen, z.B. Kartierschlüssel DRACHENFELS 2004 und 2016,
- Gutachterlicher Spielraum bei der Erfassung und Bewertung der Biotop- und Lebensraumtypen.

4.2.1 Lebensraumtypen (LRT) (maßgeblich)

Die nachfolgenden Tabellen (18/19) zeigen die Abweichungen der Kartierung 2008 im Vergleich zu 2018 für die maßgeblichen Lebensraumtypen.

Die Bilanzierung der Veränderungen bei den Erhaltungszuständen der maßgeblichen Lebensraumtypen ist recht aufwändig. Im „Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ aus dem Jahr 2011 wurden für die Bewertung der Gesamterhaltungszustände der jeweiligen LRT drei Teilräume (entsprechend der drei beteiligten Abteilungen) gebildet. Diese Aufteilung ist für die Erarbeitung dieses Bewirtschaftungsplanes nicht sinnvoll. Vielmehr werden nun zwei Teilräume gebildet, entsprechend der beiden Abteilungen, die sich im LSG befinden (Abt. 2034 b1 bis b3 und 2079) und der Abteilung, die zum NSG gehört (Abt. 2088).

LRT 9110

Tab. 18: Analyse der Bewertungen der Flächen des LRT 9110 im Vergleich Basiserfassung 2008 zu Folgekartierung 2018

FFH 288 „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden (NLF), Gesamtfläche des Bearbeitungsgebietes 2008 [ha]: 28,29 Gesamtfläche des Bearbeitungsgebietes 2018 [ha]: 28,10					
LRT 9110 Gesamtfläche des LRT 5,92 ha					
Nr.	Kategorie	NSG		LSG	
		2008	2018	2008	2018
1	Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen				
1.1	Waldentwicklungsphasen, Raumstruktur	C	A	B/C	A
1.2	lebende Habitatbäume	C	A	C	A
1.3	starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume	B	B	B/C	B
Gesamtbewertung der Strukturen		C	A	B/C	A
2	Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars				
2.1	Baumarten	A	B	A	B
2.3	Krautschicht	A	B	A/B	B
Gesamtbewertung der Arten		A	B	A	B
3	Beeinträchtigungen				
	Beimischung gebietsfremder Baumarten	B	B	A/B	B
	Zerschneidung	-	-	-	C
Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen		B	B	A/B	C
Gesamterhaltungszustand		B	B	B	B

Es ist ein geringer Flächenzugang von 0,62 ha gegenüber der Erstaufnahme festzustellen (von 5,30 ha in 2008 auf 5,92 ha in 2018). Dieser geht im Wesentlichen auf die veränderte Zuordnung von PolyNr. 24 im Nordwesten von Abt. 2034 b1 zurück. Aufgrund des ganzflächig vorhandenen Unterstandes aus Buche wurde bei diesem Polygon der Biotoptyp WQL[WLA] „Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Böden des Tieflands mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden“ vergeben. Die Entwicklung zu einem Buchen-Lebensraumtyp ist hier vorgezeichnet, so dass das Polygon dem LRT 9110 zugerechnet wurde.

Farblich (hellbraun/grün) hinterlegt ist die Einschätzung der verschiedenen Parameter für den NSG-Anteil der im Besitz der NLF befindlichen Flächen. Nur hier ist laut NSG-VO der LRT 9110 Erhaltungsziel. Die Bewertung der LRT-Flächen im LSG-Anteil ist insofern für die zukünftige Planung nachrangig. Besonders voneinander abweichende Bewertungen sind rot gekennzeichnet.

Es wird deutlich, dass insbesondere die Bewertung der Kategorien „Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur“ und „lebende Habitatbäume/totholzreiche Uraltbäume“ im NSG stark voneinander abweicht. Bei der im Jahr 2008 durchgeführten Kartierung wurde hier jeweils die Bewertung „C“, bei der Folgekartierung aus 2018 die Bewertung „A“ vergeben. Hinsichtlich der Kategorie „lebende Habitatbäume/totholzreiche Uraltbäume“ kann davon ausgegangen werden, dass der Grund hierfür in einer stark veränderten Zählweise liegt, durch die deutlich mehr Bäume die

Kriterien als Habitatbaum erfüllen. Die C-Einschätzung der Basiserfassung der Kategorie „Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur“ ist dagegen nicht nachvollziehbar. Dies würde bedeuten, dass die Flächen des LRT 9110 im NSG im Jahr 2008 Bestände aus einem Strukturtyp der Gruppen 1 oder 2 (Pionier/Verjüngungspase oder Aufwuchsphase) gebildet hätten mit einem Altholzanteil von weniger als 20%. Tatsächlich handelt es sich ausschließlich um Altbestände mit drei relevanten Waldentwicklungsphasen.

Bei der Bewertung des Gesamterhaltungszustands gleichen sich die unterschiedlichen Bewertungen der Teilkriterien aus, so dass die Flächen des LRT 9110 sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2018 insgesamt mit dem Gesamterhaltungszustand „B“ bewertet wurden.

LRT 9190

Tab. 19: Analyse der Bewertungen der Flächen des LRT 9190 im Vergleich Basiserfassung 2008 zu Folgekartierung 2018

FFH 288 „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden (NLF), Gesamtfläche des Bearbeitungsgebietes 2008 [ha]: 28,29 Gesamtfläche des Bearbeitungsgebietes 2018 [ha]: 28,10					
LRT 9190 Gesamtfläche des LRT 8,42 ha					
Nr.	Kategorie	NSG		LSG	
		2008	2018	2008	2018
1	Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen				
1.1	Waldentwicklungsphasen, Raumstruktur	B	B	A/B	B
1.2	lebende Habitatbäume	C	B	C	B
1.3	starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume	B	C	A/C	C
Gesamtbewertung der Strukturen		B	B	B/C	B
2	Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars				
2.1	Baumarten	C	B	B/C	B
2.2	Strauchschicht	C	B	A/C	B
2.3	Krautschicht	A	B	B/C	B
Gesamtbewertung der Arten		C	B	B/C	B
3	Beeinträchtigungen				
	Beimischung gebietsfremder Baumarten	C	B	B/C	B
	Zerschneidung	-	-	-	C
Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen		C	B	B/C	C
Gesamterhaltungszustand		C	B	B/C	B

Der Flächenzugang ist mit 2,25 ha hier bedeutender. Er erklärt sich wesentlich aus der Umwidmung der früheren Entwicklungsflächen in Abt. 2079 (PolyNr. 5 und 9) zu regulären LRT-Flächen des 9190. Diese Bestände waren bei der Basiserfassung erst 35jährig, haben sich inzwischen aber so weit ausdifferenziert, dass sie die Kriterien für LRT-Flächen erfüllen.

Farblich (hellbraun/grün) hinterlegt ist die Einschätzung der verschiedenen Parameter für den LSG-Anteil der im Besitz der NLF befindlichen Flächen. Nur hier ist laut LSG-VO der LRT 9190 Erhaltungsziel. Die Bewertung der LRT-Flächen im NSG-Anteil ist insofern für die zukünftige Planung nachrangig. Besonders voneinander abweichende Bewertungen sind rot gekennzeichnet.

Die Bewertung der Teilkategorie „lebende Habitatbäume/totholzreiche Uraltbäume“ weicht im LSG-Anteil deutlich voneinander ab. Bei der im Jahr 2008 durchgeführten Kartierung wurde hier die Bewertung „C“, bei der Folgekartierung im Jahr 2018 die Bewertung „B“ vergeben. Es kann auch hier davon ausgegangen werden, dass der Grund in einer stark veränderten Zählweise liegt, durch die deutlich mehr Bäume die Kriterien als Habitatbaum erfüllen.

Kombinierte Bewertungen aus der Basiserfassung wie A/B, B/C oder sogar A/C kommen zustande, weil die Abt. 2034 b1 bis b3 bzw. 2079, die beide im LSG liegen, 2008 als eigene Teilräume bewertet wurden.

Im Gesamterhaltungszustand wurden die Flächen des LRT 9190, die innerhalb des LSG liegen, 2008 mit B/C und 2018 etwas besser mit B bewertet.

Die Bewertung der Flächen des LRT 9190, die sich im NSG befinden, weicht stärker ab. Im Jahr 2008 wurde ein Gesamterhaltungszustand dieser Flächen von C ermittelt, bei der jetzt erfolgten Kartierung ein Gesamterhaltungszustand von B. Verantwortlich hierfür ist einerseits die unterschiedliche Einschätzung der Ausprägung der Baumartenzusammensetzung, andererseits die nunmehr nicht so hohe Einschätzung des Mischungsanteils mit gebietsfremden Baumarten.

4.2.2 Arten (maßgeblich)

Der Kammolch wurde 2006 im Gewässer Pastorendiek (Fremdparzelle innerhalb Abt. XXX), in einem Gewässer XXX der Abt. XXX sowie im Gewässer XXX von Abt. XXX nachgewiesen. Alle Gewässerflächen liegen außerhalb des Besitzes der NLF.

In dem im Jahr 2015 im Auftrag des NLWKN durchgeführten Kammolch-Monitoring für das gesamte FFH-Gebiet (ÖPLUS HELLBERND, L. 2015) (s. Kap. 3.3.1) konnte die Art in drei von sechs zugehörigen Gewässern nachgewiesen werden, darunter auch im „XXX“, dem größten der untersuchten Gewässer.

Ob sich der aktuelle Zustand der Population seither verändert hat, kann nicht beurteilt werden. Rezente Verschlechterungen können vor allem durch Überdüngung von Ackerflächen verursacht werden, die in unmittelbarer Nähe zu mehreren der Kleingewässer liegen.

Es sind aus dem Untersuchungsgebiet keine weiteren FFH-Anhangsarten bekannt. Insbesondere Fledermausvorkommen sind aber zu erwarten.

4.2.3 Weitere planungsrelevante Biotoptypen

4.2.3.1 § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG

Eine Entwicklungsanalyse für § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG ist nicht möglich, da weder bei der Ersterfassung noch bei der jetzt vorliegenden Folgekartierung solche Biotope im Bearbeitungsgebiet kartiert wurden.

4.2.3.2 Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.)¹⁵

Die erstmalige Kartierung, die im Jahr 2008 durchgeführt wurde, weist keine prioritären Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ auf. Die beiden Baumreihen (Biotoptyp HBA), die bei der jetzt erfolgten Kartierung ausgewiesen wurden, haben aber zwingender Weise schon damals bestanden, ohne als solche auskartiert worden zu sein. Insofern haben sich hier keine Veränderungen ergeben.

4.2.3.3 Entwicklungsflächen

Als Ergebnis der Erstkartierung waren zwei Bestände in Abt. 2079 b1 mit zusammen 3,15 ha als Entwicklungsflächen zum LRT 9190 festgelegt worden. Diese Flächen sind weitgehend identisch mit den PolyNr. 5 und 9 der aktuellen Kartierung. Zum damaligen Zeitpunkt hatten die Bestände ein Alter von 35 Jahren. Sie waren vermutlich wenig differenziert und ließen wenig Licht an den

¹⁵ Planungsrelevante BT nach der „Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie“ (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

Waldboden, so dass eine typische Vegetation wahrscheinlich noch nicht vorhanden war. Bei der jetzigen Kartierung wurden sie zum LRT 9190 gestellt.

Die jetzt festgelegten Entwicklungsflächen zum LRT 9110 mit einer Gesamtgröße von 0,60 ha sind derzeit noch von Nadelholz dominiert, das jedoch in den kommenden ein bis drei Jahrzehnten genutzt werden soll.

Die Entwicklungsfläche zum LRT 9190 in Abt. 2088a mit einer Größe von 0,24 ha am Übergang zum Randbereich des Schlatts wird sich weiter als „Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald mit Elementen von Eichenmischwald feuchter Sandböden“ entwickeln. Die Tendenz scheint hier zu sein, dass der Standort eher trockener und die Eiche in ihrer Entwicklung damit begünstigt wird.



Abb. 10: Entwicklungsfläche zum LRT 9190 in Abt. 2088a

Langfristig werden sich die Flächenanteile des LRT 9110 und 9190 im Bearbeitungsgebiet durch die Weiterentwicklung dieser Bestände geringfügig erhöhen.

4.2.4 Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)

4.2.4.1 Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

Anhang-IV-Arten außer dem Kammmolch sind in der Erstkartierung und auch der Folgekartierung nicht festgestellt worden. Daher ist eine Entwicklungsanalyse nicht möglich.

4.2.4.2 Weitere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten)

Da keine systematischen Erfassungen für diese Arten vorliegen, können keine abschließenden Aussagen über deren Bestandsentwicklungen getroffen werden.

4.2.4.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

Die beiden Fundorte der 2008 nachgewiesenen Art Bergfarn konnten bestätigt werden.

4.2.4.2.2 Tierarten der Roten Listen

Eine Entwicklungsanalyse ist nicht möglich, weil bis auf den Kammmolch bislang keine Tierarten der Roten Listen aus dem Bearbeitungsgebiet bekannt sind.

4.3 Belastungen und Konflikte

Zugang zum Pastorendiek und Betretungsregelung: Der Pastorendiek ist eine idyllische Örtlichkeit innerhalb des Waldes. Auch wenn der Zugang über unbefestigte Erschließungslinien von der Ostseite her beschwerlich ist, ist das Gewässer Anziehungspunkt für Freizeit und Erholung. Dabei kommt es punktuell zu Beeinträchtigungen der Ufer (Trittschäden) und in gewissem Umfang zur Vermüllung der Zuwege durch Nahrungs- und Genussmittelverpackungen. Das Betretensverbot des § 3 Abs. 2 der NSG-Verordnung wird missachtet und ist in der Praxis schwer kontrollierbar. So dient das Schlatt bereits seit Generationen im Winter dem Schlittschuhlaufen.

Nadelbäume: Infolge des älter werdenden Nadelbaumanteils, kann es zu natürlichen Verjüngung von Douglasie und Weißtanne kommen.

Spätblühende Traubenkirsche: Mit der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) wandert eine Strauchart mit starker Ausbreitungstendenz ein, die für die heimischen natürlichen Waldgesellschaften fremd ist und zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungszustände beiträgt.

4.4 Ergebnis / Fazit

Die naturschutzfachlich wertvollsten Bereiche des FFH-Gesamtgebietes liegen außerhalb der Flächen im Besitz der NLF. Dies sind vor allem die Feuchtbiootope, an erster Stelle das nährstoffarme Schlatt im NSG mit seinen Randbereichen. So liegen die wertbestimmenden LRT des FFH-Gebietes 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“, 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ 7150 „Torfmoor-Schlenken“ und 91DO* „Moorwälder“ in Fremdbesitz. Dort finden sich verschiedene seltene Pflanzenarten wie Drachenwurz (*Calla palustris*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*). Dennoch stellen die Waldflächen der NLF einen unabdingbaren Rückzugsort als Winterquartiere im Lebenszyklus des Kammmolches dar.

Der allgemeine Zustand des Bearbeitungsgebiets hat sich in den vergangenen Jahren relativ gering verändert. Die Entwicklung ist überwiegend positiv zu beurteilen.

In den bewirtschafteten Bereichen wurden die Habitatbäume erhalten. Aufgrund einer veränderten Systematik bei der Kartierung der Habitatbäume hat deren Zahl deutlich zugenommen.

Die Gesamterhaltungszustände der für die weitere Entwicklung des Bearbeitungsgebietes maßgeblichen LRT-Flächen (LRT-Flächen des 9110 im NSG und LRT-Flächen des 9190 im LSG) haben sich nicht verändert oder leicht verbessert.

Das ganze Gebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Laubbaum-Althölzern bzw. an Beständen der Altersklassen über 100 Jahre aus und einer guten Besetzung aller Altersklassen und natürlichen Altersstufen. Dieser Zustand lässt sich noch über mehrere Dekaden im Rahmen der Bestandespflege erhalten. Die Hiebsreife der Bestände orientiert sich an Zielstärken und erfolgt nach dem LÖWE-Konzept, situationsbezogen, plenter-, femel- oder kleinflächig. Natürliche Verjüngung ist auf Teilflächen im Kommen oder hat bereits einen übernahmefähigen, altersstrukturierten Nachwuchs entstehen lassen.

Die Buchen- und Eichenaltbestände zeichnen sich durch einen relativ geringen Umfang an kennzeichnenden Arten der Krautschicht aus. Dies wird einerseits durch die Bestandesstrukturen (Bestände mit bis zu drei Bestandesschichten) und dem damit verbundenen geringen Lichtdurchfluss bedingt, andererseits auch durch die Versauerung des Oberbodens, die bodensaure Ausprägungen der jeweiligen Waldgesellschaften hervorbringt.

Rote-Liste-Arten sind nicht verschwunden oder gefährdet.

Für die weitere Entwicklung der Lebensraumtypen ist von Belang, in wie weit Fremdholzanteile im Zuge der ordnungsgemäßen Bestandespflege reduziert werden und gleichzeitig keine weiteren Nadelbäume und ggf. die Spätblühende Traubenkirsche die Bestände unterwandern.

5 Zielformulierung

5.1 Leitbild

Das für das Untersuchungsgebiet zu beschreibende Leitbild ergibt sich aus den Vorgaben der NSG-VO „Pastorendiek“ (LK Diepholz 2017a) und der LSG-VO „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ (LK Diepholz 2017b)

Danach steht die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund.

Für das NSG steht im Mittelpunkt die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Für die Flächen der NLF im NSG ist das Ziel insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des vielfältigen Mischwaldes als Puffer zum nährstoffarmen Schlatt sowie als Lebensraum für den Kammmolch.

Im LSG liegt das besondere Augenmerk auf dem Schutz der im LSG vorhandenen Gewässer und deren Randbereiche (außerhalb des Besitzes der NLF) und Nachbarbereiche sowie die Gehölzstrukturen als Lebensraum für den Kammmolch und den Moorfrosch sowie schutzwürdige Pflanzenarten. Der anschließende vielfältige Mischwald aus alten bodensauren Eichenwäldern, der sich im Besitz der NLF befindet, ist ein Landlebensraum des Kammmolches.

5.2 Erhaltungsziele (EHZ) für maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter

5.2.1 LRT

5.2.1.1 9110 Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*), Bereich des NSG

Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen einen ausreichenden Flächenanteil aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere standortgerechte Baumarten, wie Traubeneiche (*Quercus robur*) oder Sand-Birke (*Betula pendula*), beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starkem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

5.2.1.2 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen, Bereich des LSG

Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Stieleiche (*Quercus robur*) dominiert. Beigemischt sind unter anderem Sandbirke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und/oder (mit geringen Anteilen) Rotbuche (*Fagus sylvatica*).

In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) sowie auf feuchten Standorten aus Faulbaum (*Frangula alnus*) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starkem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Besen-Heide (*Calluna vulgaris*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

5.2.2 Arten

5.2.2.1 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Für den Kammolch können nicht allein auf den Lebensraum Wald bezogene Schutzziele formuliert werden, weil die Waldbereiche nur ein Teillebensraum der Art sind. Erhaltungsziel ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Erhalt ungestörter Feuchtwaldbereiche mit zahlreichen Sonderstrukturen, die stehende Wasserflächen ermöglichen (Flutmulden, Senken, etc.) und die Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (hohl aufliegendes Totholz, Baumwurzeln, Kleinsäugerbauten, etc.) zur Verfügung stellen.

5.3 Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Biotoptypen

5.3.1 Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.)¹⁶

Biotoptyp HBA „Allee/Baumreihe“:

Der Biotoptyp HBA „Allee/Baumreihe“ kommt im Bearbeitungsgebiet lediglich mit einer Flächengröße von 0,14 ha vor. Das wichtigste Ziel ist der Erhalt der Baumreihe als landschaftsprägendes Element. Entwicklungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

5.3.2 Entwicklungsflächen

Ziel ist die langfristige Entwicklung der dafür geeigneten Bestände in Richtung der jeweiligen LRT mit deren charakteristischen Standorten, Alters- und Habitatstrukturen und Arteninventar.

5.4 Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)

5.4.1 Weitere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten)

5.4.1.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

Schutz- und Entwicklungsziele für Pflanzenarten der Roten Liste werden nicht definiert, da sie nur für solche Arten formuliert werden, die den Schutzkategorien 1 bis 2 und R zugeordnet sind.

¹⁶ Planungsrelevante BT nach der „Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie“ (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

6 Maßnahmenplanung

Die wesentlichen Unterschiede, die sich für die waldbauliche Planung der NLF für die jeweiligen Flächenanteile, die sich aus den Regelungen der Naturschutzgebiets- bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnung ergeben, sind:

- Für die **Flächen des NSG** gilt u. a. als besonderer Schutzzweck die langfristige Entwicklung sämtlicher Waldflächen (siehe Karte zur NSG-VO im Anhang) hin zu einem Hainsimsen-Buchenwald im Sinne des **LRT 9110** (NSG-VO § 2 Abs. 1 Nr. 2). Bei künstlicher Verjüngung auf den bestehenden LRT-Flächen des 9110 und 9190 darf ausschließlich Rotbuche angepflanzt oder gesät werden (NSG-VO § 4 Abs. 3 II Nr. 2). In Waldflächen, die derzeit keinem LRT zugeordnet sind, dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des LRT 9110 eingebracht werden (NSG-VO § 4 Abs. 3 I Buchstabe d).
- Für die **Flächen des LSG** im Besitz der NLF gilt u. a. als besonderer Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des **LRT 9190**. Langfristiges Ziel ist die Entwicklung dieses LRT auf sämtlichen Waldflächen des LSG, die sich im Besitz der NLF befinden (LSG-VO § 2 Abs. 4 Nr. 2). Bei künstlicher Verjüngung auf den bestehenden LRT-Flächen des 9190 und 9110 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des LRT 9190 angepflanzt oder gesät werden und dabei mindestens auf 80% der Verjüngungsfläche die lebensraumtypische Hauptbaumart Stieleiche (LSG-VO § Abs. 4 II Nr. 14). In Waldflächen, die derzeit keinem LRT zugeordnet sind, dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des LRT 9190 eingebracht und gefördert werden (LSG-VO § 4 Abs. 4 I Nr. 4).

Folgende Maßnahmen sind für das gesamte Bearbeitungsgebiet verbindlich und werden daher in der Einzelplanung der Lebensraumtypen bzw. beim Artenschutz nicht weiter aufgeführt.

6.1 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. LÖWE-Erlass¹⁷ und Eigenbindung der NLF sowie Umsetzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen

a) Baumartenwahl

In FFH-Gebieten wird auf Grundlage des LÖWE Waldbauprogramms auf das aktive Einbringen von gebietsfremden Baumarten verzichtet. Bei Durchforstungen in LRT und Entwicklungsflächen werden lebensraumtypische Baumarten begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt.

Alle Buchen-LRT-Flächen werden grundsätzlich, sofern sie nicht dem Sonderfall der Naturwaldkategorie (NW) zugeordnet sind, nach der Waldschutzgebietskategorie Naturwirtschaftswald (NWW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen heutigen potentiell natürlichen Vegetation etabliert und gefördert werden.

Alle Eichen-LRT-Flächen werden grundsätzlich, sofern sie nicht als Sonderfall der Waldschutzgebietskategorien Naturwald (NW) oder Kulturhistorischer Wirtschaftswald (KW) zugeordnet sind, nach der Waldschutzgebietskategorie Lichter Wirtschaftswald mit Habitatkontinuität (LW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen LRT etabliert und gefördert werden.

¹⁷ Gem. RdErl. des ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100: „Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)“

Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, unterliegen dem Waldschutzgebietskonzept der Nds. Landesforsten und dort überwiegend der Kategorie „Naturwirtschaftswald“. Dies beinhaltet die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft.

In den FFH-Gebieten werden die Waldbestände als NWW, LW oder KW bewirtschaftet. Dies erfolgt im Rahmen der Eigenbindung der NLF. Die hierdurch bedingten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehen über die rechtlichen Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen hinaus.

Eichenwälder sind in den vergangenen Jahrzehnten überdurchschnittlich häufig von Absterbescheinungen betroffen gewesen. Zu nennen sind beispielsweise: Schäden durch die Eichenfraßgesellschaft mit wiederholtem Frühjahrskahlfraß, Prachtkäferbefall oder Klimaextreme/Spätfröste. Sollte das beschriebene Konzept aufgrund dieser Schadereignisse nicht haltbar sein, werden mit dem Ziel, den Schadensverlauf einzudämmen und die Bestände zu stabilisieren sowie Vermögensschäden zu vermeiden, alternative Konzepte im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) erarbeitet.

Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, unterliegen i.d.R. dem Waldschutzgebietskonzept der Nds. Landesforsten und dort überwiegend der Kategorie „Naturwirtschaftswald“. Dies beinhaltet die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft.

Umsetzung der Vorgaben der Schutzgebiets-VO:

NSG-VO „Pastorendiek“: § 4 (3) I. d

LSG-VO „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“: § 4 (4) I. 4.

b) Habitatbaum- und Totholzkonzept

Habitatbäume (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand.

Totholzbäume werden generell auch außerhalb von Habitatbaumgruppen im Bestand erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand.

Zusätzlich werden auf Einzelbestandsebene grundsätzlich im Jahrzehnt folgende Maßnahmen zur Totholznachlieferung umgesetzt:

- **Durchforstungen im Laubholz:** Mindestens 3 vollständige Kronen pro ha oder adäquate Menge natürlichen Totholzes belassen.
- **Zielstärkennutzungen im Laubholz:** Mindestens 2 vollständige Kronen pro ha belassen. Da die zu belassenden Kronen u. U. Folgearbeiten stören, können alternativ auch einzelne, qualitativ schlechte Stammstücke belassen werden.

c) Sonderbiotope

Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt, sofern diese noch nicht naturnah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren.

d) Energieholznutzung

Während der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) wird in N2000-Gebieten und NSG sowie Waldaußenrändern kein Energieholz gehackt.

6.2 Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO¹⁸ „Pastorendiek“ und LSG-VO¹⁹ „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“

a) Waldflächen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der Karte (Anlage 1) dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit ...

Tab. 20: Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO „Pastorendiek“ und LSG-VO „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“

LRT-Flächen	Nicht-LRT-Fläche	Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
Holznutzung			
ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, (davon ausgenommen sind Holzentnahmen, die der Verjüngung der Eichen dienen)		LSG-VO §4 (4) II. 1 NSG-VO §4 (3) II. a	
	unter ausschließlicher Einbringung und Förderung lebensraumtypischer Lichtbaumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT 9190. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind spätestens bei Erreichen der Zielstärke zu entnehmen , soweit sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen. Aufkommende Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wird im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen entnommen.	LSG-VO §4 (4) I. 4	
	unter ausschließlicher Einbringung, Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer	NSG-VO §4 (3) I. d	

¹⁸ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wälder und Schlatts im alten Forstamt Erdmannshausen“ in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 12.06.2017

¹⁹ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastorendiek“ in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 12.06.2017

LRT-Flächen	Nicht-LRT-Fläche	Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
	Baumarten des in § 2 Abs. 3 Nr. 2 c) definierten LRT 9110. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind spätestens bei Erreichen der Zielstärke zu entnehmen, soweit sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen. Aufkommende Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wird im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen entnommen;		
in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,		LSG-VO §4 (4) II. 4 NSG-VO §4 (3) II. d	
Habitatbaum, Totholz und Sicherung Altholzanteil			
... beim Holzeinschlag und bei der Pflege	... beim Holzeinschlag und bei der Pflege		
je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,		LSG-VO §4 (4) II. 13b NSG-VO §4 (3) II. 1b	
ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,		LSG-VO §4 (4) II. 13a NSG-VO §4 (3) II. 1a	
auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten der in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten Arten erhalten bleiben oder entwickelt werden		LSG-VO §4 (4) II. 13c	
	ohne Nutzung oder Entfernung von stehendem oder liegendem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe.	LSG-VO §4 (4) I. 2 NSG-VO §4 (3) I. b	

LRT-Flächen	Nicht-LRT-Fläche	Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
	Soweit Waldschutzgesichtspunkte, die Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitsschutz dies erforderlich machen, wird stehendes Totholz umgelegt zu liegendem Totholz. Eine Entfernung oder wesentliche Umlagerung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde		
bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die lebensraumtypische Hauptbaumart Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) angepflanzt oder gesät werden		LSG-VO §4 (4) II. 14	
bei künstlicher Verjüngung ausschließlich Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) angepflanzt oder gesät wird.		NSG-VO §4 (3) II. 2	
Düngung, Bodenschutzkalkung, Entwässerung und Umwandlung des Waldes unterbleiben.		LSG-VO §4 (4) III. 2	
Mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume		LSG-VO §4 (4) I. 3 NSG-VO §4 (3) I. c	
Düngung, Kalkung, PSM			
eine Düngung unterbleibt		LSG-VO §4 (4) II. 5 NSG-VO §4 (3) II. e	
eine Bodenschutzkalkung unterbleibt		LSG-VO §4 (4) II. 7 NSG-VO §4 (3) II. g	
ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des §§ 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.		LSG-VO §4 (4) II. 8 NSG-VO §4 (3) II. h	
Sonstiges			
Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben		LSG-VO §4 (4) II. 12 NSG-VO §3 (1) 6 NSG-VO §4 (3) II. I	
	ohne Änderung des Wasserhaushaltes	LSG-VO §4 (4) I. 1 NSG-VO §4 (3) I. a	

LRT-Flächen	Nicht-LRT-Fläche	Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
Verbot: die Ufer der Kleingewässer und Schlatts zu verändern oder zu schädigen		LSG-VO §3 (2) 4	
Verbot: die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, insbesondere von Abfällen, oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,		LSG-VO §3 (2) 10 NSG-VO §3 (1) 11	
Verbot: Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln, sofern dies nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung dient		LSG-VO §3 (2) 13	
Verbot: Laub- in Nadelwald umzuwandeln.		LSG-VO §3 (2) 14	
Erschließung/ Bodenbearbeitung/ Wegebau			
auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen, die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern, in strukturreichen Beständen unterschiedlicher Altersklassen von 20 Metern zueinander haben		LSG-VO §4 (4) II. 2 NSG-VO §4 (3) II. b	
eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung		LSG-VO §4 (4) II. 3 NSG-VO §4 (3) II. c	
eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,		LSG-VO §4 (4) II. 6 NSG-VO §4 (3) II. f	
eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter		LSG-VO §4 (4) II. 9 NSG-VO §4 (3) II. i	
ein Neubau von Wegen unterbleibt		LSG-VO §4 (4) II. 10 NSG-VO §4 (3) II. j	
ein Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt		LSG-VO §4 (4) II. 11 NSG-VO §4 (3) II. k	

6.3 Regelungen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß NSG-VO „Pastorendiek“ und LSG-VO „Wälder und Schlatts im alten Forstamt Erdmannshausen“

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben (NSG-VO §4 (4)):

Die Neuanlage von...

*Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,
sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
...bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.*

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (LSG-VO §4 (6)).

6.4 Wald-LRT (maßgeblich)

6.4.1 Allgemeine Planungsvorgaben (gem. Sicherungserlass²⁰)

1) Planungsgrundsätze und Planungsvorgaben für den wertbestimmenden Buchenwald-LRT (9110) im NSG

Eine Planung für den Erhalt des LRT 9110 erfolgt ausschließlich für die Flächen im NSG, da nur hier der LRT 9110 als Erhaltungsziel genannt ist.

Für den Erhalt des Gesamterhaltungszustandes in B-Ausprägung sind folgende Planungen als Mindestgrößen vorzusehen:

In der NSG-VO „Pastorendiek“²¹ werden in § 4 Abs. 3 II Nr. 1 a und b Planungsaussagen für LRT-Flächen getroffen. Freigestellt ist demnach die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG soweit beim Holzeinschlag und der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der jeweiligen Lebensraumtypfläche des Eigentümers erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des Eigentümers ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Laut NSG-VO²² sollen je vollem ha der LRT-Fläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als **Habitatbäume** markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden (NSG-VO §4 Abs. 3 II Nr. 1 b). Dies entspräche einer Anzahl von 9 Altholzbäumen. Das Forstamt wird abweichend von der üblichen Planungssystematik, und um diese Anforderung sicher zu erfüllen, 20 Altholzbäume, möglichst als Gruppe, dauerhaft markieren und erhalten.

Abweichend zum üblichen Planungsverfahren der NLF erfolgt der **Nachweis des vorhandenen Altholzanteiles** gegenüber der UNB dadurch, dass ein Altholzanteil von mindestens 20% der LRT-Fläche erhalten bleibt, indem Durchforstungsmaßnahmen zuvor mit der UNB abstimmt werden. Dieses Vorgehen ist hier aufgrund der geringen Flächenausdehnung des LRT sinnvoll.

Darüber hinaus sind die Flächen des LRT 9110 mit der SDM 32 beplant, für die folgende Vorgaben gelten:

²⁰ Gem. RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

²¹ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastorendiek“ in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, ABl. d. LK Diepholz 10/2017 v. 03.07.2017, S. 20

²² Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, ABl. d. LK Diepholz 10/2017 v. 03.07.2017, S. 28

Tab. 21: Planungsgrundsätze für den wertbestimmenden Buchenwald-LRT 9110 im NSG in EHZ B

SDM²³ NR:	Maßnahmen / Flächenanteil am LRT	Definition/ Erläuterung (genaue Definition: s. Maß- nahmenbeschreibung im Anhang Kapitel 9.9)
32	Altholzbestände in Verjüngung (Schattbaumarten) / Flächenanteile abhängig von der Altersausstattung des LRT	Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100-jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzbestände hinaus vor- handen sind. Verjüngungsmaßnahmen sind im be- schriebenen Rahmen zulässig, sofern waldbaulich sinnvoll. (siehe Maßnahmenbeschreibung,)

2) Planungsgrundsätze und Planungsvorgaben für den wertbestimmenden Eichen-Wald- Lebensraumtyp 9190

Eine Planung für den Erhalt des LRT 9190 erfolgt ausschließlich für die Flächen der NLF im LSG, da nur hier der LRT 9190 als Erhaltungsziel genannt ist.

Für den Erhalt des Gesamterhaltungszustandes in B-Ausprägung sind analog zu den o. a. Ausführungen folgende Planungen vorzusehen:

In der LSG-VO „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ werden in § 4 Abs. 4 II Nr. 13 a und b Planungsaussagen für LRT-Flächen getroffen. Freigestellt ist demnach die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG soweit beim Holzeinschlag und der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der jeweiligen Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Habitatbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Die LRT-Fläche des 9190 im LSG beträgt 7,84 ha. Je vollem ha LRT-Fläche sollen mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert werden. Dies entspräche einer Anzahl von 21 Bäumen. Das Forstamt hat sich bereit erklärt, daher abweichend von der üblichen Planungssystematik, 25 Altholzbäume, möglichst als Gruppe, dauerhaft zu markieren und erhalten.

Abweichend zum üblichen Planungsverfahren der NLF erfolgt der **Nachweis des vorhandenen Altholzanteiles** gegenüber der UNB dadurch, dass ein Altholzanteil von mindestens 20% der LRT-Fläche erhalten bleibt, indem Durchforstungsmaßnahmen zuvor mit der UNB abstimmt werden.

Dieses Vorgehen ist hier aufgrund der geringen Flächenausdehnung des LRT sinnvoll.

Darüber hinaus sind die Flächen des LRT 9190 mit den folgenden SDM beplant, für die folgende Vorgaben gelten:

²³ Standardmaßnahme

Tab. 22: Planungsgrundsätze für den wertbestimmenden Eichen-Wald-Lebensraumtyp 9190 im LSG in EHZ B

SDM²⁴ NR:	Maßnahmen / Flächenanteil am LRT	Definition/ Erläuterung (genaue Definition: s. Maß- nahmenbeschreibung im Anhang Kapitel 9.9)
31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung / Flächenanteile abhängig von der Al- tersausstattung des LRT	Diese Maßnahme ist für alle „Wald-LRT“-Bestände (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALN) anzuwen- den, die nicht anders beplant werden.
33	Altholzbestände mit Verjün- gungsflächen (Lichtbaumarten)/ Flächenanteile abhängig von der Al- tersausstattung des LRT	Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100-jährig/ über 60-jährig bei sonstigen Lichtbaumar- ten) der Eichen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 35% gesicherten Altholzbestände vorhanden sind. Verjüngungsmaßnahmen sind im beschriebenen Rah- men zulässig, sofern waldbaulich sinnvoll. (siehe Maß- nahmenbeschreibung)

6.5 Planungen für Arten (maßgeblich)

6.5.1 Anh.-II-Arten (FFH-RL)

Der Kammmolch ist im SDB als Anhang-II und Anhang IV-Art als maßgeblich für das FFH-Gebiet definiert.

Für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Population ist in erster Linie die Habitatqualität seiner Laichgewässer ausschlaggebend. So werden im bereits mehrfach erwähnten Gutachten zum Kammmolchmonitoring aus dem Jahr 2015 für sämtliche im FFH-Gebiet liegende Gewässer außer dem „Pastorendiek“ Maßnahmen wie Entschlammung, Gewässervertiefung, Reduzierung oder Entfernung beschattenden Uferbewuchses und bei Gewässer B die vollständige Beseitigung des Fischbesatzes vorgeschlagen.

Der Kammmolch findet im Bearbeitungsgebiet Teilhabitate für potentielle Winterquartiere. Die Planung dieses Bewirtschaftungsplanes ist daher hierauf ausgerichtet.

Die auf die Waldflächen im Besitz der NLF ausgerichtete Planung erfordert, dass ein enges Netz ökologischer Nischen gewährleistet wird, das aus folgenden Komponenten besteht:

- Erhalt und Schaffung von frostsicheren Winterquartieren unter Totholz durch Totholzanreicherung gemäß dem Totholzkonzept der Niedersächsischen Landesforsten.
- Erhalt von standörtlichen Kleinstrukturen; z.B. Bodenmulden mit starken Laubeinwehungen und Bodenhohlräumen (Nagergänge).
- Belassen von Baumkronen.
- Erhalt von Wurzeltellern.

Die adulten Tiere befinden sich im Winter in ihren Quartieren im Wald. Es sollte daher aus Gründen des Artenschutzes für den Kammmolch diskutiert werden, ob die Holzernte- und Pflegemaßnah-

²⁴ Standardmaßnahme

men – entgegen den aktuell geltenden Bestimmungen der beiden Verordnungen – vom Winterhalbjahr in das Sommerhalbjahr verlegt werden sollten. Dadurch könnten mögliche Verluste der Tiere durch Rücketätigkeit und Maschineneinsatz vermieden werden.

6.6 Planungen für weitere Biotoptypen (nicht maßgeblich)

6.6.1 § 30-Biotope

Planungen für § 30-Biotope erübrigen sich, da solche geschützten Biotope im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden sind.

6.6.2 Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.)²⁵

Als planungsrelevanter Biotoptyp nach der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“, die nicht LRT oder gem. § 30 BNatSch geschützt sind, kommen in der südlich gelegenen Abt. 2034 b am Ostrand des Waldstücks zum Feld hin zwei länglich-schmale Flächen des Biotoptyps HBA „Allee/Baumreihe“ vor. Die Baumreihen bestehen im Wesentlichen aus Alteichen. Die nördliche Fläche besitzt eine Größe von 0,03 ha, die südliche eine Größe von 0,10 ha. Der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016) präzisiert hierzu „In Wäldern wird HB nur für Altbaumbestände verwendet, die nicht als Teil des umliegenden Bestandes aufzufassen sind“. Die nördliche Baumreihe grenzt an eine Windwurffläche aus vorherigem Weißtannenbestand an, die südliche Fläche an einen (noch existierenden) Douglasienbestand.

Als Planung für diese beiden Kleinflächen gilt:

- Erhalt und Förderung der Eichen.

6.6.3 Entwicklungsflächen

Für beide Entwicklungsflächen zum LRT 9110 gilt, das noch dominierende Nadelholz sukzessive zu Gunsten der Buche zurückzudrängen. Die Entwicklungsfläche zum LRT 9190 soll dagegen der natürlichen Sukzession überlassen werden.

6.7 Planungen für weitere Arten (nicht maßgeblich)

6.7.1 Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

Anhang-IV-Arten konnten im Bearbeitungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

6.7.2 Weitere planungsrelevante Arten (RL-Arten)

6.7.2.1 Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste

Tab.23: Gesamtartenliste Rote-Liste-Arten Pflanzen

Rote Listen-Arten, Gesamtartenliste Pflanzen											
FFH 288 Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden											
Farn- und Blütenpflanzen											
NFP-											
Nr.	Lateinischer Name	Deutscher Name	RL_K	RL_TW	RL_TO	RL_NDS	RL_BRD	BArtVO	FFH-RL	Funde	Letzter Fund
637	Oreopteris limbosperma	Bergfarn	-	3	3	*	/	*	*,*	2	19.07.2018

Es bedeuten:

RL_NDS Gefährdung in Niedersachsen insgesamt

RL_K.....Gefährdung im niedersächsischen Küstenraum

RL_TW Gefährdung im niedersächsischen Tiefland – westliche Region

RL_TO Gefährdung im niedersächsischen Tiefland – östliche Region

RL_BRD..... Gefährdung deutschlandweit

BArtVO..... gesetzlich besonders geschützte Art (§ 10 Abs. 2 BNatSchG) u. Bundesartenschutzverordnung

²⁵ Planungsrelevante BT nach der „Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie“ (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

FFH_RL.....besonders geschützte Art gem. FFH-Richtlinie

Gefährdungskategorien:

- 0..... ausgestorben oder verschollen
- 1..... vom Aussterben bedroht
- 2..... stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnstufe

Der Bergfarn wurde im Bearbeitungsgebiet als einzige Art der Roten Liste kartiert. Er ist bezogen auf den Referenzraum niedersächsisches Tiefland- westliche Region - in die Gefährdungskategorie 3 „gefährdet“ eingeordnet.

Für Arten der Gefährdungskategorie 3 werden keine besonderen Schutzmaßnahmen festgelegt.

6.7.2.2 Tierarten der Roten Listen

Es wurden keine Tierarten der Roten Listen im Bearbeitungsgebiet gefunden. Für den sich im Bearbeitungsgebiet im Winterquartier einstellenden Kammmolch ist die Planung unter Kap. 6.5 beschrieben.

Den vermutlich im Bearbeitungsgebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten werden insbesondere der Schutz der Habitatbaumflächen sowie sämtlicher als solche erkennbaren Habitatbäume auf der übrigen Fläche zu Gute kommen.

6.8 Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange

Wegebau und Wegeunterhaltung:

Gemäß § 4 Abs. 3 II Buchst. m-o der NSG-VO bzw. der gleichlautenden Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3 II Buchst. i-k der LSG-VO soll auf Waldflächen mit wertbestimmenden LRT eine Instandsetzung von Wegen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt darüber hinaus die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter. Ein Neu- oder Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Ein Neu- oder Ausbau von Forstwegen im Gebiet ist nach derzeitigem Sachstand nicht vorgesehen.

Die Unterhaltung der Forstwege folgt vorhandenen Wegetrassen. Die Wege müssen regelmäßig unterhalten werden, damit ihre Befahrbarkeit erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Hierbei wird besonderer Wert auf die Wasserführung gelegt. Dazu gehören ein funktionsfähiges uhrglasförmiges Querprofil der mineralgebundenen Fahrbahn und die Wegeseitengräben mit den erforderlichen Durchlässen.

Da die Wegeunterhaltung sich ausschließlich auf vorhandene Trassen bezieht und sie lediglich der Bestandssicherung des Wegekörpers dient, wird davon ausgegangen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Waldlebensraumtypen hat. Die Maßnahmen stellen daher keine erheblichen Eingriffe im Sinne des FFH-Rechts dar.

Entwicklung von Waldaußenrändern: Lichte und breite Waldaußenränder bieten einer Vielzahl auch gefährdeter Arten Lebensräume. Insbesondere die durch Alteichen und Altbuchen als auch Weichlaubhölzer (Birke, Eberesche) geprägten Waldaußenränder bieten dafür gute Voraussetzungen. Hier sind die Altbäume zu erhalten und aufkommende standortgerechte Straucharten zu fördern.

6.9 Planungsrelevante Hinweise Dritter

Dieses Kapitel wird nach der Beteiligung Dritter ggf. ergänzt.

6.10 Flächenbezogene Maßnahmentabelle

Tab. 24: Flächenbezogene Liste der Maßnahmenplanung gemäß Kap. 6. In dieser Tabelle sind sämtliche Maßnahmen flächenscharf aufgeführt.

Abt.	UAbt.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	Maßnahmen-Nr.	Standard-Maßnahmen	Einzelplanung
2034	b	1	0	WLA	9110	0,17	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2034	b	1	0	WQL	9190	1,62	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	TrKi zurückdrängen
2034	b	1	0	WQL[WLA]	9110	0,16	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2034	b	1	0	WQL[WLA]	9110	0,58	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2034	b	2	0	WLA	9110	1,00	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2034	b	2	0	WQLx	9190	0,19	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2034	b	3	0	UWAb	0	0,28	1	Keine Maßnahme	Pflanzung Ei
2034	b	3	0	WQLx[WZS(WTa)]	0	0,57	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	
2034	b	3	5	WQL	9190	0,26	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2034	b	3	5	WZD	0	0,57	40	Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
2079	a	0	0	WQL	9190	0,14	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2079	a	0	0	WZL/WZD	0	3,24	40	Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	Ei-Solitäre begünstigen
2079	b	1	0	WQL	9190	1,25	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2079	b	1	0	WQL[WLA]	9190	2,15	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
2079	b	1	0	WQL[WLA]	9190	0,15	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2079	b	1	1	WLA	9110	0,08	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2079	b	1	1	WQL+[WLA]	9190	0,34	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2079	b	1	1	WQLx[WLA]	9190	0,30	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Hiebsreife Nadelbäume entnehmen/nutzen.
2079	b	1	3	WQL	9190	0,10	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	
2079	b	1	3	WQL	9190	1,00	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	TrKi zurückdrängen
2079	b	1	3	WQLx[WLA]	9190	0,32	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Hiebsreife Nadelbäume entnehmen/nutzen.
2079	b	1	3	WZS[WLA]	(9110)	0,34	18	Entwicklung zum FFH-LRT	
2079	b	2	0	WLA	9110	0,35	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	

2088	a	0	0	WLAx[WZS]	(9110)	0,26	18	Entwicklung zum FFH-LRT	
2088	a	0	0	WQLx[WLA]	9190	0,58	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen	Hiebsreife Nadelbäume entnehmen/nutzen
2088	a	0	0	WVS[WQF]	(9190)	0,18	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik
2088	b	0	0	WLA	9110	1,59	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	
2088	b	0	0	WLAx	9110	0,20	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	Hiebsreife Nadelbäume entnehmen/nutzen
2088	b	0	0	WLAx	9110	1,78	32	Altbestände mit femelartiger Verjüngung	Hiebsreife Nadelbäume entnehmen/nutzen.
2088	b	0	0	WVS[WQF]	(9190)	0,05	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik

7 Weitere Untersuchungserfordernisse

Im FFH-Gebiet NI-Nr. 288 „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ unterliegen die Lebensraumtypen der Berichtspflicht/ dem Monitoring. Das Monitoring zur Entwicklung der Biotope und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfolgt durch das NFP und geht der Forsteinrichtung als naturschutzfachliche Planung voraus.

Das Monitoring für alle Arten obliegt den zuständigen Behörden (NLWKN). Hier wären ein Monitoring der Anhangs-Arten II und IV (Amphibien und Fledermäuse) der FFH-RL, sowie eine systematische Erfassung weiterer Anhangs-Arten (Käfer, Libellen, etc.) wünschenswert.

8 Finanzierung

Die mit diesem Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie im Rahmen der Standards des LÖWE-Waldbaus liegen, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 1 ausschließlich aus eigenen unternehmerisch erzielten Einnahmen verwirklicht.

Die Umsetzung der über LÖWE hinausgehenden Planungen sowie die Pflege von Sonderbiotopen und Nicht-Wald-Lebensraumtypen müssen in den Landesforsten aus Finanzmitteln des Produktbereichs 2 - Naturschutz - erfolgen. Hier stehen allerdings nur in begrenztem Umfang und in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Festsetzung Finanzmittel des Landes Niedersachsen zu Verfügung.

Für größere Projekte zur Umsetzung von NATURA 2000 oder zur Entwicklung eines Erhaltungszustandes der LRT besser als B stehen diese Mittel nicht zur Verfügung. Die Finanzierung von Aufwertungsinvestitionen ist, wie Beispiele zeigen, auch über die Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen oder eine Beteiligung an Förderprojekten möglich.

Nach derzeitigem Sachstand können alle Maßnahmen der vorliegenden Planung von den Landesforsten aus Produktbereich 1 und 2 ohne zusätzliche externe Mittel umgesetzt werden. Dies wird durch Konzentration der Mittel auf die FFH-Gebiete erreicht.

9 Anhang

9.1 Berücksichtigung von Erhaltungszielen

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind für FFH-Gebiete Erhaltungsziele zu definieren, die die Grundlage für die Bestimmung von Erhaltungsmaßnahmen bilden. Der Vermerk der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen vom 23. November 2012 legt zugrunde, welche Anforderungen an den Umfang der Erhaltungsziele gestellt werden.

Die Erhaltungsziele sind so zu definieren, dass sie

1. **Spezifisch** sind
 - Sie müssen sich auf eine bestimmte Anh.-II-Art oder einen Lebensraumtyp beziehen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben.
2. **Messbar** sind
 - Sie müssen quantifizierbar sein, damit zum Ende des Planungszeitraums überprüft werden kann, ob die Ziele erfolgreich umgesetzt wurden.
3. **Realistisch** sind
 - Sie müssen innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden können.
4. Nach einem **kohärenten Ansatz** verfolgt werden
 - Bei FFH-Gebieten, die dieselbe Art oder denselben LRT schützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Eigenschaften und Zielvorgaben verwendet werden.
5. **Umfassend** sind
 - Sie müssen alle relevanten Eigenschaften der LRTs und Anh.-II-Arten abdecken, die für die Bewertung des Erhaltungszustands als „günstig“ (oder „nicht günstig“) erforderlich sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist das Erreichen eines „günstigen“ Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps bzw. einer Anh.-II-Art der FFH-Richtlinie. Grundlage ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps oder der Anh.-II-Art in der „Biogeographischen Region“. Grundsätzlich gilt, dass der gebietsbezogene **Erhaltungsgrad eines Lebensraumtyps** oder **einer Anh.-II-Art eines FFH-Gebiets zu erhalten** ist. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrads.

Ziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden LRT und Anh.-II-Arten sind nach **Erhalt, Wiederherstellung** und **Entwicklung** zu differenzieren. Erhaltungsziele und Wiederherstellungsziele, die sich aus dem Verschlechterungsverbot ergeben, sind verpflichtende Ziele. Demgegenüber sind Entwicklungsziele als freiwillige Ziele zu verstehen:

- **Erhaltungsziele** beziehen sich auf die zum Referenzstichtag erfassten LRT-Flächen, deren Gesamtsummen erhalten werden müssen (= quantitative Erhaltungsziele). Gleichmaßen ist der Gesamt-Erhaltungsgrad des LRTs zum Referenzstichtag zu erhalten, sofern er günstig oder hervorragend ist (= qualitative Erhaltungsziele).
- **Wiederherstellungsziele (= WV-Ziele)** ergeben sich aus dem Flächenverlust eines LRTs oder dem Verschwinden einer Anh.-II-Art (quantitative Verschlechterung) oder aus der Verschlechterung des Erhaltungsgrads eines LRTs oder einer Anh.-II-Art (qualitative Verschlechterung).
- Unter bestimmten Umständen kann sich zudem aus den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang (FFH-Bericht) eine Wiederherstellungsnotwendigkeit (= **WN-Ziele**) einer Art bzw. eines LRT für das FFH-Gebiet ergeben.
- **Entwicklungsziele** beziehen sich auf in Zukunft zu entwickelnde LRT-Flächen. Für Wald-LRT wird hierbei ein Entwicklungszeitraum von 30 Jahren angenommen, für Offenland-

LRT ein Zeitraum von 10 Jahren. Dazu können bspw. strukturarme Fichten-Reinbestände zählen, die mithilfe von Buchen-Voranbauten langfristig in Buchen-LRT entwickelt werden. Ein weiteres Beispiel sind entwässerte Moorstandorte, die unter anderem durch Auszug nicht standortgerechter Baumarten und dem Rückbau von Entwässerungsgräben in intakte Moor-LRT geführt werden.

In der bisherigen Bewirtschaftungsplanung der NLF sind die Vorgaben der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen nur teilweise berücksichtigt.

Die **Quantifizierung der Erhaltungsziele** der wertbestimmenden LRTs und Anh.-II-Arten erfolgt durch die Einarbeitung der folgenden Tabellen in den Bewirtschaftungsplan, der dahingehend ergänzt wird. Die **Hinweise aus dem Netzzusammenhang** fließen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in die Planung ein, da diese noch nicht vorliegen. Sie finden in der Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans Berücksichtigung.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist, und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt.

Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen

Aufgrund methodischer Anpassungen (wie z.B. Änderungen der Kartiervorgaben für LRTs) sowie Präzisierungen in der Flächenabgrenzung kann es zu geringfügigen Abweichungen der Flächengrößen kommen. Diese werden aufgrund ihrer methodischen Natur nicht als Flächenverlust aufgeführt.

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	
Flächengröße ha	5,92
Flächenanteil %	21,1
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	B
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 9110 auf 5,92 ha im GEHG B. Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen einen ausreichenden Flächenanteil aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) dominiert. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere standortgerechte Baumarten, wie Traubeneiche (<i>Quercus robur</i>) oder Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>), beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starkem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie Pillen-Segge (<i>Carex</i>

	<i>pilulifera</i>), Draht-Schmiele (<i>Deschampsia flexuosa</i>), Dorn-Farn (<i>Dryopteris carthusiana</i>), Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>) und Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>).
Wiederherstellungsziel 1. bei Flächenverlust 2. bei ungünstigem GEHG	1. - 2. -
Entwicklungsziel ha	Entwicklung des LRT 9110 auf 0,60 ha in einem günstigen GEHG (B) (s. Einzelplanungstabelle).

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen	
Flächengröße ha	8,42
Flächenanteil %	30,0
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) 3. ermittelt 4. planerisch (Ziel-GEHG)	Erhaltung des LRT 9190 auf 8,42 ha im GEHG B. B B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 9190 auf 8,42 ha im GEHG B. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) dominiert. Beigemischt sind unter anderem Sandbirke (<i>Betula pendula</i>), Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) und/oder (mit geringen Anteilen) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>). In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten und Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) sowie auf feuchten Standorten aus Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starken Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Besen-Heide (<i>Calluna vulgaris</i>), Draht-Schmiele (<i>Deschampsia flexuosa</i>), Dorn-Farn (<i>Dryopteris carthusiana</i>), Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>), Schönes Widertonmoos (<i>Polytrichum formosum</i>), Adlerfarn (<i>Pteridium aquilinum</i>) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras (<i>Molinia caerulea</i>) und Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>).
Wiederherstellungsziel 1. bei Flächenverlust 2. bei ungünstigem GEHG	1. - 2. -
Entwicklungsziel ha	Entwicklung des LRT 9190 auf 0,24 ha in einem günstigen GEHG (B) (s. Einzelplanungstabelle).

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	C
	Erhaltungsziel	Für den Kammolch können nicht allein auf den Lebensraum Wald bezogene Schutzziele formuliert werden, weil die Waldbereiche nur ein Teillebensraum der Art sind. Erhaltungsziel ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Erhalt ungestörter Feuchtwaldbereiche mit zahlreichen Sonderstrukturen, die stehende Wasserflächen ermöglichen (Flutmulden, Senken, etc.) und die Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (hohl aufliegendes Totholz, Baumwurzeln, Kleinsäugerbauten, etc.) zur Verfügung stellen.
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrads (B) der Art und ihres Lebensraumes.
	Entwicklungsziel	-

9.2 Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)²⁶

Die Waldbiotopkartierung für den BWP „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ wurde 2018 durchgeführt. Die erforderliche forstinterne Abstimmung wurde 2021 durchgeführt.

Wird das Bearbeitungsgebiet durch eine Alt-VO gesichert, die die Vorgaben des USE von 2013 (überarbeitet 2015 bzw. 2020) nicht berücksichtigt, wurden die Regelungen des USE gem. der Vorgaben des SPE-Erlasses in den Plan eingearbeitet.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt. Demgegenüber werden Natura2000-Schutzgüter, die im Standarddatenbogen, der im Nachgang zur Waldbiotopkartierung aktualisiert wurde, als maßgebliche Bestandteile des Natura2000-Gebietes aufgenommen wurden, weder in der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele noch in der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Einarbeitung findet im Zuge der folgenden turnusgemäßen Waldbiotopkartierung und Planerstellung statt.

Ggf. ergeben sich aus der VO zusätzlich zu den Regelungen des USE weitere für die Waldflächen relevante Vorgaben. Diese sind den aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

Eine Berücksichtigung der Verordnungsregelungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gewährleistet.

²⁶ „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ - gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020

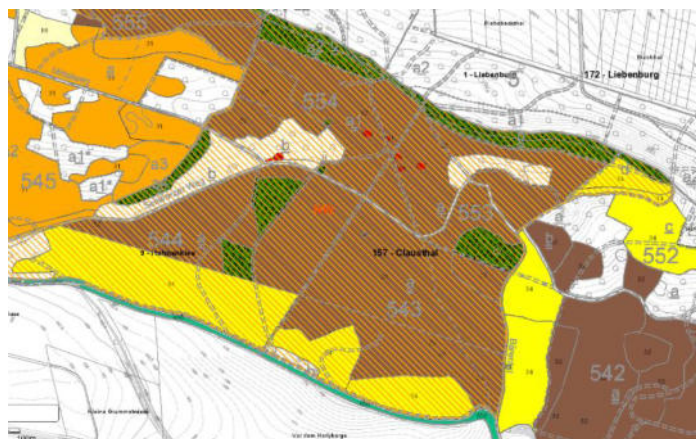
9.3 Vermerk zur Berücksichtigung von „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ (NWE)

Am 07. November 2007 wurde die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) durch die Bundesregierung verabschiedet. Die Strategie zielt darauf ab, den anhaltenden Verlust biologischer Vielfalt aufzuhalten. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist angestrebt, einen Anteil von 5 % der gesamten deutschen Waldfläche bzw. 10 % der öffentlichen Wälder der natürlichen Waldentwicklung (NWE) zu überlassen, um natürliche oder naturnahe Waldlebensgemeinschaften zu erhalten und entwickeln.


Eine Auswahl der NWE-Kulisse innerhalb der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten hat im Rahmen eines mehrjährigen Abstimmungsprozesses mit dem Naturschutz stattgefunden. Die Flächenfestlegung wurde mit dem NWE-Erlass vom 01.07.2018 grundsätzlich abgeschlossen. Als NWE-Flächen wurden Waldbestände und waldfähige Standorte mit einer Größe von mehr als 0,3 Hektar ausgewählt, die sich dauerhaft eigendynamisch entwickeln sollen. Die natürliche Waldentwicklung schließt eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen aus. Ausgenommen hiervon sind Erstinstandsetzungsmaßnahmen sowie Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitssicherheit bis zum 31.12.2022. Eine Wiedervernässung durch Schließen, Kammern, Verfüllen von Gräben ist auch über das Jahr 2022 hinaus möglich.

Die Kategorie „NWE“ hat immer Vorrang vor jeglichen älteren Maßnahmenplanungen in Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten ohne Natura-2000-Bezug. Aus diesem Grund und auch zur Vermeidung eines erheblichen Arbeitsaufwands, wurde die NWE-Kulisse in diesen Bewirtschaftungsplan der NLF nicht eingearbeitet. Die detaillierte NWE-Kulisse des FFH-Gebietes ist der Karte „Darstellung der NWE-Kulisse“ zu entnehmen.

NWE-Kulisse **am Beispiel** des FFH-Gebiets „Harly, Ecker und Okertal, nördlich Vienenburg“
(EU-Melde-Nr. 3929-331, FFH 123, LSG GS 039)



Legende

32	Altbestand mit femelartiger Verjüngung
34	Altbestand sichern, Hiebsruhe
	NWE-Fläche

Im Beispielgebiet werden die SDM 32 und SDM 34 durch die NWE-Kulisse überlagert. In diesen Flächen findet entgegen der Darstellung im BWP keine Bewirtschaftung mehr statt.

9.4 Karten

Die Karten werden als eigene Anlagen ausgeliefert. Der Kartensatz besteht aus einer Blan-kett-karte, einer Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad, einer Biotoptypenkarte und einer Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse.

9.5 Beteiligte Behörden und Stellen

Tab. 25: Beteiligte Behörden und Stellen

Behörde	Ansprechpartner	Kontakt
Nds. Forstamt Nienburg Kleine Drakenburger Str. 19, 31582 Nienburg	Herr XXX	XXX
Revierförsterei Erdmannshausen Schachtstraße 166, 27252 Schwaförden	Herr xxx	XXX
Funktionsstelle für Waldökologie und Naturschutz, Nds. Forstämter Nienburg/Fuhrberg	Frau xxx	XXX
Nds. Forstplanungsamt, Dezernat Forsteinrichtung und Waldökologie Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel	Herr Cornelius Herr Schumann	peter.cornelius@nfp.niedersachsen.de christian.schumann@nfp.niedersachsen.de
Landkreis Diepholz Untere Naturschutzbehörde Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz	Frau xxx	natura2000@diepholz.de
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Geschäftsbereich VII - Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover	Herr xxx	XXX

9.6 Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193f)

LK Diepholz 2008: „Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Diepholz.“ 2008.

LK Diepholz 2016: „Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz.“ 2016. LK Diepholz 2017a. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz vom 12.08.2017 (ABl. d. LK Diepholz Nr. 10/2017 vom 03.07.2017 S. 20)

LK Diepholz 2017b. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz vom 12.08.2017 (ABl. d. LK Diepholz Nr. 10/2017 vom 03.07.2017 S. 28)

LÖWE-Erlass - Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass), RdErl. d. ML v. 27.02.2013 - 405 – 64210-56.1 - (Nds. MBl. 2013 Nr. 9, S. 214).

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.104)

RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

RdErl. des ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100: „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“

9.4 Literaturverzeichnis

- Drachenfels, Olaf von. *Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Februar 2015.
- Drachenfels, Olaf von. *Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Februar 2014.
- . „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.“ Bde. Naturschutz- und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, 1 – 326. Herausgeber: Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft. Hannover, Juli 2016.
- Garve, Eckard. „Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung.“ *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24. Heft 1/2004*. Hildesheim, 1. März 2004. 1-76.
- Gauer, Jürgen, und Eberhard Aldinger. *Waldökologische Naturräume Deutschlands -Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke-*. Stuttgart: HENKELdruck, 2005.
- Köhler, Wolfgang. *Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 288 „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“, zugleich Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet HA 001 "Pastorendiek"*. Wolfenbüttel: Niedersächsisches Forstplanungsamt, 2011.
- Meyer, Peter, et al. „Naturwälder in Niedersachsen, Schutz und Forschung, Band 2.“ Herausgeber: Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt und Niedersächsische Landesforsten. Göttingen: Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, 2015.
- NLWKN. „Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf.“ *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Januar 2011.
- . „Standarddatenbogen FFH-Gebiet 288.“ *Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete auf Bundeslandebene*. NLWKN, 2019.
- . „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen.“ *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, November 2011 (Entwurf).
- . „Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen.“ *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, November 2011.

— . „Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.“ *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, November 2011.

Öplus. Hellbernd, L. „Kammolch-Monitoring im FFH-Gebiet 288 "Pastorendiek und Amphibiengewässer nordöstlich Schwaförden (Landkreis Diepholz).“ Bremen: im Auftrag des NLWKN, Oktober 2015.

9.7 Definition „Maßgebliche Bestandteile“ (nach Polygonvermerk)

Nachfolgende Definition der Maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets wurde in einer Arbeitsgruppe zwischen NLWKN und NLF (2011) erarbeitet.

Nach § 33 BNatSchG sind „Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig“. Es bedarf daher der Klärung, was solche maßgeblichen Bestandteile sind. Ausgehend von der Vereinbarung zur Bewertung von Einzelpolygonen im Rahmen der Basiserfassung erfolgen die Erläuterungen an dieser Stelle nur für FFH-Gebiete und nicht für Vogelschutzgebiete, außerdem vorrangig für die Lebensraumtypen und nur in allgemeiner Form für die Anh. II-Arten.

Gemäß Art. 1 der FFH-Richtlinie sind maßgebliche Bestandteile zunächst einmal die Vorkommen von Lebensraumtypen des Anh. I sowie die Populationen und Habitate der Anh. II-Arten. Bezogen auf den einzelnen LRT sind wiederum für den Erhaltungszustand maßgebliche Bestandteile (Art. 1 FFH-RL, Punkt e):

- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Struktur: Dazu gehören bei Wäldern u.a. Alt- und Totholz sowie Habitatbäume, aber auch die Verjüngung der lebensraumtypischen Baumarten.
- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen spezifischen Funktionen: neben den Strukturen gehören hierzu v. a. die spezifischen Standortbedingungen (insbesondere Wasser- und Nährstoffhaushalt).
- Die Populationen der charakteristischen Arten und ihre Habitate.

Bei den maßgeblichen Bestandteilen von LRT können drei Fallgruppen unterschieden werden:

1. Kriterien, die dauerhaft auf jeder Teilfläche erfüllt werden müssen (z.B. die Standortvoraussetzungen des LRT). Insofern wäre z.B. eine dauerhafte Entwässerung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile.
2. Kriterien, die funktional innerhalb des Vorkommens erfüllt werden müssen, wobei aber dynamische Veränderungen der Flächen möglich sind (z.B. Altersphasen). Hier sind Veränderungen von Funktionen von einer zur anderen Teilfläche möglich, entsprechende Veränderungen sind somit keine erhebliche Beeinträchtigung. So ist das ausreichende Vorkommen von Altholzbeständen ein maßgeblicher Bestandteil, nicht aber der Altholzanteil jedes einzelnen Polygons.
3. Besonderheiten, die aus historischen oder standörtlichen Gründen nur an ganz bestimmten Stellen vorkommen und die eine Schlüsselfunktion für die Artenvielfalt haben, sodass eine negative Veränderung i.d.R. immer eine erhebliche Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteils ist.

Beispiele sind:

- Eine einzigartige Gruppe > 300jähriger Huteeichen, die erheblich älter sind als die übrigen Eichen im Gebiet und somit auf längere Sicht die einzigen potenziellen Habitate bestimmter gefährdeter Arten darstellen.
- Eng begrenzte Wuchsorte gefährdeter Arten in der Krautschicht, z.B. auf einem besonders feuchten, basenreichen Standort, wie es ihn nur an wenigen kleinen Stellen im Gebiet gibt.
- kleinflächige Bestände seltener Lebensraumtypen auf Sonderstandorten (z.B. Kalktuffquellen, Felsbereiche, kleine Einzelvorkommen von Schluchtwäldern).

Bei den wertbestimmenden Vogelarten der Vogelschutzgebiete sowie den Anh. II Arten, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten sind, müssen die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete jeweils art- und habitatspezifisch bestimmt werden.

Eng begrenzte Habitats von Arten mit speziellen Lebensraumanprüchen und geringer Mobilität fallen grundsätzlich unter die Fallgruppe 3 (z.B. Frauenschuh-Standorte, Eremit-Bäume).

Die maßgeblichen Bestandteile sollen im Bewirtschaftungsplan besonders hervorgehoben werden, damit sie bei der Bewirtschaftung und bei Pflegemaßnahmen gezielt beachtet werden können. Die maßgeblichen Bestandteile gemäß Nr. 1 und 2 erfordern i.d.R. keine flächenspezifischen Festlegungen. Maßgeblich für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung sind hier die Vorgaben der Matrix zur Bewertung der Erhaltungszustände und die hieraus abgeleiteten Erlasse.

9.8 Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungszustands

Zur Herleitung des Gesamterhaltungszustandes des LRT wird zunächst der Erhaltungszustand (EHZ) der drei Oberkriterien unter Zuhilfenahme der Daten der Einzelpolygone ermittelt und im Anschluss daran, gemäß der NLWKN- Kartierhinweise, die Oberkriterien abschließend zusammengeführt und so der GEZ ermittelt.

Oberkriterium Vollständigkeit der LRT-typischen Habitatstrukturen

<p>erstes Oberkriterium</p>	<p>Zunächst wird der EHZ des Teilkriteriums „Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur“ gutachtlich unter Zuhilfenahme der erhobenen und aggregierten Daten der Einzelpolygone bestimmt.</p> <p>Für die beiden weiteren Teilkriterien „lebende Habitatbäume“ und „starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume“ werden aus den, in den jeweiligen Polygonen erhobenen Daten, der Mittelwert [Anzahl pro Hektar LRT- Fläche] errechnet und entsprechend der Kartierhinweise ²⁷ der EHZ bewertet.</p> <p><u>Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des ersten Oberkriteriums festgestellt</u> (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise). (Für die LRT 9180, 91D0, 91E0/91F0 und 91T0 fließen in die Bewertung des Oberkriteriums noch die Teilkriterien Geländestrukturen bzw. standorttypische Moosschicht bzw. typische Standortstrukturen bzw. Deckung von Strauchflechten auf dem Waldboden mit ein.)</p>
------------------------------------	---

Oberkriterium „Vollständigkeit des LRT-typischen Arteninventars“

<p>zweites Oberkriterium</p>	<p>Für die Einschätzung der Anteile von LRT-untypischen Gehölzarten (Teilkriterium Baumarten) werden die in den Einzelpolygonen ermittelten Werte herangezogen, die Bewertung der Baumartenverteilung für den gesamten LRT muss jedoch im Überblick über den LRT gutachtlich eingeschätzt werden.</p> <p>Für die beiden Teilkriterien „Krautschicht“ und „Strauchschicht“ liegen polygonweise Bewertungen vor, jedoch ist auch hier die gutachtliche Einschätzung des Kartierers für die Bewertung der Teilkriterien auf Ebene des LRT ausschlaggebend.</p> <p><u>Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des zweiten Oberkriteriums „Arteninventar“ festgestellt</u> (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise).</p>
-------------------------------------	--

Oberkriterium Beeinträchtigungen

<p>drittes Oberkriterium</p>	<p>Die Bewertung der Beeinträchtigungen für den gesamten LRT kann nur gutachtlich eingeschätzt werden. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen sind vor allem die Teilkriterien der Habitatstrukturen (Altholz, Habitatbäume und Totholz) entscheidend (s.o.). Weitere wichtige Teilaspekte, die bei den Wäldern mit in die Gesamtbeurteilung einfließen, sind außerdem großflächige Auflichtungen der Bestände sowie Beteiligung gebietsfremder Baumarten, Eutrophierung oder der Wasserhaushalt.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen ist noch zu bedenken, dass diese nicht gemittelt werden. Beeinträchtigungen, die sich prägend auf einen LRT auswirken, bestimmen den zu vergebenden Wert des Oberkriteriums.</p>
-------------------------------------	--

Zusammenführen aller Oberkriterien

Gemäß der NLWKN-Kartierhinweise sind die festgestellten Oberkriterien abschließend zusammenzuführen. So würde beispielsweise die Kombination B; A; B der Oberkriterien einen Erhaltungszustand des LRT von B ergeben.

²⁷ „Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT von Ahn. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (2014)

9.9 Erläuterung der vergebenen Standardmaßnahmen

Nr. 18 Entwicklung zum Lebensraumtyp

Erläuterung:

Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung

Ziel:

Ziel ist die Waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

Maßnahme:

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärtter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem $B^\circ \geq 0,8$ ins Altholzalter wachsen.

Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)

Ziel:

Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt („Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen“).

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-

typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschirmung).

Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)

Ziel:

Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken.

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt („Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten“).

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über > 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

9.10 Prioritäre Lebensraumtypen und Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)

Tab. 26: Liste der Lebensraumtypen mit besonderem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011)

Lebensraumtypen	Code
Gewässer	
Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften	LRT 3110
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation	LRT 3130
Waldfreie Moore, Sümpfe	
Feuchte Heiden mit Glockenheide	LRT 4010
Lebende Hochmoore	LRT 7110*
Übergangs- und Schwingrasenmoore	LRT 7140
Heiden, Magerrasen, Grünland	
Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen	LRT 2310
Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen	LRT 2320
Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	LRT 2330
Artenreiche Borstgrasrasen	LRT 6230*
Artenreiche Pfeifengraswiesen	LRT 6410
Brenndolden-Auenwiesen	LRT 6440
Wälder	
Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald	LRT 9160
Weidenauwälder	LRT 91E0*
Hartholzauwälder	LRT 91F0

Tab. 27: Liste der Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) (hier nur BT, die nicht zugleich LRT sind ohne Küsten-BT)

Biotoptypen	Code
Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte: NS §, NR §	NS §, NR §
Sandtrockenrasen (ohne Dünen)	RS §
Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen)	GN, GF
Artenreiches Weidegrünland mittlerer Standorte	GMw
Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellandes	WQB, WQE, WDB §
Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder	WA §, WNE §
Alte Hecken, Wallhecken, Baumreihen/Alleen	HF, HW, HB
Streuobstwiesen	HO
Biotopkomplexe der extensiv genutzten Äcker, v. a. auf Sand und Kalk	A

9.11 NSG-Verordnung

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Pastorendiek" in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 12.06.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Pastorendiek“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich in der Samtgemeinde Schwaförden in der Mitgliedsgemeinde Sudwalde.

Das NSG "Pastorendiek" besteht im Wesentlichen aus einem nährstoffarmen Schlatt mit Verlandungszonen aus Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Moorwald. Das ca. 1,2 ha große Gewässer ist umgeben von ca. 10 ha Mischwald mit Dauerwaldstrukturen, der sich noch über die Naturschutzgebietsgrenzen hinwegzieht. Der Mischwald ist geprägt von Nadelwald im Wechsel mit Fragmenten von Hainsimsen-Buchenwald und alten bodensauren Eichenwäldern.

Der Schlatt bietet einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie eine hohe Vielfalt an Libellen- und Amphibienarten. Insbesondere der Kammmolch (*Triturus cristatus*) findet hier einen Lebensraum.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (s. Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 11 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

1. des nährstoffarmen Schlatts mit seinen Verlandungszonen aus Übergangs- und Schwingrasenmooren und Moorwald, insbesondere mit schutzwürdigen Pflanzenarten, wie Drachenwurz (*Calla palustris*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*),
 2. des vielfältigen Mischwaldes als Puffer zum nährstoffarmen Schlatt, insbesondere des Hainsimsen-Buchenwaldes als teilweise alten Waldstandort, insbesondere mit schutzwürdigen Pflanzenarten wie Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*), sowie als Landlebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*). Das langfristige Ziel ist die Entwicklung des Mischwaldes hin zu einem Hainsimsen-Buchenwald im Sinne des in Abs. 3 Nr. 2 c) beschriebenen Lebensraumtyps 9110 auf den in der Karte hellgrau und dunkelgrau dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
 3. des Gewässers als Lebensraum und Fortpflanzungsgewässer für Amphibien und Libellen, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*), den Fadenmolch (*Lissoletriton helveticus*), den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie für die Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*).
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0* Moorwälder

als naturnaher, strukturreicher Wald auf einem nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standort. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*). Der Bestandteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem starken Totholz ist in den Randbereichen hoch. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Drachenwurz (*Calla palustris*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Mooschicht.

2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3160 Dystrophes Stillgewässer

mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation von flutenden Torfmoosen und Seggenrieden, mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und Weiße Seerose (*Nymphaea alba*).

b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

auf einem waldfreien, sehr nassen und nährstoffarmen Standort im Komplex mit dem dystrophen Stillgewässer. Ein torfmoosreicher, im Zentrum hochmoorartiger Schwingrasen bildet den Übergang zum Stillgewässer und zum Moorwald. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), insbesondere Drachenwurz (*Calla palustris*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*), kommen in stabilen Populationen vor. Schlenken mit Vorkommen des Weißen Schnabelrieds (*Rhynchospora alba*) leiten über zum Lebensraumtyp 7150. Infolge von Sukzession kann es zur Entwicklung von Moorwäldern (91D0*) kommen, deren Aufwuchs dann zugunsten der Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) und der Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (7150) unterbunden wird.

c) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen einen ausreichenden Flächenanteil aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere standortgerechte Baumarten, wie Traubeneiche (*Quercus robur*) oder Sand-Birke (*Betula pendula*), beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starkem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

3. insbesondere der maßgeblichen Art (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammolch (*Triturus cristatus*) - als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem unbeschatteten, fischfreien Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten im Wald und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie wild lebende Tiere zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen,
 4. Fischbesatzmaßnahmen sowie die fischereiliche Nutzung,
 5. das Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierin zu baden,
 6. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes sowie Maßnahmen, die zu einer Veränderung der wasserführenden Schichten, insbesondere zur Absenkung des Wasserspiegels im Gewässer und im Übergangsmoor, oder zu deren Nährstoffanreicherung führen,
 7. Tiere oder Pflanzen auszubringen oder anzusiedeln,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. die Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen dort abzustellen,
 11. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, insbesondere von Abfällen, oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 12. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 13. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 14. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum, Modellflug zu betreiben oder dort mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art (z.B. Drohnen) zu starten, zu landen oder unterhalb einer Höhe von 150 m Höhe zu fliegen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht sind Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesforsten,
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung gilt:
- I. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen und in der maßgeblichen Karte hellgrau dargestellt werden, nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
 - b) ohne Nutzung oder Entfernung von stehendem oder liegendem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe. Soweit Waldschutzgesichtspunkte, die Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitsschutz dies erforderlich machen, wird stehendes Totholz durch zu Fall bringen zu liegendem Totholz. Eine Entfernung oder wesentliche Umlagerung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) sukzessive, dauerhafte und für Dritte möglichst unauffällige Markierung aller erkennbaren, im Bestand zu belassenden Horst- und Höhlenbäume im Zuge der Auszeichnung (Hiebsvorbereitung),
 - d) unter ausschließlicher Einbringung, Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten des in § 2 Abs. 3 Nr. 2 c) definierten LRT 9110. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind spätestens bei Erreichen der Zielstärke zu entnehmen, soweit sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen. Aufkommende Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wird im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen entnommen;
 - II. zusätzlich zu Ziff. I oder darüber hinausgehend auf den in der maßgeblichen Karte dunkelgrau dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen, die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern, in strukturreichen Beständen unterschiedlicher Altersklassen von 20 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neubau von Wegen unterbleibt,
- k) ein Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der jeweiligen Lebensraumtypfläche des Eigentümers erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des Eigentümers ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich Rotbuche (*Fagus sylvatica*) angepflanzt oder gesät wird.

3. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
- 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,
- 3. sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

- 4. Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- 5. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

6. Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 5 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern oder im Erhaltungs- und Entwicklungsplan der Niedersächsischen Landesforsten für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) Freistellung sowie ggf. Profilierung von vorzugsweise südlichen Uferbereichen, insbesondere Beseitigung/Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen. Dies gilt auch für den Moorwald (LRT 91D0*), der durch Sukzession auf dem Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) aufwachsen kann,
 - b) Entfernung von massiver Verlandungsvegetation und Fischbesatz,
 - c) Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pastorendiek“ vom 29.09.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1975/Nr. 20 vom 09.10.1975, Seite 855) außer Kraft.

Diepholz, den 12.06.2017

Landkreis Diepholz

C. Bockhop

Landrat

Amtsblatt des Landkreises Diepholz 10/2017 vom 03.07.2017
 Seite 27

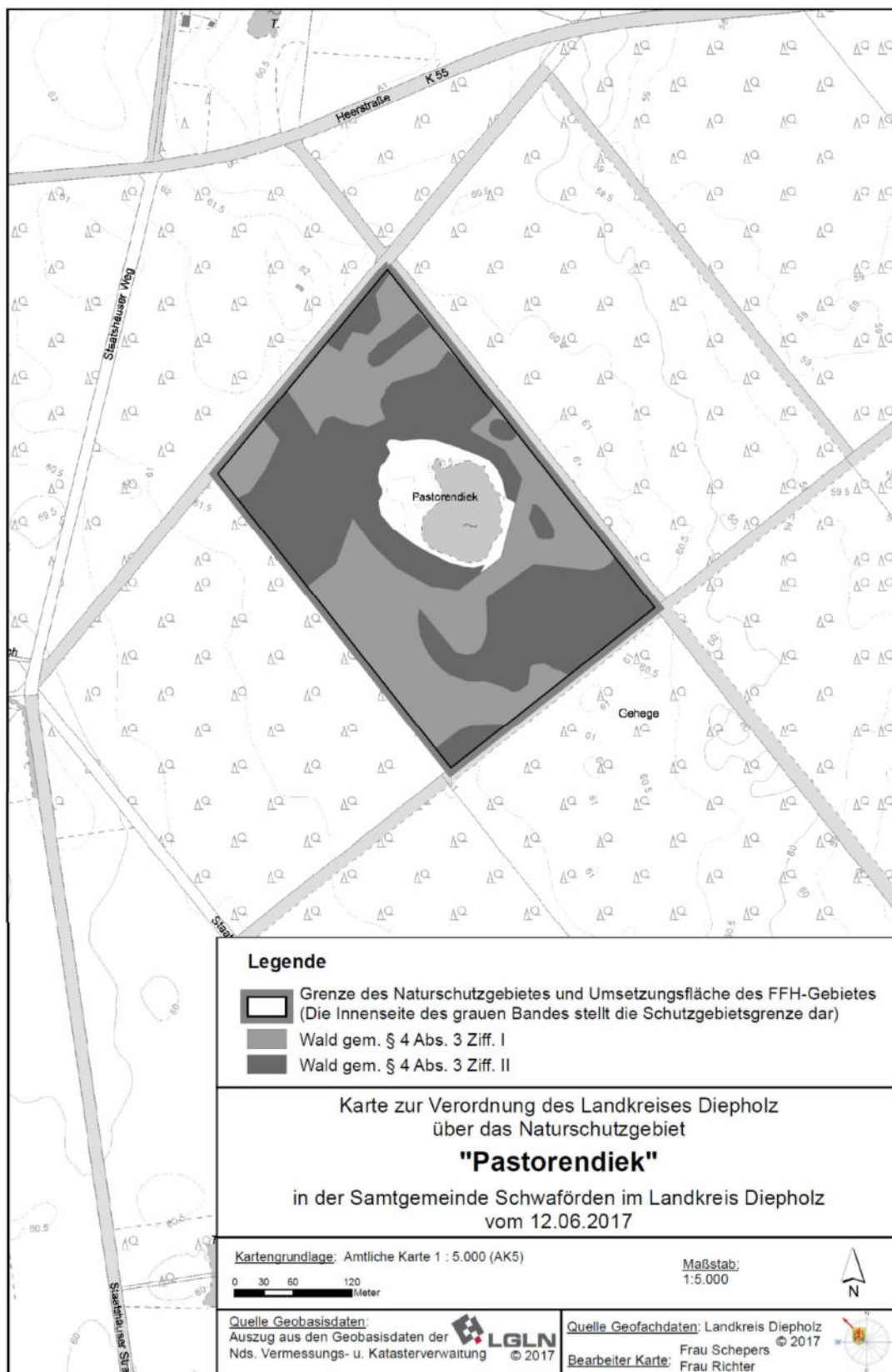


Abb. 11: Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet „Pastorendiek“ in der Samtgemeinde Schwaförden im Landkreis Diepholz vom 12.06.2017

9.12 LSG-Verordnung

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ in der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 12.06.2017

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich in der Samtgemeinde Schwaförden in den Mitgliedsgemeinden Schwaförden und Sudwalde.

Im LSG „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“ befinden sich mehrere Kleingewässer und Schlatts, die sich überwiegend naturnah entwickelt haben und unterschiedliche Ausprägungen aufweisen. Die Gewässer sind teilweise durch den Grundwasserstand sowie durch Entwässerung beeinflusst. Neben nährstoffreichen Stillgewässern kommen nährstoffärmere Schlatts vor. Eines der Schlatts ist vollständig durch einen Moorwald verlandet. Die umliegenden Bereiche zeichnen sich durch eine intensive Nutzungsstruktur aus. Die Flächen um die Gewässer werden von Ackerflächen dominiert. Charakteristisch für das Gebiet sind zudem die Gehölzbereiche und –säume sowie Waldbereiche mit wertvollen Eichenwaldbeständen. Die Waldbereiche gehören zu einem größeren Waldkomplex des sogenannten Oberwaldes.

Die im Gebiet vorkommenden Kleingewässer und Schlatts sowie die Waldbereiche sind prägende Landschaftselemente, die einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten darstellen. Amphibien, insbesondere der Kammmolch (*Triturus cristatus*), finden hier einen Lebensraum.

- 3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (s. Anlage). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.
- 4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- 5) Das LSG hat eine Größe von ca. 133 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck für das LSG umfasst insbesondere den Schutz der vorhandenen Gewässer und deren Rand- und Nachbargebiete sowie die Gehölzstrukturen als Lebensraum bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) und den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie schutzwürdige Pflanzenarten wie Drachenwurz (*Calla palustris*) und Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*). Um die Kleingewässer bestehen teilweise wertvolle naturnahe Laubwaldbestände aus Stieleichen (*Quercus robur*) und weiteren standortheimischen Baumarten. Im Südwesten und Nordosten schließen Teile des sogenannten Oberwaldes sowie des Geheges mit alten bodensauren Eichenwäldern an. Dieser vielfältige Mischwald ist ein Landlebensraum des Kammmolches (*Triturus cristatus*).

Zudem sind die Kleingewässer Teil einer Metapopulation des Laubfrosches (*Hyla aborea*), die weit über das Schutzgebiet hinausgeht.

- (3) Teile des LSG sind Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG zur Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Weiterer besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebiets im LSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0* Moorwälder

als naturnaher, strukturreicher Moorwald auf einem nassen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standort. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moorbirke (*Betula pubescens*) mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem starkem Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, insbesondere mit Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Moosschicht.

2. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Stieleiche (*Quercus robur*) dominiert. Beigemischt sind unter anderem Sandbirke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und/oder (mit geringen Anteilen) Rotbuche (*Fagus sylvatica*).

In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) sowie auf feuchten Standorten aus Faulbaum (*Frangula alnus*) ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen

lebenden Habitatbäumen sowie von liegendem und stehendem starken Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte, wie Besen-Heide (*Calluna vulgaris*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dorn-Farn (*Dryopteris carthusiana*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) sowie an feuchteren Standorten Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*). Ein langfristiges Ziel ist die Entwicklung dieses Lebensraumtyps auf der gesamten, in der maßgeblichen Karte hellgrau und dunkelgrau dargestellten, Waldfläche der Niedersächsischen Landesforsten.

3. insbesondere der maßgeblichen Art (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammolch (*Triturus cristatus*) - als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Fördermaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
2. das Landschaftsbild zu verunstalten,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 4. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
 5. die Ufer der Kleingewässer und Schlatts zu verändern oder zu schädigen,
 6. die Kleingewässer und Schlatts mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierin zu baden,
 7. Wasser aus den Kleingewässern und Schlatts zu entnehmen,
 8. Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen und Kleingewässer und Schlatts fischereilich zu nutzen,
 9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. standortheimische Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 11. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, insbesondere von Abfällen, oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,

12. bauliche Anlagen aller Art, insbesondere ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
13. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
14. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln, sofern dies nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung dient,
15. Laub- in Nadelwald umzuwandeln.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
 2. ordnungsgemäße Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an standortheimischen Gehölzen, Schilfflächen und Röhrichten in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres,
 3. ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauf orm,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen. Der Neubau oder die Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. die Beseitigung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
 7. die Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen aus dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 5 NAGBNatSchG, des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG, der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG,
 8. bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte ohne Schraffur dargestellten Flächen außerhalb des FFH-Gebietes. Auf den in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Flächen des FFH-Gebietes gilt die Freistellung unter Beachtung folgender Vorgaben:
 1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
 2. ohne in einem Pufferstreifen von mindestens 10 m um die Kleingewässer und Schlatts zu düngen, zu kalken und Pestizide einzusetzen.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung gilt
- I. auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte hellgrau dargestellt werden, nach folgenden Vorgaben:
 1. ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
 2. ohne Nutzung oder Entfernung von stehendem oder liegendem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe. Soweit Waldschutzgesichtspunkte, die Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitsschutz dies erforderlich machen, wird stehendes Totholz umgelegt zu liegendem Totholz. Eine Entfernung oder wesentliche Umlagerung erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbarer Horst- und Höhlenbäume,
 4. unter ausschließlicher Einbringung und Förderung lebensraumtypischer Lichtbaumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT 9190. Nicht lebensraumtypische Baumarten sind spätestens bei Erreichen der Zielstärke zu entnehmen, soweit sie nicht zur Pflege lebensraumtypischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen. Aufkommende Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten wird im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen entnommen.
 - II. zusätzlich zu Ziff. I oder darüber hinausgehend auf den in der maßgeblichen Karte dunkelgrau dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird (davon ausgenommen sind Holzentnahmen, die der Verjüngung der Eichen dienen),
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen, die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern, in strukturreichen Beständen unterschiedlicher Altersklassen von 20 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neubau von Wegen unterbleibt,
 11. ein Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben,
 13. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der jeweiligen Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder bei Fehlen von Altholzbäumen entwickelt wird,
 - b. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Habitatbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten der in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten Arten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
14. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 definierten LRT und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die lebensraumtypische Hauptbaumart Stieleiche (*Quercus robur*) angepflanzt oder gesät werden.
- III. für den in § 2 Abs. 4 Nr. 1 definierten Lebensraumtyp und in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Moorwald nach folgenden Vorgaben:
1. eine dem Erhalt oder der Entwicklung des LRT 91D0* dienende maßvolle, einzelstammweise Brennholznutzung durch den Eigentümer ist zulässig. Bei der Nutzung ist eine dauerhafte Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je angefangenem ha Waldfläche und mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbarer Horst- und Höhlenbäume zu berücksichtigen,
 2. Düngung, Bodenschutzkalkung, Entwässerung und Umwandlung des Waldes unterbleiben.
- (5) Freigestellt ist, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 7, die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im schraffiert dargestellten Gewässer durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigte unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation und ohne Fischbesatzmaßnahmen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG

als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern oder im Erhaltungs- und Entwicklungsplan der Niedersächsischen Landesforsten für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
 - a) Gestaltung von Flachwasserzonen an den Gewässern,
 - b) Gewässerentschlammung/ -entlandung,
 - c) Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer,
 - d) Freistellung von Uferbereichen, insbesondere Beseitigung / Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen,
 - e) Entfernung von Fischbesatz in Kleingewässern und Schlatts,
 - f) Vernetzung der Gewässer (bspw. durch Altgrasstreifen, Totholz und Sträucher),
 - g) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Totholz-, Altholz- und Habitatbaumbestände,
 - h) Zurückdrängung standortfremder Nadelbäume,
 - i) Freistellung der Alteichen von Bedrängern (Buche) im LRT 9190.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
 5. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das LSG Nr. 21 „Oberwald“ vom 30.05.1968 (Abl. RBHann. vom 12.06.1968 S. 231 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 11. März 1998 (Abl. RBHann. vom 15.04.1998 S. 250 ff.) für die in diesem LSG liegenden Bereiche außer Kraft.

Diepholz, den 12.06.2017
Landkreis Diepholz
C. Bockhop

Amtsblatt des Landkreises Diepholz 10/2017 vom 03.07.2017
 Seite 35



Abb. 12: Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" in der Samtgemeinde Schwaförden im Landkreis Diepholz vom 12.06.2017

9.13 SDB

Gebietsnummer:	3218-332	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	288	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden		
geografische Länge (Dezimalgrad):	8,8192	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,7531
Fläche:	44,06 ha		
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	Gebietslänge:	0,00 km
Vorgeschlagen als GGB:	Januar 2005	Als GGB bestätigt:	November 2007
Ausweisung als BEG:	Juni 2017	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Pastorendiek' vom 12.06.2017 (Landkreis Diepholz), Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 10 v. 03.07.2017 S. 20 §32 (2) BNatSchG i.V.m. §26 BNatSchG und §19 NAGBNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen' vom 12.06.2017 (Landkreis Diepholz), Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 10 v. 03.07.2017 S. 28		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	November 2004	Aktualisierung:	Februar 2019
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
Höhe:	bis über NN	Mittlere Höhe:	über NN
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0,0 °C

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3218	Schwaförden
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover
------	----------

Naturräume:

594	Syker Geest
naturräumliche Haupteinheit:	
D30	Dümmer Geestniederung u. Ems-Hunte Geest

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Mehrere Kleingewässer mit bedeutsamen Amphibienvorkommen und anschließende Waldbestände. Außerdem mehrere teils nährstoffreichere, teils nährstoffärmere Schlattgewässer, z. T. mit Übergangs- und Schwingrasenmooren.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Verbesserung der Repräsentanz des Kammmolchs im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“. Außerdem bedeutsames Vorkommen eines dystrophen Stillgewässers mit angrenzendem Übergangs-Schwingrasenmoor.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	5 %
F1	Ackerkomplex	21 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	69 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	3 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3218-332		DH 21	LSG	b	*	Oberwald	585,84	66
3218-332		HA 001	NSG	b	+	Pastorendiek	11,36	26

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Nährstoffeinträge aus umliegenden Ackerflächen sowie durch Wildfütterung. Ablagerung von Müll. Störungen durch jagdliche Nutzung von Kleingewässern. Beschattung durch ufernahes Gehölz bei Kammmolch-Gewässern. Fischbesatz.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A01	Landwirtschaftliche Nutzung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

F01.01	intensive Fischzucht, Intensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
F03.01	Jagd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H05.01	Abfälle und Feststoffe	gering (geringer Einfluß)		beides
K02.01	Veränderungen der Artenzusammensetzung, Sukzession	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Diepholz Landkreis Diepholz

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet »Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden« Niedersächsisches Forstamt Nienburg, Landkreis Nienburg 2011	

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,7000			G	B			1	B			C	2013
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,2000			G	C			1	B			C	2013
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,0000		X	G									
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	4,9000			G	C			1	B			C	2009
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	7,3000			G	C			1	C			C	2009
91D0	Moorwälder	1,4000			G	C			1	B			C	2013

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Triturus cristatus [Kammolch]			r	G	1 - 5	2	1	1	h	C	A	C	C	II	2015

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

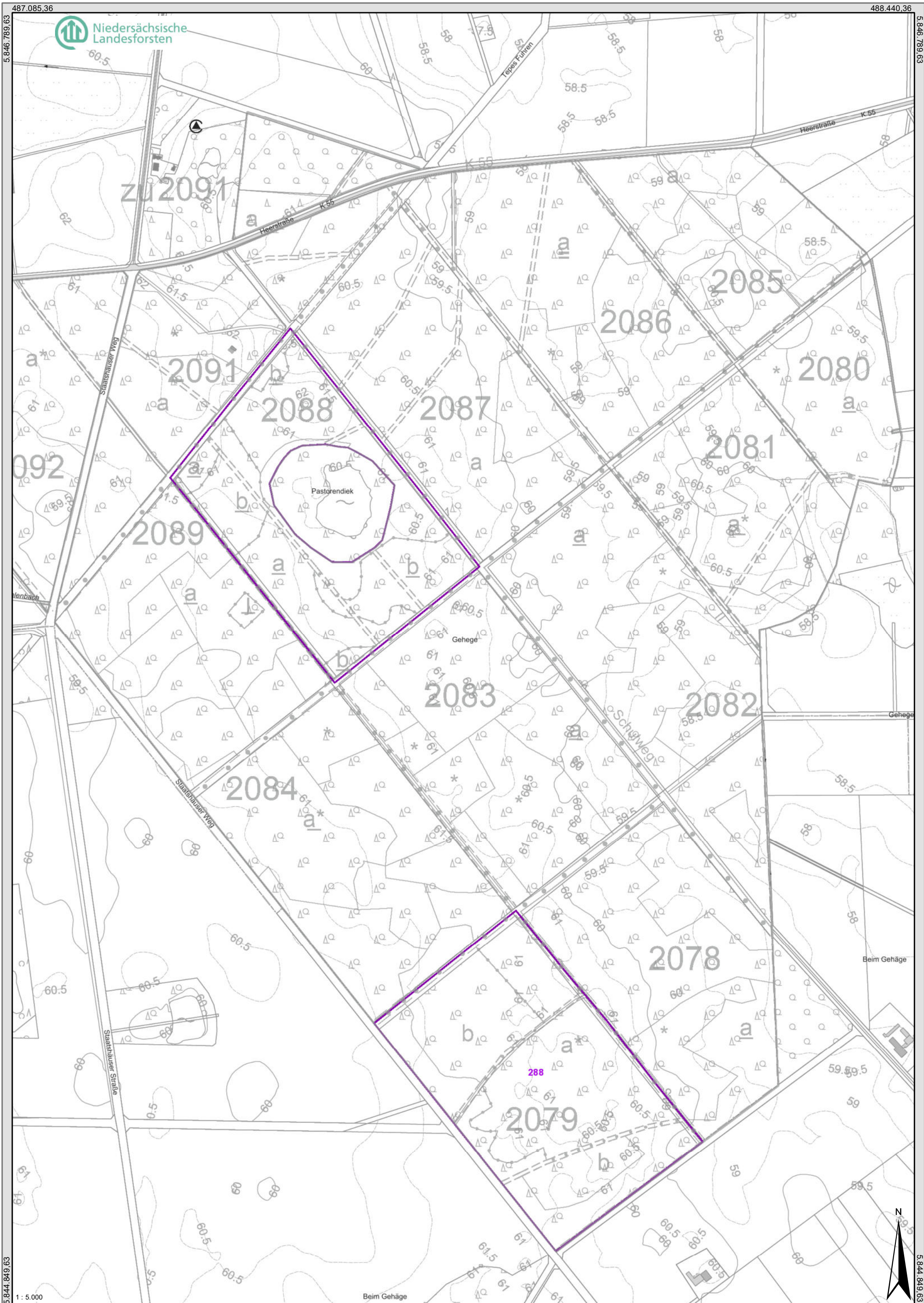
Tabellenverzeichnis

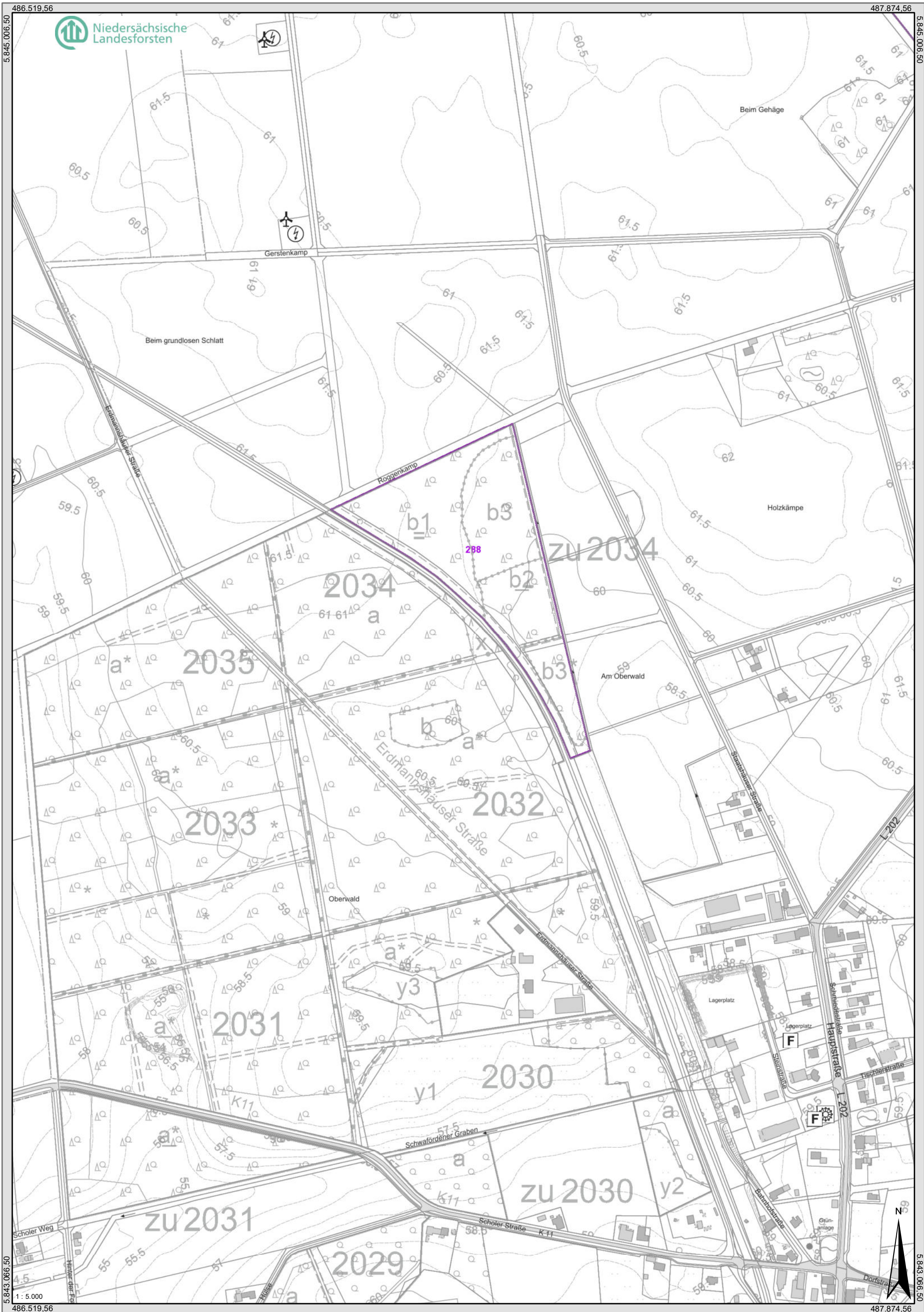
Tab. 1: Projektverlauf	8
Tab. 2: Übersicht der Schutzkategorien des FFH Gebiets 288	10
Tab. 3: Waldschutzgebietskategorien (NLF) des Bearbeitungsgebietes	11
Tab. 4: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet 288 (NLWKN 2019).	12
Tab. 5: Klimadaten Geest-Mitte (gemessen vom DWD).....	13
Tab. 6: Übersicht der vorkommenden Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet	15
Tab. 7: Maßgebliche Lebensraumtypen im gesamten Bearbeitungsgebiet. Angaben Kartierung 2008 im Vergleich zur Kartierung 2018 und GEHZ gemäß SDB	16
Tab. 8: Erhaltungszustand der Maßgeblichen Lebensraumtypen (Einzelpolygone) im Bearbeitungsgebiet	17
Tab. 9: Bewertung des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet.....	19
Tab.10: Bewertung des LRT 9190 im Bearbeitungsgebiet.....	23
Tab.11: Entwicklungsflächen im FFH-Gebiet.....	29
Tab.12: In den vergangenen 10 Jahren festgestellte Pflanzenarten der Roten Listen im Niedersächsischen Tiefland-West (ohne Anhangs-Arten der FFH-Richtlinie).....	31
Tab.13: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ 2011 – LÖWE-Programm.....	33
Tab.14: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ 2011 – Totholzkonzept	33
Tab.15: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ 2011 – Habitatbaumkonzept.....	34
Tab.16: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ 2011 – Sonstige allgemeine Planungsgrundsätze	34
Tab.17: Kritische Würdigung der Umsetzung der WBK-Maßnahmenplanung bezüglich maßgeblicher LRT aus dem „Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet Pastorendiek und Amphibiengewässer nördlich Schwaförden“ 2011	34
Tab. 18: Analyse der Bewertungen der Flächen des LRT 9110 im Vergleich Basiserfassung 2008 zu Folgekartierung 2018	38
Tab. 19: Analyse der Bewertungen der Flächen des LRT 9190 im Vergleich Basiserfassung 2008 zu Folgekartierung 2018	39
Tab. 20: Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO „Pastorendiek“ und LSG-VO „Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen“	49

Tab. 21: Planungsgrundsätze für den wertbestimmenden Buchenwald-LRT 9110 im NSG in EHZ B.....	55
Tab. 22: Planungsgrundsätze für den wertbestimmenden Eichen-Wald-Lebensraumtyp 9190 im LSG in EHZ B	56
Tab.23: Gesamtartenliste Rote-Liste-Arten Pflanzen.....	58
Tab. 24: Flächenbezogene Liste der Maßnahmenplanung gemäß Kap. 6. In dieser Tabelle sind sämtliche Maßnahmen flächenscharf aufgeführt.	61
Tab. 25: Beteiligte Behörden und Stellen.....	70
Tab. 26: Liste der Lebensraumtypen mit besonderem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011)	79
Tab. 27: Liste der Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) (hier nur BT, die nicht zugleich LRT sind ohne Küsten-BT)	79

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des FFH- Gebiets auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten	9
Abb. 2: Lage und Abgrenzung der weiteren Schutzkategorien der Flächen des FFH-Gebietes ...	11
Abb. 3: Ehemaliger, vom Wind geworfener Douglasienbestand im LSG Abt. 2034b3 (Biotoptyp UWAb) mit einer Größe von rund 0,3 ha.	16
Abb. 4: LRT 9110 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet auf Flächen der NLF	19
Abb. 5: LRT 9190 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet auf Flächen der NLF	23
Abb. 6: Lage und Bezeichnung der im Kammolch-Monitoring 2015 untersuchten Gewässer .	27
Abb. 7: Sonstige landesweit stark gefährdete Biotoptypen nach der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“	29
Abb. 8: Entwicklungsflächen (E): Vorkommen und Lage im Bearbeitungsgebiet	30
Abb. 9: Vorkommen der Rote-Liste-Arten im Bearbeitungsgebiet.....	32
Abb. 10: Entwicklungsfläche zum LRT 9190 in Abt. 2088a	41
Abb. 11: Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet „Pastorendiek“ in der Samtgemeinde Schwaförden im Landkreis Diepholz vom 12.06.2017	88
Abb. 12: Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Schlatts am alten Forstamt Erdmannshausen" in der Samtgemeinde Schwaförden im Landkreis Diepholz vom 12.06.2017	97

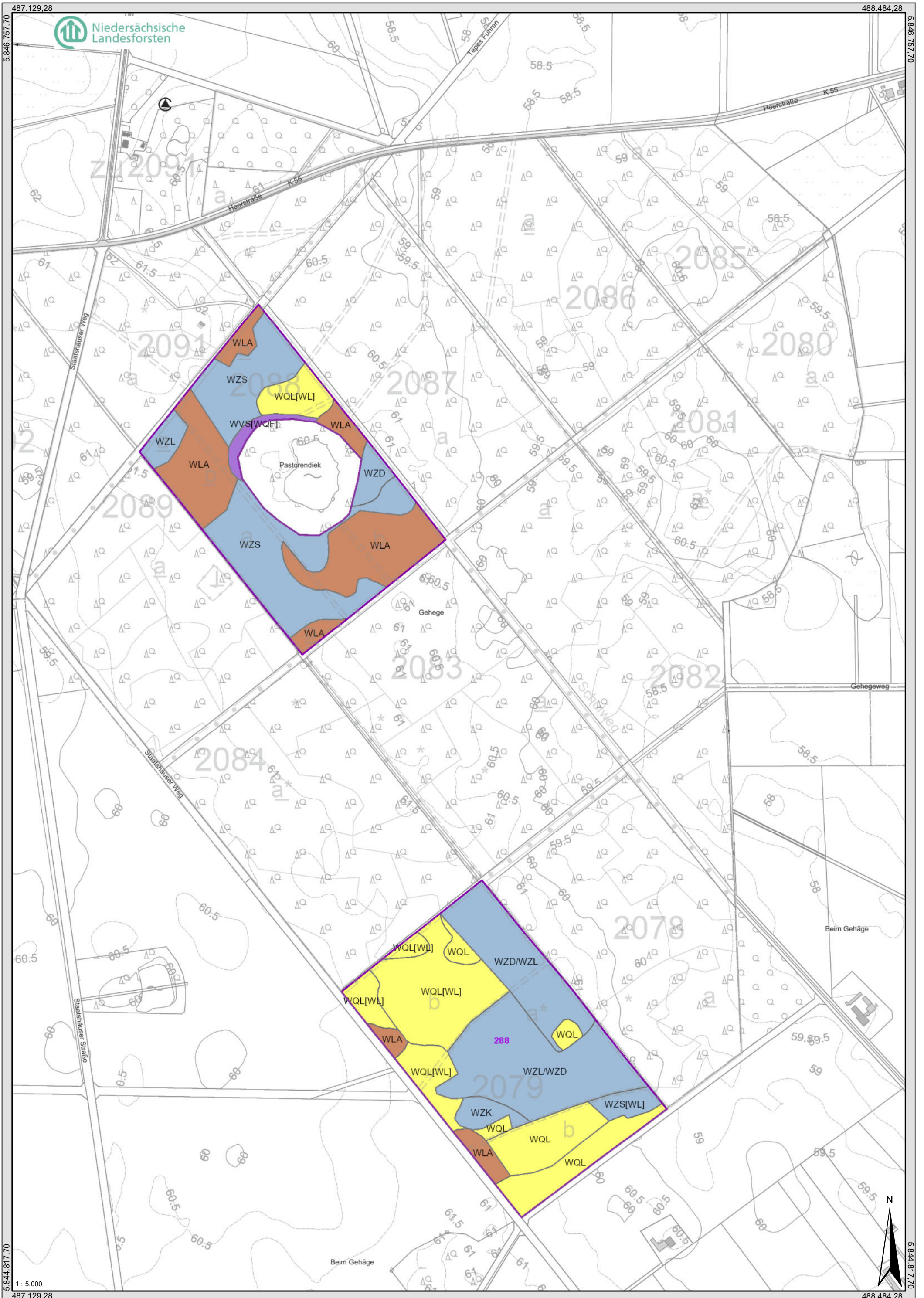




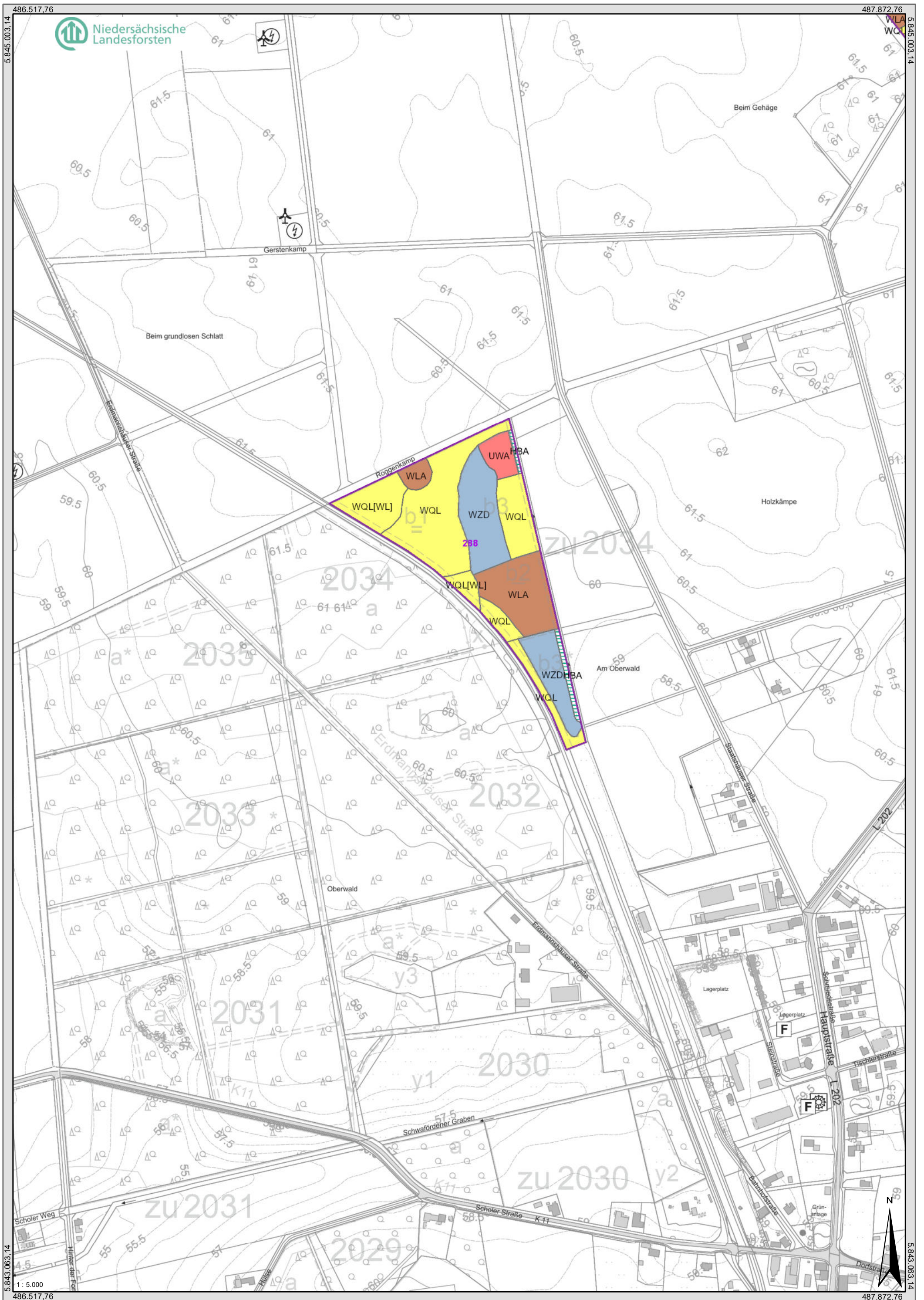
5.845.006.50
5.843.066.50
486.519.56

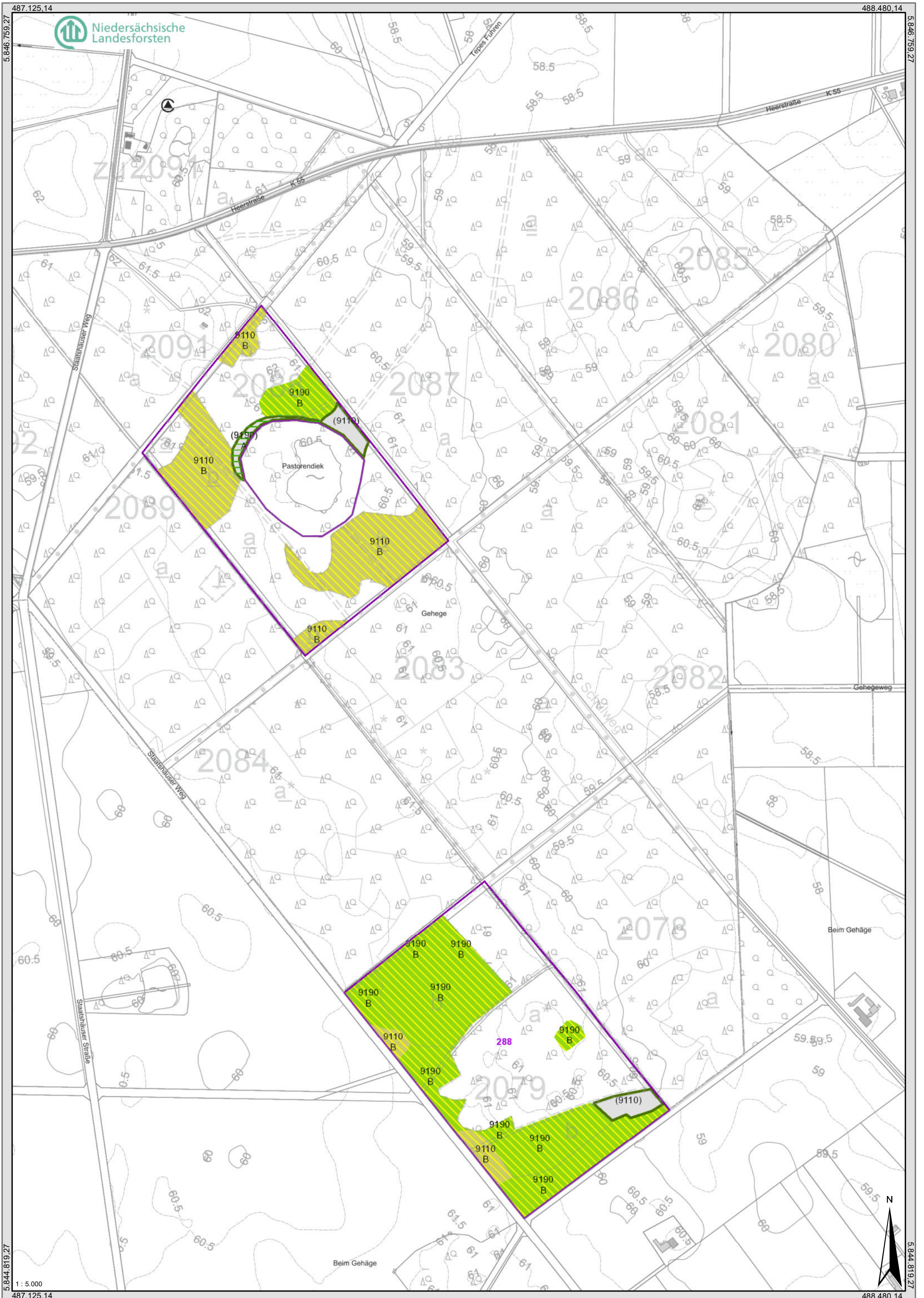
487.874.56
5.845.006.50
5.843.066.50
487.874.56

Biotoptypenkarte



Biotoptypenkarte

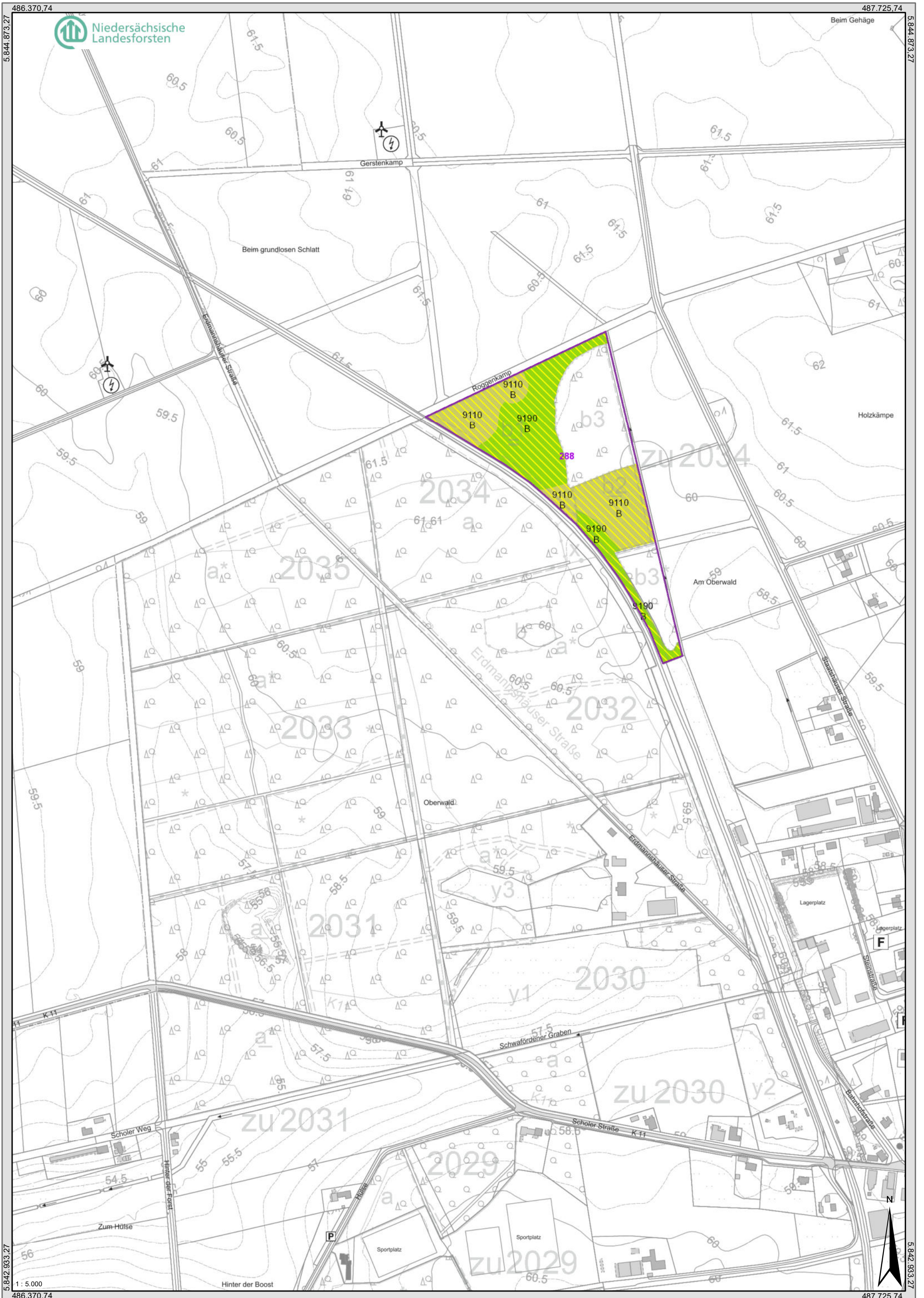




5.846.759.27
5.844.819.27

488.480.14
5.846.759.27
5.844.819.27









5.844.876.90
5.842.936.90
486.371.77

487.726.77
5.842.936.90
487.726.77

Liste der Standardmaßnahmen

Stand: 21. Mai 2019


Redaktionell überarbeitet:

- 30.06.2020
- 15.09.2020

Nur die nachfolgend aufgeführten Standardmaßnahmen sind bei den Planungen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten zu verwenden. Präzisierungen können ggf. über den Maßnahmenfreitext vorgenommen werden.

Allgemein	4
Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme.....	4
Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp.....	4
Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE.....	4
Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE.....	4
Nr. 600 Artenschutz	4
Nr. 601 Keine Befahrung.....	4
Nr. 602 Besucherlenkung.....	5
Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten.....	5
Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten	5
Nr. 605 Wiedervernässung	5
Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben	5
Nr. 607 Historische Nutzungsform	5
Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten	5
Wald.....	6
Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	6
Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten).....	6
Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten).....	7
Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe).....	8
Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfllegetyp	8
Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz	9
Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz	9
Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pfllegetyp.....	10
Nr. 39 Naturwald.....	11
Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV.....	11
Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	11
Gebüsche und Gehölzbestände.....	12
Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten	12
Nr. 651 Altbäume erhalten	12
Binnengewässer	13
Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik	13
Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung.....	13
Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.....	13
Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft.....	13
Nr. 704 Periodisches Ablassen.....	13
Nr. 705 Entschlammen.....	13
Nr. 706 Management Strandlingsrasen	13
Nr. 707 Management Teichbodenvegetation	13
Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern.....	13
Fels-, Gesteins- und Offenbiotope.....	14
Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport	14
Nr. 751 Felsen freistellen	14
Grünland/Heiden und Magerrasen/Nasstandorte	15
Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes.....	15
Nr. 801 Periodische Mahd	15
Nr. 802 Mähweide.....	15
Nr. 803 Beweidung/ganzjährig	15
Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv	15

Nr. 805 Wiesenrekultivierung.....	15
Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz.....	15
Nr. 807 Heidepflege/Mahd	15
Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung	16



Allgemein

Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme

Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Maßnahmentext: Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Erläuterung: Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

Anmerkung: Die Maßnahme ist sowohl für Wald- LRT als auch für sonstige LRT- Typen vorgesehen. Über den Maßnahmenfreitext wird die Maßnahme konkretisiert (z.B. Voranbau, Förderung der PNV, extensive Bewirtschaftung etc.).

Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE

Maßnahmentext: *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

Maßnahmentext: *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

Nr. 600 Artenschutz

Maßnahmentext: Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Anmerkung: was hier im Einzelnen geschehen soll, muss von Fall zu Fall als Einzelmaßnahme beschrieben werden.

Nr. 601 Keine Befahrung

Maßnahmentext: Fläche von Befahrung ausnehmen

Nr. 602 Besucherlenkung

Maßnahmentext: Besucherlenkung

Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Maßnahmentext: Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten

Maßnahmentext: Bekämpfung invasiver Arten

Nr. 605 Wiedervernässung

Maßnahmentext: Wiedervernässung

Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Maßnahmentext: Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Nr. 607 Historische Nutzungsform

Maßnahmentext: Historische Nutzungsform

Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Maßnahmentext: Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Wald

Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung

Ziel:

Ziel ist die waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

Maßnahme:

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärtter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem $B^\circ \geq 0,8$ ins Altholzalter wachsen.

Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)

Ziel:

Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt („Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen“).

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte

erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100 jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschildung).

Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)

Ziel:

Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt („Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten“).

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über > 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)

Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad¹, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) **möglich**. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM Nr. 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese ≤5,0 ha sind).

Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp

Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden

¹ Erhaltungsgrad: EHGr

Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz

Ziel:

20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten² des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzsicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

Maßnahme:

Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

Erläuterung:

Die Flächen der SDM 34 und 35 "Altholzanteile sichern, Hiebsruhe" sowie der SDM 37 und 38 "Habitatbaumfläche" aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichermaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

Ziel:

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten. Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall $B^{\circ} > 0,7$), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstanzsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12. im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

² Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis“; MU, ML; Februar 2018

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pfllegetyp**Ziel:**

Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes **z.B.** aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen in Naturwäldern, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 39 Naturwald

Ziel:

Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

Maßnahme:

Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

Erläuterung:

Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand. Die Naturwaldflächen werden mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

Maßnahmentext: Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Maßnahmentext: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Gebüsche und Gehölzbestände

Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten

Maßnahmentext: Förderung seltener Baum- und Straucharten

Nr. 651 Altbäume erhalten

Maßnahmentext: Langfristiger Erhalt/Förderung von schützenswerten Einzelbäumen/Baumgruppen/Alleen

Binnengewässer

Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik

Maßnahmentext: Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik mit Ausbau- und Unterhaltungsverzicht

Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung

Maßnahmentext: Fließgewässerrenaturierung

Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen

Maßnahmentext: Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.

Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft

Maßnahmentext: Extensive Teichwirtschaft

Nr. 704 Periodisches Ablassen

Maßnahmentext: Periodisches Ablassen

Nr. 705 Entschlammten

Maßnahmentext: Periodische Entschlammung von Teilflächen

Nr. 706 Management Strandlingsrasen

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der Strandlingsrasen (Littorelletea)

Nr. 707 Management Teichbodenvegetation

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der annuellen und ausdauernden Teichbodenvegetation (Littorelletea und Isoeto-Nanojuncetea)

Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern

Maßnahmentext: Neuanlage eines Stillgewässers

Fels-, Gesteins- und Offenbiotop

Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport

Maßnahmentext: Verbot/Einschränkung des Kletterbetriebs

Nr. 751 Felsen freistellen

Maßnahmentext: Felsen von Baumbewuchs freistellen

Grünland/Heiden und Magerrasen/Nassstandorte

Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes

Maßnahmentext: Ein- bis zweimalige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes; extensive Bewirtschaftung

Nr. 801 Periodische Mahd

Maßnahmentext: Periodische Mahd; extensive Bewirtschaftung

Nr. 802 Mähweide

Maßnahmentext: Extensive Mähweidennutzung;

Nr. 803 Beweidung/ganzjährig

Maßnahmentext: Beweidung/ganzjährig

Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv

Maßnahmentext: Zeitweise aber intensive Beweidung unter Berücksichtigung besonderer Auflagen

Nr. 805 Wiesenrekultivierung

Maßnahmentext: Wiederherstellung einer Wiese durch Entfernen des Gehölzaufwuchses und anschließende extensive Nutzung

Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz

Maßnahmentext: Pflege durch Mulchereinsatz

Anmerkung: Die Maßnahme wird über den Maßnahmenfreitext konkretisiert (z.B Zeiträume und sonstige Besonderheiten)

Nr. 807 Heidepflege/Mahd

Maßnahmentext: Tiefe Mahd in mehrjährigen Abständen zwischen Oktober und Februar unter Abtransport des Mahdgutes

Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung

Maßnahmentext: Schaffung von Rohbodensituationen durch geeignete Maßnahmen
(Abschieben, Plaggen, Feuer etc.)

Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

Schutzgebiete



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

Landeswald und Kartierkulisse



Landeswald



NLF-Kartierkulisse

Biotoptypen

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

WÄLDER



Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB	Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE	Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ	Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte



Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB	Laubwald trockenwarmer Silikathänge
WDT	Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte



Mesophiler Buchenwald

WMK	Mesophiler Kalkbuchenwald
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands
WMT	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands



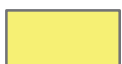
Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk
WSS	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat
WSZ	Sonstiger Hangschuttwald



Bodensaurer Buchenwald

WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden
WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands
WLB	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands
WLF	Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald



Bodensaurer Eichenmischwald

WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
WQN	Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden
WQL	Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
WQB	Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands
WQE	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald



Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN	Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA	Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
WCK	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte
WCE	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort



Hartholzauwald

WHA	Hartholzauwald im Überflutungsbereich
WHB	Auwaldartiger Hartholzauwald in nicht mehr überfluteten Bereichen
WHT	Tide-Hartholzauwald



Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA	Weiden-Auwald der Flussufer
WWS	Sumpfiger Weiden-Auwald
WWT	Tide-Weiden-Auwald
WWB	(Erlen-)Weiden-Bachuferwald



Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
WEB	Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald



Erlen-Bruchwald

WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS	Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ	Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WAT	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WAB	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands



Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WBK	Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald
WBM	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands
WBB	(Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands
WBR	Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte



Sonstiger Sumpfwald

WNE	Erlen- und Eschen-Sumpfwald
WNW	Weiden-Sumpfwald
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald
WNS	Sonstiger Sumpfwald



Erlenwald entwässerter Standorte (WU)



Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVP	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald



Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF	Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WGM	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte



Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM	Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte
WFL	Obermontaner Buchen-Fichtenwald
WFB	(Birken-)Fichtenwald der Blockhalden
WFS	Hochmontaner Fichten-Sumpfwald



Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffärmerer Moore
WON	Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore
WOE	Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore



Kiefernwald armer Sandböden

WKC	Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKZ	Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKF	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden



Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
WPE	Ahorn- und Eschen-Pionierwald
WPN	Sonstiger Kiefern-Pionierwald
WPW	Weiden-Pionierwald
WPF	Sekundärer Fichten-Sukzessionswald
WPK	Birken-Kiefern-Felswald
WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald



Sonstiger Laubforst

WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
WXP	Hybridpappelforst
WXE	Roteichenforst
WXR	Robinienforst
WXS	Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten



Sonstiger Nadelforst

WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst
WZD	Douglasienforst
WZN	Schwarzkiefernforst
WZS	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten



Laubwald-Jungbestand (WJL)



Nadelwald-Jungbestand (WJN)



Strukturreicher Waldrand

WRT	Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte
WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte
WRM	Waldrand mittlerer Standorte
WRF	Waldrand feuchter Standorte
WRW	Waldrand mit Wallhecke



Waldlichtungsflur

UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
UWF	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte



Holzlagerfläche im Wald

ULT	Trockene Holzlagerfläche
ULN	Nasse Holzlagerfläche



GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK	Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BTS	Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte
BTW	Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BMS	Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch
BMR	Mesophiles Rosengebüsch
BMH	Mesophiles Haselgebüsch
BWA	Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden
BWR	Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden
BSF	Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch
BSG	Ginstergebüsch
BAA	Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
BAS	Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
BAT	Tide-Weiden-Auengebüsch
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch Moor- und Sumpfbüsch
BNR	
BNA	Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte
BNG	Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore Sonstiges Feuchtbüsch
BFR	
BFA	Feuchtbüsch nährstoffärmerer Standorte Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch
BRU	
BRR	Rubus-/Lianen-Gestrüpp
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
BRK	Gebüsch aus Später Traubenkirsche
BRX	Sonstiges standortfremdes Gebüsch
HWS	Strauch-Wallhecke
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
HWB	Baum-Wallhecke
HWX	Wallhecke mit standortfremden Gehölzen
HWO	Gehölzfreier Wallheckenwall
HWN	Neuangelegte Wallhecke
HFS	Strauchhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HFB	Baumhecke
HFX	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
HFN	Neuangelegte Feldhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
HX	Standortfremdes Feldgehölz
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
HBK	Kopfbaumbestand
HBKH	Schneitelhainbuchen-Bestand
HBKS	Sonstiger Kopfbaumbestand
HBKW	Kopfweiden-Bestand
HBA	Allee/Baumreihe
BE	Einzelstrauch
HOA	Alter Streuobstbestand
HOM	Mittelalter Streuobstbestand
HOJ	Junger Streuobstbestand
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung
HPF	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand



MEER UND MEERESKÜSTEN

KMT	Tiefwasserzone des Küstenmeeres
KMF	Flachwasserzone des Küstenmeeres
KMS	Seegraswiese des Sublitorals
KMB	Sandbank des Sublitorals
KMR	Steiniges Riff des Sublitorals
KMM	Muschelbank des Sublitorals
KMX	Sublitoral mit Muschelkultur
KMK	Sandkorallenriff
KFN	Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFM	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFS	Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KWK	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWB	Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWM	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank
KWX	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur
KWQ	Quellerwatt
KWG	Schlickgras-Watt
KWS	Seegraswiese der Wattbereiche
KWR	Röhricht des Brackwasserwatts
KWZ	Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation
KPK	Küstenwattprriel
KPA	Ästuarwattprriel
KPH	Salzmarsch-/Strandprriel
KPB	Brackmarschprriel
KPD	Brackwasserprriel eingedeichter Flächen
KPF	Salz-/Brackwasserprriel mit Bachzufluss
KLM	Salzmarsch-Lagune
KLS	Strand-Lagune
KLA	Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KLZ	Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste
KHU	Untere Salzwiese
KHO	Obere Salzwiese
KHB	Obere Salzwiese des Brackübergangs
KHQ	Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch
KHM	Strand- und Spießmellenflur der Salz- und Brackmarsch
KHF	Brackwasser-Flutrasen der Ästuare
KHS	Strandwiese
KRP	Schilfröhricht der Brackmarsch
KRS	Strandsimsenröhricht der Brackmarsch
KRH	Hochstaudenröhricht der Brackmarsch
KRZ	Sonstiges Röhricht der Brackmarsch
KSN	Naturnaher Sandstrand
KSP	Sloop-Sandplate
KSF	Flugsandplate mit Queller/Sode
KSB	Sandbank
KSI	Naturferner Sandstrand
KSM	Schillbank
KSA	Sandbank/-strand der Ästuare
KDV	Binsenquecken-Vordüne
KDW	Strandhafer-Weißdüne
KDG	Graudünen-Grasflur
KDE	Krähenbeer-Küstendünenheide
KDC	Calluna-Küstenheide
KDR	Ruderalisierte Küstendüne
KDO	Vegetationsfreier Küstendünenbereich
KDF	Salzwiesen-Düne



MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK	Kriechweiden-Küstendünengebüsch
KGS	Sanddorn-Küstendünengebüsch
KGH	Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten
KGX	Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen
KGP	Sonstiger Pionierwald der Küstendünen
KGQ	Eichenwald der Küstendünen
KGY	Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz
KNH	Salzbeeinflusstes Küstendünental
KNK	Kalkreiches Küstendünental
KNE	Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler
KNA	Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler
KNR	Röhricht der Küstendünentäler
KNS	Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler
KNP	Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler
KNT	Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler
KBK	Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler
KBH	Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler
KBA	Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR	Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler
KBE	Erlenwald nasser Küstendünentäler
KBS	Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler
KKH	Geestkliff-Heide
KKG	Geestkliff-Grasflur
KKB	Geestkliff-Gebüsch
MK	Abtragungs-Hochmoor der Küste
KVW	Spülfläche mit Wattvegetation
KVH	Spülfläche mit Salzwiese
KVD	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation
KVB	Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen
KVN	Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler
KXK	Küstenschutzbauwerk
KXW	Schiffswrack
KXS	Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich
KYH	
KYF	Fahrinne im Wattenmeer
KYB	Ausgebauter Brackwasserbach
KYG	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich
KYA	Naturfernes salzhaltiges Abtragungsgewässer der Küste
KYS	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich



BINNENGEWÄSSER

FQT	Tümpelquelle/Quelltopf
FQS	Sturzquelle
FQR	Sicker- oder Rieselquelle
FQL	Linearquelle
FQK	Kalktuff-Quellbach
FYA	Quelle mit ausgebautem Abfluss
FYB	Quelle mit künstlichem Becken
FSN	Natürlicher Wasserfall
FSK	Künstlich angelegter Wasserfall



BINNENGEWÄSSER

FBB	Naturnaher Berglandbach mit Blocksustrat
FBH	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersustrat
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FBG	Naturnaher Geestbach mit Kiessustrat
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsustrat
FBF	Naturnaher Tieflandbach mit Feinsustrat
FBM	Naturnaher Marschbach
FBO	Naturnaher Bach mit organischem Sustrat
FBA	Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FMB	Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsustrat
FMH	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FMG	Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessustrat
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsustrat
FMF	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsustrat
FMM	Mäßig ausgebauter Marschbach
FMO	Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Sustrat
FMA	Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke
FXS	Stark begradigter Bach
FXV	Völlig ausgebauter Bach
FXR	Verrohrter Bach
FFB	Naturnaher Berglandfluss mit Grobsustrat
FFL	Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FFG	Naturnaher Geestfluss mit Kiessustrat
FFS	Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsustrat
FFF	Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsustrat
FFM	Naturnaher Marschfluss
FFO	Naturnaher Fluss mit organischem Sustrat
FFA	Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FVG	Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsustrat
FVL	Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FVK	Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessustrat
FVS	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsustrat
FVF	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsustrat
FVT	Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM	Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO	Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Sustrat
FVA	Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke
FZT	Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FZS	Sonstiger stark ausgebauter Fluss
FZV	Völlig ausgebauter Fluss
FZH	Hafenbecken an Flüssen
FZR	Überbauter Flussabschnitt
FWO	Vegetationsloses Süßwasserwatt
FWR	Süßwasserwatt-Röhricht
FWRP	Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR	Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS	Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT	Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ	Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP	Süßwasserwatt mit Pioniervegetation
FWM	Süßwasser-Marschpriel
FWD	Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen
FPT	Pionierflur schlammiger Flussufer
FPS	Pionierflur sandiger Flussufer
FPK	Pionierflur kiesiger/steiniger Flussufer



BINNENGEWÄSSER

FUB	Bach-Renaturierungsstrecke
FUG	Bachartiges Umflutgerinne
FUS	Sonstige Fließgewässer-Neuanlage
FGA	Kalk- und nährstoffarmer Graben
FGK	Kalkreicher Graben
FGR	Nährstoffreicher Graben
FGT	Tidebeeinflusster Flussmarschgraben
FGS	Salzreicher Graben des Binnenlands
FGF	Schnell fließender Graben
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben
FGX	Befestigter Graben
FKK	Kleiner Kanal
FKG	Großer Kanal
OQS	Steinschüttung/-wurf an Flussufern
OQM	Massive Uferbefestigung an Flussufern
OQB	Querbauwerk in Fließgewässern
OQA	Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe
SOM	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung
SON	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SOT	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer
SOA	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer
SOS	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see
SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer
VOM	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz
VOT	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen
VOS	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen
VOR	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht
VORR	Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORS	Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORT	Teichsimseröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORZ	Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VOW	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras
VOC	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide
VOB	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse
VOL	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation
SEF	Naturnahes Altwasser
SEN	Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung
SEA	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
VEL	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften
VET	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen
VES	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen
VEH	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften
VER	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht
VERR	Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERS	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERT	Teichsimseröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERW	Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERZ	Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VEF	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen
VEC	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen
STW	Waldtümpel
STG	Wiesentümpel
STA	Ackertümpel
STR	Rohbodentümpel
STK	Temporärer Karstsee/-Tümpel
STZ	Sonstiger Tümpel



BINNENGEWÄSSER

SSB	Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands
SSN	Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands
SSA	Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands
SXN	Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SXA	Naturfernes Abbaugewässer
SXF	Naturferner Fischteich
SXK	Naturferner Klär- und Absetzteich
SXT	Naturferne Talsperre
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer
SXG	Stillgewässer in Grünanlage
SXH	Hafenbereich an Stillgewässern
SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer
SPA	Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPM	Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer



GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE

NSA	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSF	Nährstoffarmes Flatterbinsenried
NSK	Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried
NSG	Nährstoffreiches Großseggenried
NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
NSR	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf
NRS	Schilf-Landröhricht
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht
NRW	Wasserschwaden-Landröhricht
NRR	Rohrkolben-Landröhricht
NRT	Teich- und Strandsimsen-Landröhricht
NRZ	Sonstiges Landröhricht
NRC	Schneiden-Landröhricht
NPS	Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand
NPA	Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPK	Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPZ	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NHN	Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands
NHG	Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands
NHS	Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands
NHZ	Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands



HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MHR	Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands
MHH	Naturnahes Heidehochmoor
MHS	Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor
MHZ	Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation
MBW	Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBS	Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBG	Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MWS	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen
MWT	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium
MWD	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore



HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MGF	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGT	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGB	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGZ	Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium
MPF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium
MPT	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium
MIW	Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche
MIP	Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation
MZE	Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor
MZN	Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor
MZS	Sonstige Moor- und Sumpfheide
MST	Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation
MSS	Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation
MDA	Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor
MDB	Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor
MDS	Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor



FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

RFK	Natürliche Kalk- und Dolomitsfelsflur
RFG	Natürliche Gipsfelsflur
RFH	Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde
RFS	Natürliche Gipsschutthalde
RBA	Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein
RBR	Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein
RBH	Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde
RGK	Anthropogene Kalk- und Dolomitsfelswand
RGG	Anthropogene Gipsfelswand
RGH	Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde
RGS	Anthropogene Gipsschutthalde
RGZ	Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur
RDA	Anthropogene basenarme Silikatfelswand
RDR	Anthropogene basenreiche Silikatfelswand
RDH	Anthropogene basenarme Silikatschutthalde
RDS	Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde
RDM	Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur
RDZ	Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur
REK	Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein
REG	Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein
RES	Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein
DB	Offene Binnendüne
DSS	Sandwand
DSL	Lehm- und Lößwand
DSM	Steilwand mit Sand- und Lehmschichten
DSZ	Sonstige Steilwand
DTF	Abtorfungsfläche im Fräsverfahren
DTS	Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren
DTB	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren
DTG	Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen
DTZ	Sonstige vegetationsarme Torffläche



FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS	Sandiger Offenbodenbereich
DOL	Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM	Offenbodenbereich aus Kalkmergel
DOK	Kali-/Salzhalde
DOP	Vegetationsarmes Spülfeld
DOZ	Sonstiger Offenbodenbereich
ZHK	Natürliche Kalkhöhle
ZHG	Natürliche Gipshöhle
ZHS	Natürliche Silikathöhle
ZS	Stollen/Schacht
DEK	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein
DEG	Natürlicher Erdfall in Gipsgestein
DES	Sonstiger natürlicher Erdfall



HEIDEN UND MAGERRASEN

HCT	Trockene Sandheide
HCF	Feuchte Sandheide
HCH	Silikatheide des Hügellands
HCB	Bergheide
RNF	Feuchter Borstgras-Magerrasen
RNT	Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen
RNB	Montaner Borstgras-Magerrasen
RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen
RSR	Basenreicher Sandtrockenrasen
RSF	Flussschotter-Trockenrasen
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
RHT	Typischer Kalkmagerrasen
RHS	Saumartenreicher Kalkmagerrasen
RHP	Kalkmagerrasen-Pionierstadium
RHB	Blaugras-Kalkfelsrasen
RKT	Typischer Steppenrasen
RKS	Saumartenreicher Steppenrasen
RM	Schwermetallrasen
RMH	Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden
RMF	Schwermetallrasen auf Flussschotter
RMO	Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen
RMS	Sonstiger Schwermetallrasen
RPK	Sonstiger Kalkpionierrasen
RPS	Sonstiger Silikatpionierrasen
RPM	Sonstiger Magerrasen
RAD	Drahtschmielen-Rasen
RAP	Pfeifengrasrasen auf Mineralböden
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte



GRÜNLAND

GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM	Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK	Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
GTR	Nährstoffreiche Bergwiese
GTA	Magere Bergwiese
GTS	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte
GNA	Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK	Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS	Wechselnasse Stromtalwiese
GNM	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
GFB	Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese
GFF	Sonstiger Flutrasen
GFS	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
GIM	Intensivgrünland auf Moorböden
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
GA	Grünland-Einsaat
GW	Sonstige Weidefläche



TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA	Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte
UTK	Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte
UMA	Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UHN	Nitrophiler Staudensaum
UHB	Artenarme Brennesselflur
UHL	Artenarme Landreitgrasflur
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
URT	Ruderalflur trockener Standorte
UNG	Goldrutenflur
UNK	Staudenknöterich-Gestrüpp
UNS	Bestand des Drüsigen Springkrauts
UNB	Riesenbärenklau-Flur
UNZ	Sonstige Neophytenflur



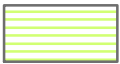
FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT	Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS	Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM	Feuchte montane Hochstaudenflur
UFW	Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum
UFZ	Sonstige feuchte Staudenflur



ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE

AS	Sandacker
AL	Basenarmer Lehacker
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker
AK	Kalkacker
AM	Mooracker
AZ	Sonstiger Acker
EGG	Gemüse-Gartenbaufläche
EGB	Blumen-Gartenbaufläche
EGR	Rasenschule
EBB	Baumschule
EBW	Weihnachtsbaumplantage
EBE	Energieholzplantage
EBS	Sonstige Anbaufläche von Gehölzen
EOB	Obstbaum-Plantage
EOS	Spalierobst-Plantage
EOH	Kulturheidelbeer-Plantage
EOR	Sonstige Beerenstrauch-Plantage
EOW	Weinkultur
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche



GRÜNANLAGEN

GRR	Artenreicher Scherrasen
GRA	Artenarmer Scherrasen
GRE	Extensivrasen-Einsaat
GRT	Trittrasen
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
BZH	Zierhecke
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
ER	Beet /Rabatte
PHB	Traditioneller Bauerngarten
PHO	Obst- und Gemüsegarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten
PHN	Naturgarten
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet
PHF	Freizeitgrundstück
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage
PKA	Strukturarme Kleingartenanlage
PKG	Grabeland



GRÜNANLAGEN

PAL	Alter Landschaftspark
PAI	Intensiv gepflegter Park
PAN	Neue Parkanlage
PAW	Parkwald
PAB	Botanischer Garten
PFP	Parkfriedhof
PFW	Waldfriedhof
PFR	Sonstiger gehölzreicher Friedhof
PFA	Gehölzarmen Friedhof
PFZ	Friedhof mit besonderer Funktion
PTZ	Zoo/Tierpark
PTG	Tiergehege
PSP	Sportplatz
PSB	Freibad
PSG	Golfplatz
PSF	Freizeitpark
PSC	Campingplatz
PST	Rastplatz
PSR	Reitsportanlage
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OVS	Straße
OVA	Autobahn/Schnellstraße
OVP	Parkplatz
OVM	Sonstiger Platz
OVE	Gleisanlage
OVF	Flugplatz
OVB	Brücke
OVT	Tunnel
OVZ	Sonstige Verkehrsanlage
OVR	Motorsportanlage/Teststrecke
OVW	Weg
OVG	Steg
OFL	Lagerplatz
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz
OFS	Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen
OFW	Befestigte Freifläche mit Wasserbecken
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
OIA	Altstadt
OIN	Moderne Innenstadt
OBG	Geschlossene Blockbebauung
OBO	Offene Blockbebauung
OBR	Geschlossene Blockrandbebauung
OBL	Lückige Blockrandbebauung
OZ	Zeilenbebauung
OHW	Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion
OHZ	Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen



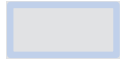
GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OEV	Altes Villengebiet
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet
OEF	Ferienhausgebiet
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
ODG	Alter Gutshof
ODS	Verstädtertes Dorfgebiet
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
ONK	Kirche/Kloster
ONB	Schloss/Burg
ONH	Sonstiges historisches Gebäude
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich
OAH	Hafengebiet
OAS	Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs
OAB	Gebäude der Bahnanlagen
OAF	Flugplatzgebäude
OAV	Gebäude des Straßenverkehrs
OAZ	Sonstige Verkehrsgebäude
OGI	Industrielle Anlage
OGG	Gewerbegebiet
OGP	Gewächshauskomplex
OSK	Kläranlage
OSD	Müll- und Bauschuttdeponie
OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz
OSS	Sonstige Deponie
OSA	Abfallsammelplatz
OSH	Kompostierungsplatz
OSE	Kerntechnische Entsorgungsanlage
OSZ	Sonstige Abfallentsorgungsanlage
OKB	Verbrennungskraftwerk
OKF	Wasserkraftwerk
OKK	Kernkraftwerk
OKW	Windkraftwerk
OKS	Solarkraftwerk
OKV	Stromverteilungsanlage
OKG	Biogasanlage
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung
OWV	Anlage zur Wasserversorgung
OVS	Schöpfwerk/Siel
OWM	Staumauer
OWZ	Sonstige wasserbauliche Anlage
OT	Funktechnische Anlage
OMN	Natursteinmauer
OMZ	Ziegelmauer
OMP	Bepflanzter Wall
OMX	Sonstige Mauer/Wand
OMB	Brunnenschacht
OYG	Gradierwerk
OYB	Bunker
OYJ	Hochsitz/jagdliche Einrichtung
OYK	Aussichtskanzel
OYH	Hütte
OYS	Sonstiges Bauwerk
OX	Baustelle

FFH-Lebensraumtypen



Lebensräume in Küstenbereichen und Halophytische Vegetation



(Entwicklungsfläche)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Einjährige Vegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 1340 Salzwiesen im Binnenland



Dünen an Meeresküsten und im Binnenland

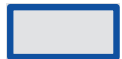


(Entwicklungsfläche)

- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* (Braundünen)
- 2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
- 2160 Dünen mit *Hippophae rhamnoides*
- 2170 Dünen mit *Salix arenaria* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
- 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*



Süßwasserlebensräume

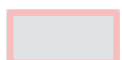


(Entwicklungsfläche)

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*)
- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3180 Turloughs
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.



Gemäßigte Heide- und Buschvegetation



(Entwicklungsfläche)

- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden



Hartlaubgebüsche

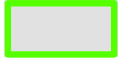


(Entwicklungsfläche)

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen



Natürliches und naturnahes Grasland



(Entwicklungsfläche)

6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen
 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)
 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen
 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 6520 Berg-Mähwiesen



Hoch- und Niedermoore



(Entwicklungsfläche)

7110 Lebende Hochmoore
 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
 7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*
 7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)
 7230 Kalkreiche Niedermoore



Felsige Lebensräume und Höhlen



(Entwicklungsfläche)

8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)
 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Wälder



(Entwicklungsfläche)



9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)



9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)



9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)



9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)



9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)



9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)



9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)



9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen



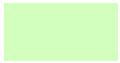
91D0 Moorwälder



91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)



91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)



91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder



9410 Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Erhaltungsgrade



A (hervorragende Ausprägung)



B (gute Ausprägung)



C (mittlere bis schlechte Ausprägung)



E (Entwicklungsfläche)

Standardmaßnahmen





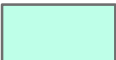



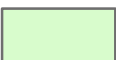



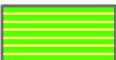
Kernmaßnahmen Waldnaturschutz

	31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung
	32	Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)
	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)
	34	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)
	35	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp
	36	Altholzanteile sichern, Artenschutz
	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz
	38	Habitatbaumfläche, Pfl egetyp
	39	Naturwald
	40	Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV
	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten



Prozessschutz






	Prozessschutz NWE10
---	---------------------

Sonstige Standardmaßnahmen

	1	Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme
	2	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik / Sukzession
	3	Wegebau mit standörtlich geeignetem Material
	4	Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
	5	Bekämpfung von Neophyten
	7	Fläche von Befahrung ausnehmen
	9	Biotoptyp erhalten
	10	Biotoptyp von Gehölzbewuchs freihalten
	11	Extensive Bewirtschaftung
	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum
	18	Entwicklung zum FFH-LRT
	20	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE
	21	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE








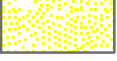

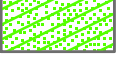
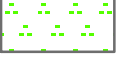
	82	Aufnahme / Weiterführung einer Hutewaldbeweidung
	83	Wiederbewaldung durch Sukzession
	84	Erlen fördern
	85	Keine Nutzung außer Verkehrssicherung
	88	Eichenverjüngung nach Entfernen Vorbestand
	89	Hiebsruhe Altbestand
	95	Ganzflächige Ausweisung als Habitatbaumgruppe
	96	Extensive Nutzung ohne Befahrung
	97	Extensive Nutzung mit nur geringem Hiebssatz
	98	Förderung von Habitatbäumen bei Durchforstung
	99	Förderung Eiche bei Durchforstung
	100	Förderung pnV bei Durchforstung
	101	Nadelholz zurückdrängen, Förderung pnV
	102	Fremdländer zurückdrängen
	103	Voranbau von Baumarten der pnV
	104	Auswahl Habitatbäume/-gruppen
	105	Erhalt bestehender Habitatbäume/Habitatbaumgruppen
	106	Nutzungsverzicht und nat. Entwicklung

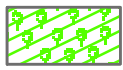
	107	Erhalt von Altholz-Überhältern
	108	Förderung/Verjüngung Eiche
	109	Eichenverjüngung durch Lochhiebe
	110	Erhalt von Alteichen
	112	Förderung/Erhalt von Baumarten der pnV
	113	Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren
	114	Wiedervernässung
	115	LÖWE/WSK-Nutzung
	116	Nutzungsverzicht, ggfs. Wertholznutzung
	117	Vielfaltsförderung, Minderheitenschutz
	118	Förderung Edel-/Weichlaubhölzer
	119	Strukturförderung
	120	Aufforstung pnV
	121	Schaffung von lichten Strukturen
	122	Verjüngung mit Baumarten der pnV
	123	Entfernen gebietsfremder Baumarten
	124	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten
	125	Habitatbäume auswählen

	126	Habitatbaumgruppen/-flächen auswählen
	127	Nebenbaumarten erhalten
	128	Keine wirtschaftliche Nutzung
	129	Nutzungsverzicht ökologisch sensibler/wertvoller Bereiche
	130	Habitatbäume so weit möglich erhalten
	131	Keine Nutzungsplanung
	132	Mittelwaldprojekt: Mittelwaldwirtschaft
	133	Mittelwaldprojekt: Konservierung
	134	Förderung Eiche/Hainbuche
	135	Förderung der Eichenverjüngung
	136	Sukzession, aber ggf. Buche entfernen
	138	Auszug des Nadelholzes, anschließend Nutzungsverzicht und langfristige natürliche Entwicklung
	139	Einbringen von Hainbuche und sonstiger Mischbaumarten der pnV
	140	Dunkelhalten der verbliebenden, unverjüngten Bereiche zur Sicherung von Mausohr-Jagdhabitaten
	141	Bestand vollständig entfernen
	145	Dauerbestockung im Felsbereich
	147	Extensivierung/nat. Verjüngung
	148	Nutzung Frost/Trockenheit

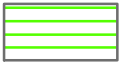
	149	Schaffung von Blänken
	150	Keine Nutzung, nur Pflegemaßnahmen
	151	Altbäume erhalten
	152	Heckenpflege
	153	Minderheitenschutz
	154	Auf-den-Stock-setzen
	155	Strukturvielfaltsförderung
	159	Habitatbaumförderung
	162	Wallokörper erhalten
	163	Schutz der Gehölze vor Schädigung
	201	Rückweg zurückbauen
	202	Durchgängigkeit wiederherstellen
	203	Teiche beseitigen
	204	Nat. Fließgewässerdynamik
	205	Rückbau der Quellfassung
	206	Zurückdrängen v. Fehlbestockung
	207	Auflichtung von Uferrandbereichen
	209	Renaturierung ausgebauter Fließgewässerstrecken

	211	Aushubwalle/-damme beseitigen oder schlitzen
	212	Naturliche Fliegewasserdynamik initiieren/Starken
	251	Periodisches Ablassen
	252	Entschlammung
	256	Renaturierung
	258	Detrophierung
	260	Neuanlage eines Stillgewassers
	261	Uferrandbereiche auflichten
	262	Beenden Fischwirtschaft/Renaturierung
	263	Keine Fischwirtschaft, naturliche Entwicklung
	301	Periodische Mahd
	303	Entkusseln
	304	Wiedervernassung
	305	Periodisch-teilflachige Mahd
	351	Ruckbau Entwasserungsgraben
	353	Wiedervernassung
	401	Verbot/Einschrankung des Kletterbetriebs
	403	Beschattung verhindern

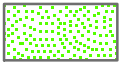
	404	Gehölze zurückdrängen
	405	Stollenverschluss
	406	Felsen freistellen
	454	Entkusseln
	455	Beweiden/zeitweilig
	456	Mahd/jährlich
	458	Rohbodenschaffung
	459	Entkusseln/bedarfsweise
	460	ggfs. Entkusseln
	461	Fichten entfernen/Entkusseln
	462	halb offen halten
	464	Entkusseln/5-10 Jahre
	465	Beweidung/Schafe
	501	Mahd/jährlich
	502	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	503	Ausmagerung
	504	Heublumensaat
	505	Beweidung/Standweide



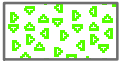
506 Entkusseln



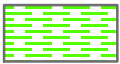
507 Mahd/periodisch



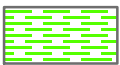
508 Mulchen



509 Auflagen Pachtvertrag



511 Mahd/einschürig



512 Mähweide



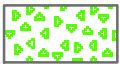
513 Mahd/zweischürig



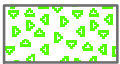
514 Umtriebsweide/kurz/intensiv



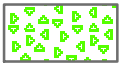
516 Wiederherstellung Wiese



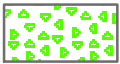
517 Mahd/Beweidung, eingeschränkt



518 Mahd/zweischürig



519 Grünlandnutzung ohne Düngeverzicht



520 Mahd/jährlich, ab Juli



600 Artenschutz



601 Keine Befahrung



602 Besucherlenkung



603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten



604 Bekämpfung invasiver Arten

	605	Wiedervernässung
	606	Unterhaltung von Entwässerungsgräben
	607	Historische Nutzungsform
	608	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten
	650	Förderung seltener Baum- und Straucharten
	651	Altbäume erhalten
	700	Natürliche Fließgewässerdynamik
	701	Fließgewässerrenaturierung
	702	Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen
	703	Extensive Teichwirtschaft
	704	Periodisches Ablassen
	705	Entschlammen
	706	Management Strandlingsrasen
	707	Management Teichbodenvegetation
	708	Neuanlage von Stillgewässern
	751	Felsen freistellen
	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
	801	Periodische Mahd

	802	Mähweide
	803	Beweidung/ganzjährig
	804	Beweidung zeitweise, intensiv
	805	Wiesenrekultivierung
	806	Pflege durch Mulchereinsatz
	807	Heidepflege/Mahd
	808	Heidepflege/Rohbodenschaffung